Berichte über die Verhandlungen
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften
zu Leipzig
Philologisch-historische Klasse
68. Band 1916 4. Heft

Bruno Keil

ΕΙΡΗΝΗ

Eine philologisch-antiquarische Untersuchung

Leipzig
Bei B. G. Teubner
1916

Einzelpreis M. 2.60

Inhaltsverzeichnis der Bände 42—68

der Berichte der philologisch-historischen Klasse.

Die vorderen Ziffern geben das Heft an, in dem die Artikel enthalten sind, die hinteren den Preis des Heftes.

42. Band. 1890. Heft 1–3. Pf.

M. Heinze, Über den *Νοῦς* des Anaxagoras
W. F. Pückert, Über die sogenannte Notitia (Constitutio Hludovici Pii) de servitio monasteriorum
R. Köhler, Goethe und der italienische Dichter Domenico Batacchi
O. Böhtlingk, Versuch, eine jüngst angefochtene Lehre Pâninis in Schutz zu nehmen
E. Windisch, Über das altirische Gedicht im Codex Boernerianus und über die altirischen Zauberformeln
F. Zarncke, Beiträge zur Ecbasis captivi 100
2/3 O. Böhtlingk, Drei kritisch gesichtete und übersetzte Upanishad mit erklärenden Anmerkungen
O. Böhtlingk, Über eine bisher arg mißverstandene Stelle in der Kaushîtaki-Brâhmana-Upanishad
K. Brugmann, Umbrisches und Oskisches
M. Voigt, Über die lex Cornelia sumtuaria 200

43. Band. 1891. Heft 1–3.

1 R. Meister, Zur griechischen Epigraphik und Grammatik
H. Lipsius, Über das neugefundene Buch des Aristoteles vom Staat der Athener
O. Böhtlingk, Zu den von mir bearbeiteten Upanishaden 100
2/3 O. Böhtlingk, Über die Verwechselung von pra-sthâ und prati-sthâ in den Upanishaden
W. Roscher (jun.), Über die Reiterstatue Iul. Caesars auf dem Forum Iulium und den *ἵππος βροτόπους* einer Münze des Gordianus Pius von Nikaia (Bithynien)
E. Windisch, Über den Sitz der denkenden Seele, besonders bei den Indern und Griechen, und eine Etymologie von gr. *πραπίδες*
A. Schneider, Goldtypen des Ostens in Griechischer Kunst
O. Böhtlingk, Bedeutet ṣaṣṭi jemals „sechs“?
O. Böhtlingk, Was bedeutet naivâçâkha?
E. A. Gutjahr, Der Codex Victorianus des Terenz 200

44. Band. 1892. Heft 1–3.

1/2 A. Overbeck, Kunstgeschichtliche Miszellen. 1. Reihe: Zur archaischen Kunst
K. H. Buresch, Vorläufiger Reisebericht
F. Ratzel, Allgemeine Eigenschaften der geographischen Grenzen und die politische Grenze
T. Schreiber, Die Fundberichte des Pier Leone Ghezzi
E. Windisch, Über *vassus* und *vassallus*
O. Böhtlingk, Einige Bemerkungen zu den *Auçanasâdbhutâni* 200
3 O. Böhtlingk, Indische Minutien
O. Böhtlingk, Probe einer rationellen Bearbeitung des Taittirîja-Brâhmana 100

45. Band. 1893. Heft 1–3.

1 H. Lipsius, Zur Textgeschichte des Demosthenes
A. Overbeck, Kunstgeschichtliche Miszellen. 2. Reihe: Zur Kunst der Blütezeit
A. Schneider, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der frühesten attischen Keramik
O. Böhtlingk, Zwei vedische Rätsel
J. Baunack, Zwei archaische Inschriften aus Mantinea 100
2 O. Böhtlingk, „Ueber esha lokaḥ“ Pf.
K. Brugmann, Zur umbrisch-samnitischen Grammatik und Wortforschung
F. Ratzel, Beiträge zur Kenntnis der Verbreitung des Bogens und des Speeres im indo-afrikanischen Völkerkreis
F. Delitzsch, Assyriologische Miszellen (I—III)
P. Wülker, Die Entstehung der christlichen Dichtung bei den Angelsachsen
M. Voigt, Das sogenannte syrisch-römische Rechtsbuch
E. Windisch, Über die Sandhikonsonanten des Pâli 100
3 O. Böhtlingk, „Whitneys letzte Angriffe auf Pânini“
O. Böhtlingk, Einiges aus dem Taittirîja-Brâhmana
Th. Büttner-Wobst, Der codex Peirescianus. Ein Beitrag zur Kenntnis der Excerpte des Konstantinos Porphyrogennetos 100

46. Band. 1894. Heft 1 u. 2.

1 O. Böhtlingk, „Verschiedene Mißverständnisse“
H. Berger, Untersuchungen über das kosmische System des Xenophanes
A. Hauck, „Über den *liber decretorum* Bruchards von Worms“
K. H. Buresch, Reisebericht 100
2 E. Sievers, Über germanische Nominalbildungen auf -aja-, -ēja-
R. Meister, Epigraphische und grammatische Mitteilungen
O. Böhtlingk, „Kritische Bemerkungen zu Açvaghoshas Buddhakarita“
O. Böhtlingk, „Nachträge“ zu seinem Artikel „Kritische Bemerkungen zu Açvaghoshas Buddhakarita“ in diesen Berichten, S. 160 ff.
R. Meister, Über die Namen: „*Διώνη, Ζήν, Ζάν*“
A. v. Miaskowski, Nekrolog auf das verstorbene Mitglied Wilhelm Roscher
Th. Distel, Mitteilung: „War Christian Reuters ‚Graf Ehrenfried‘ (von Lüttichau) wirklich Graf?“ 100

47. Band. 1895. Heft 1–4.

1/2 O. Böhtlingk, Neuere und ältere Versuche, die Fabel vom Bock und dem Messer zu deuten, nebst einem Exkurse
E. Förstemann, Mitteilungen aus Urkunden und Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig
K. Brugmann, Zur Geschichte der labiovelaren Verschlußlaute im Griechischen
H. Berger, Die Zonenlehre des Parmenides
H. Gelzer, Die Anfänge der armen. Kirche
E. Sievers, Béowulf und Saxo
O. Böhtlingk, Bemerkungen zum buddhistischen Svajambhûpurâna
A. Socin, Über die von ihm beabsichtigte Herausgabe einer Sammlung neuerer Gedichte aus Zentralarabien 200
3/4 B. Sauer, Die Metopen des Apollontempels von Phigalia
O. Böhtlingk, Bemerkungen zu Parâçaras Smṛti
R. Meister, Das Kolonialrecht von Naupaktos
O. Böhtlingk, Militärisches Sanskrit der Neuzeit
O. Böhtlingk, Versuch Kaushîtaki-Brâhmana-Upanishad I, 1 zu deuten
T. Schreiber, Zum Gedächtnis von Johannes Overbeck 200

Berichte über die Verhandlungen
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften
zu Leipzig
Philologisch-historische Klasse
68. Band 1916 4. Heft

Bruno Keil

ΕΙΡΗΝΗ

Eine philologisch-antiquarische Untersuchung

Leipzig
Bei B. G. Teubner
1916

Vorgetragen für die Berichte am 5. Februar 1916.
Das Manuskript eingeliefert am 26. Februar 1916.
Druckfertig erklärt am 13. Mai 1916.

Die eindringende und klärende Behandlung, der die Thuk. IV 118. 119 eingelegten Aktenstücke über den 'Waffenstillstandsvertrag von 423 v. Chr.' jüngst durch v. WILAMOWITZ[1]) unterzogen worden sind, ist auch der Textgestaltung der Urkunden selbst zugute gekommen. Das auf Antrag des Laches gefaßte Psephisma, welches entgegen der Absicht der Bule in der Ekklesie den Beginn der Friedensaktion durchzusetzen bestimmt ist, hat Thukydides vollständig nach den Akten mitgeteilt (118, 11—14); der erhaltene Text ist, wie KIRCHHOFF[2]) zuerst erkannte, durch Wortverluste z. T. konstruktionslos geworden. v. WILAMOWITZ bringt die Syntax durch Einsetzung eines Wortes in Ordnung: *ἔδοξε τῷ δήμῳ· Ἀκαμαντὶς ἐπρυτάνευε, Φαίνιππας ἐγραμμάτευε, Νικιάδης ἐπεστάτει, Λάχης εἶπε· --- ἐκκλησίαν δὲ ποιήσαντας τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πρυτάνεις ⟨προτιθέναι⟩ πρῶτον περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι Ἀθηναίους, καθ' ὅτι ἂν ἐσίῃ ἡ πρεσβεία περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου.* Die Notwendigkeit der Einsetzung eines Begriffes wie *προτιθέναι*[3]) ist evident; ich

1) Sitzungsber. Berl. Akad. 1915, 607 ff.

2) Thukydides und sein Urkundenmaterial S. 16 f. (= Monatsber. Berl. Akad. 1880, 846).

3) Mit der Einsetzung dieses Verbs ist ihm J. STEUP, Thukydideische Forschungen I (Freiburg i. B. 1881) S. 20 vorangegangen, aber er nahm zugleich einen weit größeren Wortausfall an: *τοὺς πρυτάνεις πρῶτον περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι ⟨Ἀθηναίοις προθεῖναι περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου πρεσβείας ἐλθούσης πρὸς⟩ Ἀθηναίους καθ' ὅτι ἂν ἐσίῃ ἡ πρεσβεία περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου.* Die Wiederholung von *περὶ τῆς καταλύσεως τ. πολ.* kann nicht mit der Umständlichkeit des Urkundenstils entschuldigt werden. Da war HERWERDEN, Stud. Thucyd. p. 65, schärfer, der diese Worte als identisch mit *περὶ εἰρήνης* strich; auf diesen Punkt wird noch zurückzukommen sein (u. S. 82).

glaube jedoch, daß diese kritische Maßregel in einer Hinsicht fragenden Bedenken ausgesetzt ist: wie soll man den Ausfall dieses Wortes, das doch nichts weniger als eine nur formale Funktion in dem ganzen Satzgefüge erfüllt, an dieser Stelle erklären? Die folgenden Beobachtungen sollen dieses Bedenken durch eine Modifikation der KIRCHHOFF-WILAMOWITZschen Textgestaltung beheben. Es handelt sich dabei um eine Kritik jedes einzelnen Begriffes in dem Kolon *περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι Ἀθηναίους*.

Eine Durchmusterung der einschlägigen öffentlichen Urkunden, Staatsverträge und Psephismen, ergibt die Beobachtung: *εἰρήνη* in der Bedeutung eines durch völkerrechtlichen Vertrag hergestellten Friedensverhältnisses zwischen zwei Staaten ist der offiziellen Urkundensprache bis zum J. 387/6 fremd[1]), gehört also bis zu diesem Epochenjahre nicht der Terminologie der griechischen oder — um vorsichtiger sprechen — der attischen Rechtssprache an. Eine solche Herbeiführung des Friedensverhältnisses, ein solcher Friedensschluß heißt *σπονδαὶ καὶ ὅρκοι* oder *συνθῆκαι καὶ*

1) Das ist zuerst erkannt und ausgesprochen von P. GRAETZEL, de pactionum inter Graecas civitates factarum ad bellum pacemque pertinentium appellationibus, formulis, ratione (Diss. Hall. VII 1885) p. 23. Ich selbst habe die Beobachtung für mich von neuem gemacht und kurz angedeutet Berl. Phil. Wochenschr. 1899, 986, dabei leider GRAETZELS Dissertation nicht erwähnt, weil sie mir seiner Zeit entgangen war; eine der literarischen Lücken, die die schönen Wanderjahre im Süden nur zu leicht lassen. Manches von dem schon bei GRAETZEL Ausgesprochenen muß ich hier bei der Vorlegung des Materials wiederholen; gerade deshalb betone ich die Vortrefflichkeit seiner Arbeit, die ich nicht bei jedem einzelnen, der Beobachtung sich ohne weiteres bietenden Punkte anführen kann, wie ich es andererseits unterlasse, Berichtigungen oder Ergänzungen zu GRAETZELS Material, die es schon vor 30 Jahren gewesen wären, anzumerken. Die außerordentliche Vermehrung des Inschriftenbestandes, die gerade die Jahre 1885—1915 gebracht haben, und die völlige Unabhängigkeit meiner Sammlungen von GRAETZEL werden die erneute Behandlung dieses einzelnen Pnnktes aus seiner Arbeit gerechtfertigt erscheinen lassen.

ὅρκοι. Hierin bedeutet σπονδαί den zunächst rein militärisch, unter religiösen Zeremonien abgeschlossenen Waffenstillstand zwischen den Heeren zweier feindlicher Staaten, συνθῆκαι den Inhalt der Stipulationen, die positiven Vertragsbestimmungen zwischen den Parteien, gleichviel ob diese feindliche Staaten oder feindliche Parteien in demselben Staate sind. Der Begriff einer staatsrechtlichen Bindung haftet keinem der beiden Termini an. Diese wird durch die ὅρκοι herbeigeführt, und zwar überhaupt erst herbeigeführt für die συνθῆκαι; denn die ὅρκοι bringen diesen die beiderseitige Verpflichtung auf die materiellen Abmachungen hinzu, statten den 'Fetzen Papier' mit Rechtsverbindlichkeit aus. Die σπονδαί, die ja schon durch die Abschlußformalitäten eine gewisse religiöse Bindung erhalten, gewinnen — ich komme sogleich darauf zurück — durch die von besonderen Abordnungen der Parteien als besondere Handlung vollzogene Eidesleistung im Namen des Staates völkerrechtliche Rechtsverbindlichkeit. Bei internationalen Rechtsverträgen, bei denen nicht wie bei Privatverträgen Strafgesetze über Innehaltung der Verträge wachen, ist dies die einzig mögliche rechtliche Sicherung.[1]) Für alle internationalen Verträge, wie Freundschafts- oder Bündnisverträge gilt das, nicht nur für Friedensschlüsse. Gewiß, Eide sind schon bei den σπονδαί geleistet worden[2]),

1) Ausnahme machen natürlich diejenigen Fälle, wo wie beim Antalkidasfrieden die Ernennung und Anerkennung eines Friedensgaranten (ἐπιστατῶν τῆς εἰρήνης Isokr. V 50, wie προστάται τῆς ὑπὸ βασιλέως καταπεμφθείσης εἰρήνης Xenoph. Hell. V 1, 36), der den Vertragbrüchigen mit Waffengewalt zur Innehaltung der Vertragsbedingungen zu zwingen berechtigt ist, durch den Friedensvertrag selbst erfolgt.

2) Natürlich kam seit alter Zeit (ob stets, ist zweifelhaft) der Handschlag hinzu. So schon Hom. B 341 (u. S. 34); τὴν δεξιὰν διδόναι Xenoph. anab. II 3, 28; 5, 3 u. a. τ. δ. δοῦναι καὶ λαβεῖν I 6, 6; VII, 3, 1; andere Stellen bei Graetzel p. 14, 1, der die Formeln πιστὰ und ὅρκους δοῦναι καὶ λαβεῖν vergleicht; selbst δεξιὰς - - παρὰ βασιλέως φέρειν Xenoph. anab. II 4, 1, Zusicherungen überbringen. Auch noch bei späten Schriftstellern (vgl. Suid. δεξιάς). Dafür dialektisch GDI. 5149 a. E. (Michel 28; 2. Jhd.) δόντων - - τούτω τῷ ἐνγρόφῳ (s. u. S. 69) ἑκάτεροι χέρα τᾶι τῶν Κνωσίων πόλει καὶ αὐτοσαυτοῖς.

aber die eigentliche, politische Ratifizierung des Vertrages, die diesen über die Stufe einer vorläufigen Abmachung, beim Kriege über einen Präliminarfrieden, erhebt, erfolgt erst durch die Eide (ὅρκοι) der beiderseitigen Schwurabordnungen auf die von den souveränen Gewalten der Parteistaaten anerkannte Schwurformel (ὅρκος). Dieser zweite Schwur entspricht der Unterzeichnung des Friedensvertrages im modernen Völkerrecht. Das ist aus Demosthenes' Gesandtschaftsrede (XIX 57. 59⌒158) bekannt und lehren die Inschriften durch die zahlreichen Beispiele gesonderter Erwähnung der σπονδαί (συνθῆκαι) und der ὅρκοι, wie der Schwurabordnungen und der mit der Abnahme des Schwurs beauftragten ὁρκωταί.[1]) Klar ist das in dem Vertrag zwischen Rhodos und Hierapytna GDI. 3749 (Michel 21), 8 ausgesprochen: *κυρωθείσας* (von der Ekklesie) *δὲ τᾶς συμμαχίας* (= *τῶν περὶ τ. συμμ. συνθηκῶν*) *καὶ τῶν ὅρκων συντελεσθέντων κατὰ τὰ γεγραμμένα ὑπάρχειν συμμαχίαν κτλ.*; vielleicht ist hiernach auch der Ausdruck in dem Vertrag zwischen Latos und Olus GDI. 5075, 23 *τὰν σ[υνθήκαν ἀναγινωσκόντων] καὶ τὸν ὅρκον τελισκόντων* zu verstehen. Formal gehört zur vollen Ratifizierung endlich noch die amtliche Publikation des Vertrages unter Aufführung der Bedingungen, des Wortlautes der Eidesformeln für jede der Vertragsparteien, oft auch der Erwähnung, selbst namentlicher Aufzählung der Schwurkommissionen; das beweisen die sehr zahlreichen Anweisungen für solche Aufzeichnung in den erhaltenen Bündnisformularen, ist auch direkt in der Keerinschrift IG. II² 111 (D.³ 173), 17 *ὅπως δ' ἂν καὶ οἱ ὅρκοι καὶ αἱ συνθῆκαι, ἃς συνέθετο Χαβρίας ὁ στρατηγὸς καὶ ὤμοσε Κείοις ὑπὲρ Ἀθηναίων - - κύριαι ὦσι, ἀναγράψαι τὸς στρατηγὸς τὸς Ἰουλιητῶν - - ἐν στήλῃ λιθίνῃ καὶ στῆσαι ἐν - - ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸν γραμματέα*

1) Z. B. IG. I 20, 10 (suppl. p. 139); 37, 11. Häufiger, nicht bloß außerhalb Athens (Ditt. Syll.³ 64 not. 7) werden Beamte, z. B. in Athen die Prytanen (Thuk. V 47, 9), auch Privatleute neben Beamten (Buleuten) die in jüngerer Sprache obenan *πρέσβεις* heißen (IG. II² 16, 17ff.; Ditt. Syll.³ 123; 394/3 v. Chr.), mit der Eidabnahme beauftragt.

τῆς βολῆς ἐσστήλῃι κατὰ ταὐτὰ καὶ στῆσαι ἐν ἀκροπόλει. Ich möchte diese an sich ja bekannten Verhältnisse hier nicht bloß um der Vollständigkeit willen in Erinnerung bringen; sie lehren verstehen, weshalb εἰρήνη erst spät zu einem völkerrechtlichen Terminus geworden ist.

εἰρήνη bedeutet in der Zeit vor dem Anfang des 4. Jhds. für die Rechtssprache nur den Friedenszustand (πολέμου καὶ εἰρήνης, s. u. S. 24, 1, jünger ἐν πολέμῳ καὶ ἐν εἰρήνῃ), der in dem einzelnen Staate eintritt, wenn ein Auslandskrieg durch die συνθῆκαι (σπονδαὶ) καὶ ὅρκοι, den formalen Friedensschluß beendigt ist, oder wenn das Staatsleben von innerem Kriege, einer στάσις, zur ἡσυχία (und εὐνομία) zurückgekehrt ist[1]); es bedeutet die Friedenszeit, deren Segnungen die grie-

1) Die Zusammen- und Gegenüberstellung des äußeren und inneren Krieges ist ein alter Topos: Eur. Suppl. 488f., Herodot VIII 3, besonders ausführlich Plat. Ges. 629 C—630 A. In den Reden περὶ ὁμονοίας der zweiten Sophistik fehlt es natürlich nicht an breiter Ausführung dieses Gemeinplatzes, so besonders bei Aristid. XXIII 55—57 K., vgl. Dio Prus. XL 26, hierher stelle ich auch Herod. Att. π. πολ. § 11 bewußtermaßen — oder konnte ein Redner von 404 wirklich von einer Ἑλληνὶς συμμαχία 24 auch in der vom Verfasser gewählten Zuspitzung reden? Sind die pathetischen Tierreden 16 τί γὰρ οὐκ ἐγένετο — 18 ἀποστερηθέντας wirklich dem Empfinden und dem von ihm dirigierten Stil des 5. Jhd. zuzutrauen? — Den Gegensatz zu πόλεμος und στάσις bildet ursprünglich allein εἰρήνη, daher gerade auch gegenüber der στάσις die Segnungen der εἰρήνη bei den Dichtern (s. u. S. 42) gepriesen werden. Parallelbegriff zu εἰρήνη ist ἡσυχία. Pindars (P. VIII) φιλόφρον (= φίλα φρονοῦσα) Ἡσυχία, Δίκας ὦ μεγιστόπολι θύγατερ (= ἐν εὐνομίᾳ τὰς πόλεις αὐξάνουσα) βουλᾶν τε καὶ πολέμων ἔχοισα κλαΐδας ὑπερτάτας zeigt den Doppelgegensatz gegen στάσις und πόλεμος. Bei Thukydides steht ἡσυχία oft πόλεμος gegenüber; verbunden Plat. rp. 575 B ἐν εἰρήνῃ τε καὶ ἡσυχίᾳ (vorher geht πόλεμος); hierauf [Plat.] Def. 413 A εἰρήνη ἡσυχία ἀπ' ἔχθρας πολεμικῆς (correxi; ἐπ' ἔχθρας πολεμικάς libri). Diese Definition dürfte zu den ältesten Bestandteilen der Ὅροι gehören (vgl. Sitzungsb. Phil. Ver. Berlin, 1915, S. 4); denn schon im Laufe des 4. Jhd. werden die Bezeichnungen für Frieden je im Gegensatz zu πόλεμος und στάσις differenziert: Isokr. VII 51 πρὸς ἀλλήλους ἡσυχίαν ἔχειν - - πρὸς τοὺς ἄλλους ἅπαντας εἰρήνην ἄγειν. Der Grund dafür ist klärlich der, daß εἰρήνη die feste rechtliche Bezeichnung für die Beendigung des Auslandskrieges geworden ist, wenn

chischen Dichter (s. u. S. 37) mannigfach gepriesen haben. Eine *εἰρήνη* zwischen zwei Staaten kann nach der in der rechtlichen Terminologie sich widerspiegelnden Anschauung nicht abgeschlossen, nur durch einen Vertrag, die *σπονδαί*, herbeigeführt werden, wonach dann das *εἰρήνην ἄγειν* tatsächlich eintritt: *τὸ λοιπὸν εἰρήνην ἄγειν σπονδὰς ποιησαμένους* und noch schärfer: *μετὰ δὲ τὰς σπονδὰς καὶ τὴν ξυμμαχίαν τῶν Λακεδαιμονίων καὶ τῶν Ἀθηναίων*[1]) -- *τοῖς μὲν δεξαμένοις αὐτὰς εἰρήνη ἦν* Thuk. V 59, 5 und 25, 1).

---

natürlich auch noch *ἐπὶ πολλῆς εἰρήνης καὶ βαθείας ἡσυχίας* von dem tiefen (über *βαθύς* s. u. S. 45, 1) Frieden der Kaiserzeit von Aristides (XXV 55 K.) gesagt werden konnte. Da die innere Ruhe sowohl auf der Gesetzlichkeit wie auf der Eintracht der Bürger beruht, ja beide einander bedingen (Plat. rp. 465 B *ἐκ τῶν νόμων εἰρήνην πρὸς ἀλλήλους οἱ ἄνδρες ἄξουσιν*), werden *εὐνομία* und *ὁμόνοια* nun zu Korrelatbegriffen zu *στάσις*, jener aus politischen Gründen (s. u. S. 43) wohl später, dieser schon im 5. Jhd.: Thuk. VIII 93, 3 *ἐκκλησίαν ποιῆσαι* -- *περὶ ὁμονοίας* (der Parteien 410); Lys. XVIII 17 *ὁμόνοιαν μέγιστον ἀγαθὸν* -- *στάσιν δὲ πάντων κακῶν αἰτίαν*. Es ist auch alle Zeit in erheblich lebhafterem Gebrauch geblieben; vgl. u. S. 42.

1) Wenn Thuk. I 18, 3 das Zusammengehen Spartas und Athens als *ὁμαιχμία* bezeichnet, so tut er es in der Absicht, den Ausdruck *συμμαχία* zu vermeiden, wie III 58, 4 *ξύμμαχοι δὲ ὁμαίχμοις ποτὲ γενομένοις* lehrt. Es besagt bei Thuk. wohl nur Waffenbrüderschaft, dagegen steht *ὁμαίχμια* (hellenistische Weiterbildung?) *φῦλα* in dem Lichasepigramm (um 200) Milet I 115 N. 12, 7 klar für *σύμμαχοι*, wie Hes. *ὁμαιχμία* (vgl. Et. M. 623, 88) und *ὅμαιχμος* erklärt. Späteste Historiker haben das Wort wieder aufgewärmt, Suid. s. v. Die Atticisten haben das Wort abgelehnt: Poll. I 153 *ὁμαιχμία γὰρ Θουκυδίδου μέν, οὐ μὴν λεῖον πρὸς τὴν ἀκοήν*. Es ist wohl eines der der älteren attischen Sprache eignenden ionischen (Herod. VII 145. VIII 140) Elemente, das im allgemeineren Gebrauch gewesen sein muß, wie das Festhalten der Prosa an *αἰχμάλωτος* beweist. — *Ἐπιμαχία* ist bekanntlich der Urkundensprache der Inschriften fremd (THALHEIM, RE. VI 159), hat aber sicher in der gewöhnlichen Sprache terminologische Geltung gehabt; das folgt aus der scharfen Unterscheidung, die Thuk. V 48 (vgl. Schol. Thuk. I 44, 1) macht, und aus Aristot. pol. 1280b 27. Begreiflicher Weise zeigt die handschriftliche Überlieferung Schwanken zwischen *ἐπι-* und *συμμαχία*, das zu der Kontamination *ἐπισυμμ.* führte, Xenoph. Cyr. III 2, 23 und [Demosth.] XII 7; ich bezweifle

Die alte Terminologie entstammt eben der Zeit, wo der normale zwischenstaatliche Zustand der der Fehde war. Er kann durch Vertrag zeitweise aufgehoben werden; nach Ablauf der ausbedungenen fehdefreien Frist tritt ohne weiteres der Kriegszustand wieder ein. Den Beweis hierfür liefern die durchgehend befristeten Friedensschlüsse, auf 50, 30, 10, 5 Jahre, wie sie die alte Zeit kennt.[1]) Abmachungen überhaupt *εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον* enthalten die im Wortlaut überlieferten Verträge der Zeit vor 400 nicht[2]); die geringen Ausnahmen in der literarischen Überlieferung beweisen die Verschiedenheit des Aktenstils von der gewöhnlichen Rede.[3])

---

in diesem Briefe des Philipp *ἐπισυμμαχία*; er hält sich sonst eng an die Urkundensprache (*ἐπιμαχία* O)[1]).

1) Zusammenstellung bei Graetzel p. 28, auch 61.

2) Vgl. Graetzel p. 62—64; Ditt. Syll.³ 135 not. 3. Der älteste Belag ist immer noch der aus dem J. 395/4 stammende Bündnisvertrag IG. II² 14 (Ditt. Syll.³ 122) *συμ]μαχία Βοιω[τῶν καὶ Ἀθηναίων ἐς τὸν ἀεὶ] χρόνον*. Die Kirchnersche Ergänzung in dem Vertrag Athens mit Rhegion vom J. 433/2, IG. I suppl. p. 13 n. 33 am Schlusse des Erhaltenen *καὶ χσύμ]μαχοι ἐσόμεθα πισ[τοὶ καὶ δίκαιοι καὶ ἰσ]χυροὶ καὶ ἀβλαβε̃ς [ἐς τὸν ἀεὶ χρόνον καὶ] ὀφελέσομεν*, die auch in Ditt. Syll.³ 71 übernommen wurde, ist nicht nur der Zeit nach unwahrscheinlich, sondern wird als falsch erwiesen durch die Parallele IG. I suppl. p. 142 n. 52. 53 = Ditt. Syll.³ 89, 16f. (c. 420 n. Chr.) *φίλοι ἐσόμε[θα Ἀθηναίοις καὶ χσύμ]μαχοι πιστõ[ς] καὶ ἀδόλος - - [- - καὶ οὐκ ὀφελέσο τὸ]ς ἐχθρὸς τὸς Ἀθεναίον*, deren Ergänzung nicht bezweifelt werden kann. Es gehört also in die Klammern *καὶ οὐκ] ὀφελέσομεν*. Zu allem stimmt die Buchstabenzahl bei Kirchhoff nicht. Die Zeilen haben hier 33 Zeichen. Das erste O von *ὀφελέσομεν* hat die 20. Stelle, also verlangt die Ergänzung 19 Buchstaben, nicht 18. Ich schlage also vor *καὶ ἀβλαβε̃ς [καὶ ἐπιτέδειοι· καὶ οὐκ] ὀφελέσομεν [τὸς ἐχθρὸς τὸς Ῥεγίνων*. Für *ἐπιτήδειος* im Sinne politischen Wohlverhaltens oder politischer Zuträglichkeit bieten Inschriften und Schriftsteller zahlreiche Beispiele; es genüge hier auf den Methonaeerbeschluß IG. I 40, 11 (Ditt. Syll.³ 75) der gleichen Zeit (428—5) und den Chalkidiervertrag IG. I suppl. p. 10 n. 27a, 51 (Ditt. Syll.³ 64) vom J. 446/5 zu verweisen.

3) Das älteste Zeugnis aus dem Schlusse der Eumeniden s. u. S. 34. Thuk. IV 63, 1 *μάλιστα μὲν ἐς ἀίδιον ξυμβῶμεν, εἰ δὲ μή, χρόνον ὡς πλεῖστον σπεισάμενοι* in der Rede des Hermokrates auf dem Kongreß

Und wenn auch die für uns älteste, dem 6. Jhd. angehörende politische Vertragsurkunde mit der Befristung συνμαχία κ' ἔα ἑκατὸν Ϝέτεα (I. v. O. n. 9; Ditt. Syll.[3] 9), wie sie noch dem 5. Jhd. geläufig ist (Thuk. III 114, 3: 426; V 47, 1: 420) die Ewigkeit des Bündnisses ausdrücken will, so hält sie sich eben doch mit dieser Formulierung an die Fassung der befristeten Verträge und verrät gerade durch diese Abhängigkeit die ursprüngliche Auffassung der friedlosen Zeit: der Frieden ist eine vertragsmäßige Unterbrechung des (naturgemäßen) Kriegszustandes, nicht umgekehrt der Krieg eine Unterbrechung des Friedenszustandes. Eine positive rechtliche Bezeichnung für Friedensschluß, worin der Begriff Friede zum Ausdruck kommt gibt es noch nicht: *κατάλυσις τοῦ πολέμου* tritt dafür ein.[1])

zu Gela Mitte 424. Andok. III 29 (*εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον*) beweist allerdings nicht die Formulierung auf Ewigkeit (GRAETZEL, p. 31, 1) in offizieller Sprache, aber doch das Vorhandensein der entsprechenden Vorstellung und Ausdrucksweise in der Umgangssprache.

1) Das besagt mehr und ist schärfer als *σπονδαὶ καὶ ὅρκοι*, was Laches natürlich auch hätte sagen können, aber wegen der Zweideutigkeit dieses Terminus, der auch einen kürzeren Waffenstillstand bezeichnen konnte, vermied er ihn. *Κατάλυσις τοῦ πολέμου* tritt, da es sein Äquivalent in *εἰρήνη* erhalten hat, im 4. Jhd. sehr selten auf. So Isocr. VI 51 *τοιαύτην ἕκαστοι τὴν εἰρήνην ἕξουσιν, οἵανπερ ἂν τοῦ πολέμου ποιήσωνται τὴν κατάλυσιν*, was allerdings besonders bezeichnend ist. In Urkunden noch *τὸν πόλεμον καταλύσασθαι* IG. II[2] 116 (D.[3] 184), 31 und *προκαταλύσασθαι τ. π.* IG. II[2] 127 (D.[3] 196), 42 vom J. 361/0 und 356/5. Das Wort erscheint bei den Rednern fast ausschließlich, man kann sagen typisch, in der Verbindung *κατάλυσις τοῦ δήμου* (*τῆς πολιτείας* Plat.) vgl. auch D.[2] III 340 u. d. W. und *καταλύειν*; die Sprache wich ihm in der Verbindung mit *πόλεμος* um so bereitwilliger aus, als ja nun das Äquivalent *εἰρήνη* zur Verfügung stand. *Διάλυσις*, woneben aus gleichem Grunde wie bei *ἐκεχειρία*, *-ίαι* (s. u. S. 12, 1) mindestens ebenso häufig der Plural steht, hatte die feste Bedeutung 'Aussöhnung'; ebenfalls steht das Verbum *διαλύειν* oder *διαλύεσθαι* gleichwertig absolut für 'sich aussöhnen, sich versöhnen'. Die Wörter scheinen ursprünglich der privatrechtlichen Terminologie anzugehören, sind aber schon im 4. Jhd. in die staatsrechtliche eingedrungen: Aeschin. II 12 verbindet *διαλύσασθαι πρὸς ὑμᾶς καὶ τὴν εἰρήνην ἄγειν*, Aristot. rp. Ath. 38, 4 *ἐπὶ πέρας ἤγαγε τὴν εἰρήνην καὶ τὰς διαλύσεις*;

Der Friede wird eben nur als Negierung des Krieges betrachtet.[1])

---

inschriftliche Belege bei D.[2] III 279, Ditt. IO. II p. 646. διάλυσις τοῦ πολέμου steht in der u. S. 51 angeführten Thukydidestelle (IV 19, 1); daß es in der Prosa des 4. Jhd. sonst nicht nachweisbar ist, beruht wohl auf Zufall, da Isokrates wiederholt πόλεμον διαλύειν (-εσθαι) sagt (V 7. 42; XIV 27; XV 64, vgl. besonders IV 172 μάτην ποιούμεθα τὰς περὶ τῆς εἰρήνης συνθήκας· οὐ γὰρ διαλυόμεθα τοὺς πολέμους). Daher hat Luk. Zeux. 8, wie ich aus Steph. Thes. entnehme, σπένδεσθαι καί τινα εὐπρεπῆ διάλυσιν εὑρίσκεσθαι τοῦ πολέμου; das ist, wie σπένδεσθαι zeigt, ein Archaismus und war als solcher zu notieren, vgl. Isocr. IV 43 σπεισαμένους καὶ τὰς ἔχθρας - - διαλυσαμένους. Auch die jüngere Komödie kann für διάλ. τ. πολ. Vorbild gewesen sein, denn Nov. comoed. frag. in pap. reperta ed. O. Schröder n. 1, 23 (Pap. Hibeh n. 6) ist zu ergänzen:

γ]ένοιτο δ' εἰρήνη ποτ', ὦ Ζεῦ δέσποτα,
23 δι]άλυσις [ἔχθ]ρας ἀθλίων τ]ε πραγμάτων.

διάλυσις Grenfell-Hunt, τε Schröder, der statt ρ zweifelnd ε las. ἔχθρας διαλύεσθαι Isocr. IV 15. 43; XVIII 28 τὰς ἰδίας ἔχθρας καὶ τοὺς κοινοὺς πολέμους διαλυόμεθα. Daß ἄθλιος gewöhnlich nur von Personen gesagt wird, weiß ich, aber nicht ausschließlich. Die Ergänzung ist darum so gut wie sicher, weil sie die wegen ihrer Beschränktheit an sich kleine Lücke auf die Stellenzahl genau füllt. Der Schlußvers der metrischen Hypothesis zu Aristoph. Ach. σπονδὰς λύσιν τε τῶν ἐφεστώτων κακῶν ist also inhaltlich völlig korrekt; von der Konstruktion läßt sich wegen des vorhergehenden Versausfalles nichts sagen. Daß Herod. Att. 13 mit Dobree τὸν διαλύοντα (διάλογον libri) οὐκ ἔστιν εὑρεῖν zu schreiben ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Übrigens hat auch der letzte Herausgeber, Drerup, § 21 völlig Unverständliches stehen lassen: ἀλλ' ἀδικεῖσθαι μὲν φήσομεν, ἀμύνεσθαι δ' οὐ βουλόμεθα; πολλὴν ἄρα δειλίαν ποιήσομεν τοῖς βουλομένοις ἡμᾶς ἀδικεῖν. Was soll δειλίαν? der Sinn verlangt doch: wir werden denen, die uns Leides zufügen wollen, Mut dazu machen, wenn wir uns nicht wehren, wo wir uns geschädigt fühlen. Also πολλὴν ἄρ' ἄδειαν ποιήσομεν.

1) Die Auffassung spiegelt sich auch in der Formel der thessalischen Sotairosinschrift, IG. IX 2, 257 (Ditt. Syll.[3] 55) κὲν ταγᾶ κὲν ἀταγίαι wider. Denn wenn sie ursprünglich auch nur die Zeiten, wo ein Tagos bestellt war und wo nicht, bezeichnet, so deckt sie sich inhaltlich doch mit dem gemeingriech. πολέμου καὶ εἰρήνης. Die Bemerkung von E. Meyer, Theopomp S. 232 erläutert also nur die Entstehung der übertragenen Bedeutung, ändert an der sachlichen nichts. Ich ziehe sie hier heran, weil der Friedenszustand in ihr nur durch

Plato hat dieser Auffassung in den 'Gesetzen', die ja wie kein anderes griechisches Buch das tatsächliche Rechtsempfinden und -denken der Griechen widerspiegelt, unumwundenen Ausdruck gegeben, wenn er seinen Kreter gestehen läßt (625E): *ἄνοιαν δή μοι δοκεῖ* (der Gesetzgeber) *καταγνῶναι τῶν πολλῶν ὡς οὐ μανθανόντων ὅτι πόλεμος ἀεὶ πᾶσιν διὰ βίου ξυνεχής ἐστι πρὸς ἁπάσας τὰς πόλεις -- ἣν γὰρ καλοῦσιν οἱ πλεῖστοι τῶν ἀνθρώπων εἰρήνην τοῦτ' εἶναι μόνον ὄνομα, τῷ δ' ὄντι πάσαις πρὸς πάσας τὰς πόλεις ἀεὶ πόλεμον ἀκήρυκτον κατὰ φύσιν εἶναι.* Gegenüber dieser Ehrlichkeit hat die fadenscheinige Sophistik des Demosthenes (XIX 55) zu verstummen, der seinen Richtern einreden wollte, daß Verträge nicht auf die Ewigkeit geschlossen werden könnten, weil man so alle folgenden Generationen binde, als ob es griechischen Politikern je unüberwindliche Bedenken erregt hätte, richtiger: als ob überhaupt ein Politiker solche Bedenken für sich bestimmend sein lassen durfte, wenn es sich darum handelt, über Vertragsverhältnisse hinwegzugehen, die der Vergangenheit entsprungen, dem gegenwärtigen Vorteil oder gar den Lebensbedingungen des von ihm vertretenen Staates zuwiderlaufen. Tatsächlich ist die Friedensbezeichnung *σπονδαὶ καὶ ὅρκοι* rein historisch zu erklären und zwar in weiterem und innerlicherem Sinne, als ich bisher ausführte.

Denn die doppelte Handlung der *σπονδαί* und *ὅρκοι* kann nicht ursprünglich sein. In der ältesten Zeit, als Ritter und Hopliten den Staat bildeten, wurde von der Heergemeinde, wo ein Königtum noch bestand, unter Leitung und Teilnahme des Königs der Friede auf dem Kriegsschauplatz selbst definitiv geschlossen, d. h. die Bedingungen, *συνθῆκαι*, wurden festgesetzt und der Vertrag erhielt sofort durch die *σπονδαί* und die mit ihnen verbundenen Eide sakrale Weihe wie rechtliche Gültigkeit. Nach diesem sakralen, in der alten Zeit endgültig ratifizierenden Akte hieß der ganze Akt, der den

---

Negation, *ἀ-*, des Kriegszustandes ausgedrückt ist. Dazu die Parallele IG. II² 28, 8 (D.³ 136) *περὶ σπονδῶν καὶ ἀσπονδιῶν*, athenisch, 387/6.

Kriegszustand aufhob, σπονδαί.[1]) Es war ein feierlicher Vertrag, der einen Friedenszustand durch Aufhebung des Kriegszustandes zur Folge hatte, nicht aber ein Friedensschluß im Sinne des 4. Jhd.

Dieses alte Verfahren konnte sich nur halten, so lange den Staat wirklich das Volk in Waffen bildete. Schon in der gemäßigten Oligarchie, vollends in der Demokratie war eine solche Praxis unmöglich. Die Entscheidung über Krieg und Frieden lag jetzt bei den politischen Körperschaften der Bule oder der Ekklesia, nicht mehr bei den Heerführern und dem Heerhaufen. Lange nicht alle Bürger, aus denen sich jene souveränen Körperschaften zusammensetzten, standen im Felde; auch gab es bei den erweiterten Macht- und Interessenkreisen statt eines oft mehrere Kriegsschauplätze. Ein endgültiger Friede, überhaupt ein Staatsvertrag konnte nicht mehr an der Front von einem zufälligen Teile der Bürgerschaft abgeschlossen werden, oder das Heer mußte sich, wie es im J. 411 bei den Athenern geschah, selbst als Staat und dessen souveräne Versammlung erklären. Die Feldherrn konnten nur noch einen Waffenstillstand zur Einleitung von Friedensverhandlungen abschließen und über die Bedingungen verhandeln, die man den entscheidenden Stellen vorlegen wollte. Die alten σπονδαί wurden so zu einem Präliminar-

1) Stets ist bei diesem Worte der Begriff der Beilegung eines äußeren Krieges festgehalten worden, wenigstens in Athen. Von einem Vertrage, der die Beilegung innerer Kämpfe herbeiführte, wird es nie gebraucht. Diese Friedensschlüsse heißen rechtlich allein συνθῆκαι. Es genügt zum Beweis auf die Rede πρὸς Καλλίμαχον des Isokrates (XVIII) für den Parteifrieden von 403 zu verweisen (vgl. auch Aristot. rp. Att. 39, 1 ἐγένοντο δ' αἱ διαλύσεις ἐπ' Εὐκλείδου - - κατὰ τὰς συνθήκας τάσδε; vgl. 40, 3) und aus inschriftlichem Gebiet auf den athenischen Vertrag mit Keos vom J. 363/2 (IG. II² 111; Ditt. Syll.³ 173), der auch die inneren Verhältnisse von Keos ordnete. Daß zu den συνθῆκαι, denen die Schwuropfer der σπονδαί fehlten, die ὅρκοι hinzutreten mußten, ist selbstverständlich. Die ὅρκοι von 403 hat Isokrates gesondert von den συνθῆκαι verlesen lassen (XVIII 20. 21); verbunden steht ὅρκοι καὶ συνθῆκαι oft in der Keischen Inschrift.

vertrag, nicht anders als das alte *βούλευμα* des Rates in der Demokratie zum *προβούλευμα* geworden ist, über dessen Annahme oder Verwerfung das Volk zu entscheiden hat. Nur die Feldherrn haben sich bei den *σπονδαί* durch Eid auf die Waffenstillstandsbedingungen verpflichtet; nimmt der Souverain, der Demos, den Frieden an oder schließt er sonst einen Vertrag, so muß er selbst sich durch neue Eide auf dieses Abkommen verpflichten. Es treten zu den *σπονδαί* die *ὅρκοι* seitens der vom Staate delegierten Schwurkommissionen als besondere und als die eigentlich ratifizierende Handlung hinzu; daher jetzt Friedensvertrag *σπονδαὶ καὶ ὅρκοι* heißt. Es ist von hier aus ohne weiteres begreiflich, wie alsbald auch die Bezeichnung *συνθῆκαι καὶ ὅρκοι* durchdringen konnte. Da die *σπονδαί* nicht mehr den Abschluß gaben[1]) so waren

---

1) Die Folge ist, daß die Bedeutung von *σπονδαί* auf den Begriff des Waffenstillstandes oder Präliminarfriedens herabsinkt, wofür die Belege s. u. S. 58. Und selbst diese Geltung büßt es im Laufe des 4. Jhd. mehr und mehr ein, indem es vorzugsweise auf das sakrale Gebiet beschränkt wird und den Gottesfrieden bezeichnet, eine Geltung, die sicher uralt war. So heißt der Gottesfrieden zur Zeit der Olympien bei Pind. I. 2, 23 (*σπονδοφόροι Κρονίδα Ζηνὸς Ἀλεῖοι*, nach 472), Thuk. V 49 und Aeschin. II 12 (*Ὀλυμπιακαὶ σπ.*), dazu die häufige Erwähnung der *σπονδοφόροι* I. v. Ol. (s. Ind. Sp. 836), der Eleusinien bei Aeschin. II 133. 138 (*σπ. μυστηριώτιδες*) und D.[2] 587, 106 (*σπονδοφόροις εἰς μυστήρια τὰ μεγάλα*; 329 v. Chr.) 605, 6 (*σπονδοφορίας*; Mitte 3. Jhd.), der argolischen Karneen bei Xenoph. Hell. IV 7, 2f., vgl. Thuk. V 54; NILSSON, Griech. Feste S. 124, allgemein von den *πανηγύρεις* Isokr. IV 43 (*σπεισαμένους*); dazu treten als Belege viele der Zeugnisse für die *θεωροί*, vgl. WENIGER, Klio 1905 V 217, 3 und BOESCH, *Θεωρός* S. 11f. — Parallel geht die Geschichte von *ἐκεχειρία*. Bei Thukydides — die Stellen behandelt GRAETZEL p. 6/8 — ist es die eigentliche Bezeichnung für den militärischen Waffenstillstand, was der Etymologie entspricht, daneben auch der Gottesfrieden (V 49, 3). Jene Bezeichnung entspricht dem amtlichen Sprachgebrauche des 5. Jhd., wie das einzige inschriftliche Vorkommen des Terminus im Bündnisvertrag zwischen Athen und Argos vom J. 418/7, IG. I 50[b] (v. SCALA n. 89) *μηδὲ ἐκεχ[ειρίαν ποήσασθαι* beweist. Das 4. Jhd. hat das Wort mehr und mehr aufgegeben. Schon bei Xenophon (Hell. IV 2, 16. V 2, 2) bedeutet es nur den Gottesfrieden, nur in dieser Geltung erscheint es in zahlreichen

für die Verhandlungen tatsächlich nur die Vertragsbedingungen neben der politischen Eidesleistung von Bedeutung; *συνϑῆκαι καὶ ὅρκοι* gehört schon dem 5. Jhd. an. Es findet sich

---

Inschriften vom frühen 4. Jhd. bis hinab zur Kaiserzeit. Ich führe die meines Wissens noch nicht zusammengestellten inschriftlichen Belege gesondert nach dem Numerusgebrauch auf; denn während Thukydides und Xenophon nur den Singular haben, tritt inschriftlich in der hellenistischen Zeit der Plural — wohl in Analogie zu dem parallelen *σπονδαί* — auf:

ἐκεχειρία, Delphi, Amphiktioneneid, 380/79, IG. II 545, 48f. (II² 1126: D.³ 145). — Ptoion, 1. Hälfte 2. Jhd. v. Chr., IG. VII 4135, 10 (D.² 557). — Die nächstfolgenden Belege entstammen sämtlich den Antwortschreiben griechischer Staaten auf die Anschreiben von Magnesia a. M., um Anerkennung der Feste der *Λευκοφρυηνά* und die Einladung dazu, die 206 ergingen (Kern zu I. v. Mag. 16). Der magnesische Steinmetz, dem auch sonst Entstellungen der dialektisch gehaltenen Antworten nachzuweisen sind (Kern zu n. 52), hat sich auch in dem Worte *ἐκεχ.* Eigenmächtigkeiten zu Schulden kommen lassen; 38, 33 steht das dorische *ἐκεχηρία* (aus Megalopolis) zwischen *ἐκεχειρία* Z. 14. 48: in 52 (s. u.) erscheint der Sing. neben dem Plur. Es ist also bei den Koineformen nicht zu sagen, ob wir darin zugleich die epichorische Form in diesen Kopien vor uns haben. Ebensowenig läßt sich feststellen, ob der Sing. oder Plur. in Magnesia um 200 im Gebrauch war; denn der einzige sprechende Beleg *ἐκεχειρίαι* n. 105a 25f. fällt erst in die 2. Hälfte des 2. Jhd.; könnte also jüngeren Sprachgebrauch aufweisen. Ich zähle nun die einzelnen Staaten auf: Paros 50, 20; Klazomenai (?) 53, 8; pergamenische Stadt 87, 8; Antiochia in Pisidien (?) 81, 3; Antiochia in Persis 67, 27. 57; drei unbestimmbare Städte 58, 6; 79, 20; 82, 3. Diese Belege alle in der Sprache der Koine. Dialektisch: Dorisch Epidamnos 46, 22; Apollonia (bei Epidamnos) 45, 15; Same auf Kephallenia 35, 11; Bund der Akarnanen 31, 15. 27; Achaeischer Bund 39, 16; Sikyon 41, 7. 10; Korinth 42, 7. 11; Messenischer Bund 43, 17. 27. 30. Boeotisch: Boeotischer Bund *ἐκηχειρίαν* (s. u.) 256, 11. Arkadisch: Bundesdekret 38, 14. 17. 48.

ἐκεχειρίαι, Koine: Ilion, Anf. 3. Jhd. v. Chr., Ditt. I. Or. 212, 15. — Teos, dionysische Künstler, c. 205, I. v. Magn. 54, 24; unbestimmbare Stadt, c. 205, 73b, 18; Teos, Gemeinde, unter Eumenes II (197—159), Ditt. IO. 309, 3; Magnesia a. M., 2. Hälfte 2. Jhd. v. Chr. (s. o.); Sparta, um 100 n. Chr. (Ziebarth, Griech. Schulwesen² S. 66) IG. V 1, 18*B* 10; Ephesos, Antoninenzeit, I. Br. Mus. III 2, 482, 15 (Ditt. Syll.² 656). — Dorisch: Knidos, c. 205, I. v. Magn. 56, 14. — Aeolisch: Mytilene (?),

sogar der Fall, daß ξυνθῆκαι wie ein Oberbegriff anderen Termini vorangestellt ist, allerdings in einem nicht direkt aus der Staatskanzlei eines griechischen Staates hervorgegangenen

---

c. 205, a. a. O. 52, 18 τᾶν ἐκεχειρι[ᾶν], aber 13 ἐκεχειρίαν, jenes natürlich das echte.

Es ergibt sich mit Sicherheit: 1. der Plural ist besonders in Nordwestkleinasien zu Haus (Ilion, Teos mit unabhängiger Doppelbezeugung, Mytilene), geht die Küste hinunter über Ephesos und Magnesia nach Knidos; doch könnten die Beispiele aus jenen zwei Städten der späteren Sprache angehörn, die auch in Sparta sich zeigt. Denn sonst ist auf dorischem Boden der Sing. so fest bezeugt, daß hier Eigenwilligkeit der magnesischen Steinmetzen nicht in Anschlag gebracht werden kann. — Die Form ἐκεχηρία findet sich in den Belegen nur in Delphi, Same und Arkadien; hinzu tritt aus Olympia ἐκεχήρω τῶ κατὰ τὴν σιγ Ὀλυμπιάδα (= 233 nach Chr.) I. v. Ol. 116,2 und μετεκεχήρω (-χήρου), die Zeit zwischen zwei ἐκεχειρίαι (DITTENBERGER zu n. 64), woneben aber, und aus früherer Zeit μετεκεχείρω und -χείρου stehen (s. I. v. Ol. Sp. 833 und 152), so daß das Archaisieren auf der Hand liegt. Die sonst nicht belegten ἐκεχείρου und μετεκεχείρου fasse ich maskulinisch und verstehe χρόνος. — Die Orthographie ἐκηχειρία in dem böotischen Psephisma muß dem Graveur zur Last fallen. Das ει entspricht der jüngeren böot. Schreibung und bezeugt als solche älteres η. Möglich daß hier eine Korrektur in der Vorlage zu der dritten Silbe (ει mit darübergeschriebenem η) vorlag, die der Steinmetz fälschlich auf die vorhergehende Silbe übertrug. η auch in dem unten erwähnten ἐνεχηρο[. — Ich muß hier noch ein Wort der Abwehr anfügen. WENIGER, Klio, a. a. O. 216, 2 will ἐνεκέχειρον ἀργυρίου Κορινθίου und ἰνίστιον ἐκεχ. I. v. Magn. 46, 42. 38. 44 von einem Gefäße, dem Spondophorenkrug, verstehen; das ist unrichtig. Hätte er die verhältnismäßig häufigen Belege für ἐνεκέχειρον in diesen Inschriften (KERN, Index p. 259) nachgeprüft, hätten ihn Stellen wie ἐνεκεχ. ἀργυρίου ἡμιμναῖον 35, 31, besonders δόμεν ἐνεκεχ. καὶ ἐνέστιον (d. h. οἶν 35, 31; 36, 20) καὶ ξένια 72, 12, besonders δόμεν . . ἱερεῖον ἐνίστιον τέλειον καὶ ἐκέχειρον εἴς τε τὰν θυσίαν καὶ τἆλλα τὰ νομιζόμενα ἀργυρίου Κορινθίου δραχμὰς (darnach oben 46, 42 zu verstehen) ἑκατὸν πεντήκοντα 44, 31, überführen müssen, daß ἐνεκέχειρον ebenso wie das danebenstehende ἐκέχειρον und ἐκεχείριον 33, 18 (ebenso 50, 54 τὸ [ἐκεχείρ]ιον) dasselbe wie die ἔνχηρα (zur Schreibung vgl. RÜSCH, Gram. d. delph. Inschr. I 64, 1) in der delph. Amphiktioneninschr. GDI 2501 (IG. II 545), 4, d. h. dasselbe wie das gemeingr. ἐπίχειρα bedeutet, daher auch der Plur. ἐνεκέχειρα 40, 18; 41, 16. ἐνεκεχ. ist augenscheinlich

Vertragsentwurf: *ξυνθῆκαι Λακεδαιμονίων καὶ τῶν ξυμμάχων πρὸς βασιλέα Δαρεῖον καὶ τοὺς παῖδας τοὺς βασιλέως καὶ Τισσαφέρνη· σπονδὰς εἶναι καὶ φιλίαν κτλ.* (Thuk. VIII 37, 1 vom J. 412). Den Feldherrn wird aber nicht nur der endgültige Abschluß eines Friedensvertrages durch die Demokratie entzogen. Selbst bei der Abschließung eines Waffenfriedens waren sie nicht frei; mehr als einmal haben die souveränen Gewalten einem vom Strategen vereinbarten Übereinkommen ihre Genehmigung versagt und jene nachträglich unter Anklage gestellt. Diese Abhängigkeit ging so weit, daß ein Feldherr selbst dann, wenn er mit Machtvollkommenheit ausgestattet, als *αὐτοκράτωρ* entsandt war, sich scheute, auf eigene Gefahr hin ohne Genehmigung seiner Heimatgemeinde zu handeln.[1]) Die Herabdrückung auch der militärischen Beamten seitens der Demokratie spricht sich hierin nicht weniger deutlich aus als in der den Strategen Prytanie für Prytanie drohenden *ἀποχειροτονία* durch die Volksversammlung in Athen.

Erklärt sich der Übergang von den einfachen *σπονδαί* als Friedensschluß zu der geteilten Maßnahme der *σπονδαὶ καὶ ὅρκοι* aus der politischen Entwickelung der griechischen Politie, so wird die Aufnahme und schnelle Verbreitung der jüngsten Bezeichnung *εἰρήνη* in die staatsrechtliche Termi-

---

Kontaminationsbildung aus *ἐκεχ.* und *ἔγχειρον*, und in jenem muß das *ἔχειν*, das in *ἐκε-* steckt 'halten' bedeuten, nicht wie in *ἐκεχειρία* 'zurück, an sich halten'. Möglich ist, daß dabei psychologische Beeinflussung von *ἐκεχειρία* ursprünglich mitgespielt hat und die 'buona mano' für die *σπονδοφόροι*, die die *ἐκεχειρία* ankündigten (*ἐκεχειροφόρος* kommt nicht vor; ist eigenwillige Bildung bei Max. Tyr. IX 3 p. 102 19 Hob., in übertragener Bedeutung), allgemein diese Bezeichnung erhielt; denn *ἐκεχ.* ist aus Samos und Paros, *ἐνεκεχ.* aus Kephallenia, Epidauros, Sikyon, Korinth, Argos, Megalopolis belegt. 25b 21 *ἐνεχηρο[* wird vielleicht eher als Verschreibung aus *ἐνχηρο-* (s. Delphi) als aus *ἐνεκεχ.* zu betrachten sein; diese Form war dem Steinmetzen geläufiger.

1) Belege bei Graetzel p. 12f. Dazu auch der Fall des Strategen Kallisthenes (Aeschin. 2, 30), s. u. S. 59, 1.

nologie und der bald sich einstellende Begriff der *κοινὴ εἰρήνη* aus der kulturellen Entwickelung des Gesamtlebens der Nation verständlich. Sie hatte sich als eine Kultureinheit — das hat Isokrates eben zur Zeit des Königsfriedens ausgesprochen (IV 50) — fühlen gelernt; in dem Friedensvertrag sah und begrüßte sie nun vor allem die Friedenszeit, die ihr nach dem wildbewegten letzten halben Jahrhundert die ersehnte Ruhe und die Möglichkeit gewähren konnte, in den Genuß der außerordentlich vermehrten und verfeinerten Lebensschätze materieller wie ideeller Art zu treten. Und um so leichter gingen die rechtlichen Bedeutungen 'Friedensschluß' und weiter 'Friedensvertrag' oder 'Friedensbedingungen' aus der Königsurkunde in die amtliche Sprache über, als die gewöhnliche Rede des Tages, die die formale Richtigkeit rechtlichen Ausdrucks dem natürlichen Empfinden des Wortinhaltes opfert, schon seit dem Ende des 5. Jhd. den Bedeutungswandel von *εἰρήνη* angebahnt, wenn nicht vollzogen hatte.[1])

1) Es ergab sich aus der vorgeführten Bedeutungsgeschichte von *εἰρήνη* unmittelbar, daß die althergebrachte und noch jüngst z. B. von Fick, Zs. f. vergl. Sprachf. XLIV 340, wiederholte Zurückführung des Wortes auf die Wurzel *Ϝερ-*, *Ϝρη* in *ῥήτρα* etc. sachlich ausgeschlossen ist, da ja gerade das 'Absprechen' deren ältesten Gebrauchsweise völlig fremd ist. R. Meisters Hinweis auf pamphyl. *ἰρηνι* — akzentuieren kann ich es nicht — gab mir die erfreuliche Bestätigung meiner Negation (BSGW. 1904, 28). Auf die Herleitung von *εἰρήνη* gehe ich nicht ein, da sie in dem Brugmannschen Parallelaufsatz (3. Heft) 'Eirene. Eine sprachgeschichtliche Untersuchung' mit eingehender Gelehrsamkeit behandelt wird. Bemerken möchte ich nur, daß durch Verträge oder Urkunden von zwischenstaatlicher Bedeutung die attisch-ionische Form *εἰρήνη* besonders leicht in allgemeineren Gebrauch kommen konnte; denn in solchem ist seit dem 5. Jhd. das Attische, später die Koine die internationale Sprache. Das Proxeniedekret IG. V 2, 11 (vom J. 229/8) für einen Thessaler haben die Tegeaten in der Gemeinsprache abgefaßt und dann *ἐν εἰρήνηι* gegeben (entschlüpft ist ihnen, was ich gegen die Anm. des Herausgebers bemerke, doch ihr dialektisches *ἔμπασιν* Z. 7. 8). Außer an das bekannte Beispiel des arkadischen Bundesdekretes IG. V 2, 1 (D.[3] 183) hätte an das stets übersehene Fragment des Handelsvertrages zwischen den dorisch redenden

Es ist nun das Beweismaterial für diese Sätze, soweit es nicht schon angeführt ist, vorzulegen.

Von Einzelbelegen für das Fehlen des völkerrechtlichen Terminus *εἰρήνη* in dem Wortlaut der inschriftlich erhaltenen Urkunden bis zum J. 384/3 kann nicht die Rede sein, da das Wort bis auf eine Ausnahme, die sogleich zur Besprechung gelangen wird, in ihnen überhaupt nicht vorkommt; ich darf von Belegen auch deshalb absehen, weil das Material bis zum J. 1898 in v. SCALAS Staatsverträgen übersichtlich dargeboten wird und das Wenige, was nachträglich hinzugetreten ist, jetzt bei DITTENBERGER Syll.[3] steht. Jene Ausnahme bildet der große Samiervertrag vom J. 405 (IG. II[2] 1; D.[3] 116) Z. 14: *καθάπερ αὐτοὶ λέγουσιν, ἐπειδὰν ἐρήνη γένηται, τότε περὶ τῶν ἄλλων κοινῆι βουλεύεσθαι*; der Nebensatz bedeutet: wenn Frieden eingetreten ist; für die Deutung: 'wenn der Friedensvertrag oder -schluß zu stande gekommen ist', liegt nicht der geringste Grund vor. Noch klarer spricht Z. 21: *περὶ δὲ τῆς ἐρήνης, ἐὰγ γίγνηται, ἐ̄ναι κατὰ ταὐτά, καθ' ἅπερ Ἀθηναίοις, καὶ τοῖς νῦν οἰκõσιν Σάμον· ἐὰν δὲ πολεμε̃ν δέηι, παρασκευάζεσθαι αὐτὸς κτλ.*, denn hier werden die Bestimmungen für das Verhalten bei Eintritt einer Friedens- oder Kriegszeit getroffen. Jedenfalls fordert keine der beiden Stellen für *εἰρήνη* die Bedeutung von Friedensschluß oder Friedensvertrag; die zweite Stelle besagt nicht viel mehr als *ἐν εἰρήνῃ* — *ἐν πολέμῳ*. Ebensowenig hat *εἰράνα* in der literarisch erhaltenen (Plut. Lys. 14; v. SCALA a. a. O. n. 95) spartanischen Skytale mit dem Frie-

---

Herrschern des bosporanischen Reiches und den äolisch redenden Mytilenäern IG. XII 2, 3 (Mitte 4. Jhd.) erinnert werden sollen; dies ist ganz attisch abgefaßt. Auch der älteste erhaltene reingriechische Ehevertrag, zugleich der älteste auf das Jahr datierte (311/0) griechische Papyrus hätte herangezogen worden können, Pap. Eleph. 1, da er in der Koinesprache abgefaßt ist, obgleich die vertragschließenden Parteien der Äoler Herakleides aus Temnos und die Dorerin Demetria aus Kos waren; selbst die Eigennamen haben hier ihr epichorisches Gewand ablegen müssen, obwohl in dieser Zeit doch in der beiderseitigen Heimat der Dialekt noch im vollen Gebrauch war.

densangebote Spartas an Athen im J. 404 rechtlich-terminologischen Inhalt: *τάδε τὰ τέλη τῶν Λακεδαιμονίων ἔγνω· - - ταῦτα - - δρῶντες εἰράναν ἔχοιτε.* Daß *εἰρήνη* hier Friedenszustand bedeutet, wird sowohl durch die voraufgeschickten Bedingungen wie das Fehlen des Artikels bewiesen.

Jäh schlägt das Verhalten der Urkunden unmittelbar nach dem Königsfrieden vom Frühjahr 386 um: Bündnisvertrag zwischen Athen und Chios vom J. 384/3, IG. II² 34. 35, 5 (D.³ 142, 8) *διαφυλάξεν] - - τὴν ε[ἰρήνην καὶ τὴν φι]λίαν καὶ τὸς ὅρκος καὶ [τὰς οὔσας συνθήκας] ἃς ὤμοσεν βασιλεὺ[ς] κα[ὶ Ἀθηναῖοι καὶ] Λακεδαιμόνιοι κτλ.*, Z. 17 *ὑπάρχε[ν δ]ὲ τὴν ἐρήνην κα[ὶ τὸ]ς ὅρκος καὶ τὰς σ[υνθ]ή[κ]ας [τ]ὰς νῦ[ν] ὅ[σας].* Hier hat *εἰρήνη* rechtliche Bedeutung, wie die Gleichstellung mit den alten Termini beweist, es ist nicht mehr der materielle Friedenszustand, sondern der rechtlich, vertragsmäßig begründete Friede. In dem neun Jahre später, 375/4, fallenden Bündnisvertrag zwischen Athen und Korkyra IG. II² 97 (D.³ 151) kommt *εἰρήνη* gleich dreimal vor: 11 *πόλεμον καὶ εἰρήνην - - ποιήσασθαι*, 21. 31 *περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης πράξω καθ' ὅτι κτλ.* Hier hat ja *εἰρήνη* nicht die ausgesprochen rechtliche Bedeutung von Friedensvertrag oder ähnlich, aber der wie selbstverständliche Gebrauch von *εἰρήνη* in dem offiziellen Aktenstücke zeigt den Umschlag gegen das 5. Jhd., den voll zu würdigen, man gut tut die frühere Ausdrucksweise in ähnlichem Falle zu vergleichen: Quadrupelallíance von 420, Thuk. V 47, IG. I suppl. p. 15 n. 46b, 16 (v. SCALA, Staatsverträge n. 87) *καταλύεν δὲ μὲ ἐξε̃ναι τὸν πόλεμον πρὸς ταύτεν τὲν πόλιν* ⟨*μεδεμιᾶι τõν πόλεον* add. Thuc.⟩, *ἐὰν μὲ ἁπάσαις δοκε̃ι*; hier ist der negative Ausdruck *πόλεμον καταλύειν* (Krieg aufheben), statt des positiven *εἰρήνην ποιήσασθαι* (Frieden machen) gewählt, weil eben *εἰρήνη* noch nicht in die Rechtssprache als Terminus aufgenommen war. Weitere Beispiele für die Bedeutungswandlung des Wortes erübrigen sich, da die Inschriften reichliche Belege bieten. Bezweifeln aber möchte ich, daß das Adverb *εἰρηνικῶς* in der Wendung *ἔχειν εἰρηνικῶς πρός τινα*

der Urkundensprache schon der 1. Hälfte des 4. Jhd. zuzutrauen ist, wie es Wilhelm in seiner zweiten Behandlung (Rh. Mus. 1901 LVI 579) der Inschrift CIG. 1118 (IG. IV 556; D.[3] 182, 11) vom J. 362/1 mit Berufung auf Isocr. V 46 angenommen hat. Das Wort ist sonst der attischen Prosa bis auf eine Xenophonstelle (Hell. III 1, 22), in der es aber in der Bedeutung 'ruhig' steht, völlig fremd, die Formel *εἰρηνηκῶς ἔχειν* also eine Sonderbildung nach dem gebräuchlichen *πολεμικῶς ἔχειν*. Man braucht nicht zu verkennen, daß die Inschrift in der Wendung 13 *ἐπὶ καταλύσει τῆς εἰρήνης* gerade auch eine Nachbildung der älteren Formel *διά(κατά-)λυσις τοῦ πολέμου* zeigt; aber sie ist der rednerischen Prosa (Aeschines, Demosthenes, Hegesippos, s. u. S. 51) nicht fremd. So dürfte es doch geratener sein, entweder, wie Wilhelm zuerst vorschlug (Oest. Jahresh. 1900 III 151) *ἕξομεν* - - [*ἡσυχίαν τὰ πρὸς β*]*ασιλέα* einzusetzen oder einfach *τὴν εἰρήνην πρ. β.*, wofür die rednerische Prosa Parallelen, bietet (s. u. S. 72f.).[1]) Jüngere Belege für das Vorkommen von *εἰρήνη* an Stelle des älteren *σπονδαί* beizubringen, erübrigt sich, doch scheint es, als ob man in den eigentlichen, das Wesen des Vertrags definierenden Formeln zunächst noch stark unter der Tradition stand, so daß *εἰρήνη* in ihnen,

---

1) Der Text beruht auf Abschriften von Fourmont und Pouqueville; die Zeilenlänge steht daher nicht ganz fest. Wilhelm hat eine Zeile von 46 Buchstaben als normal angenommen, muß aber Ausnahmen bis zu 48 Buchstaben zulassen (Rh. Mus. a. a. O. 580). Raum ist also für *τῆς εἰρήνης*. Übrigens halte ich die aktive Fassung *εἰρήνην ποιήσ|ασιν* 15. 16 für kaum erträglich; der gewöhnliche Sprachgebrauch auch der Inschriften erfordert *ποιησα|μένοις*, und an diesem müssen wir doch festhalten, wenn eine Ergänzung nicht durch gezwungenen Ausdruck unwahrscheinlich werden soll. Also dürfte an *τήνδε* [*τὴν εἰρήνην ποιησα|μένοις*] *ἢ ἄλλος τις τῶν ἐκ τῆς ἐκένου χώρ*[*ας ἀμυνοῦμεν σύμ|παντε*]*ς ἀξίως κτλ.* zu denken sein; auch *ἐπά|ναγκε*]*ς* würde den Raumbedingungen genügen, doch ist es mir in internationalen Verträgen unwahrscheinlich. Wenn die Ergänzung [*μένοις*] im Anfang der Z. 15 auf sechs Buchstaben auskommt, so stimmt das zur folgenden Zeile, wo auch Wilhelm 5 Buchstaben vorsetzt, und zu 17 *τ|οῦ ἐπράξα*]*μεν*; der Wegbruch links ging zum Schluß hin eben weiter nach rechts.

z. B. in der Verbindung *εἰρήνη καὶ φιλία* unserm Material zufolge eigentlich erst von der 2. Hälfte des 3. Jhd. an einheimisch wird.[1])

Den Wandel des Wortgebrauches haben klärlich die Urkunden des Antalkidasfriedens herbeigeführt. Der Wortlaut der Friedensurkunde selbst ist[2]) nicht überliefert und gerade in den hier zur Besprechnng stehenden Ausdrücken weichen die beiden Hauptzeugen Xenophon (Hell. V 1, 31) und Diodor (XIV 110, 3) voneinander ab, gleichwohl kann man nicht bezweifeln, daß jener mit der Wendung *ὁπότεροι δὲ ταύτην τὴν εἰρήνην μὴ δέχονται*, der bei Diodor *τοῖς δὲ*

1) Die natürliche Reihenfolge ist *εἰρήνη καὶ φιλία*, da jene die Voraussetzung für diese bildet; so z. B. Milet I 148, 39 (196 v. Chr.). Nicht minder häufig scheint gleichwohl die umgekehrte Reihenfolge gewesen zu sein, die A. WILHELM, Beitr. z. gr. Inschriftenkunde S. 168 bei HERZOG, Koische Forsch. u. Funde S. 10 n. 2 *τάν τε φιλίαν καὶ [τὰν εἰράναν] τὰν ὑπάρ[χουσαν* unter Berufung auf Ditt. IO 116, 7 (hier 2. Jhd.) hergestellt hat, er hätte auch die eleusinische Inschrift Ditt. Syll.[2] 246, 7 anführen können, die wie jene koische noch dem 3. Jhd. angehört. In dem einzigen inschriftlichen Beleg, den GRAETZEL p. 25 für diese Verbindungen aufführen konnte, CIG. 2485 (IG. XII 3, 173, 27; VIERECK, Sermo Graec. p. 43; Ende 2. Jhd.) *εἰρήνη καὶ [φιλία | καὶ συμμαχία]* entspricht *εἰρήνη* einem gratia des römischen Exemplars, wonach KAIBEL das Wort auch in die rein ergänzte Z. 2 eingesetzt hat. Es gibt zu denken, daß in dem etwas ältern (150—147) Vertrag mit Narthakion IG. IX 2, 89 (Ditt. Syll.[2] 307; VIERECK, a. a. O. p. 16), die wörtliche Übersctzung des lateinischen Terminus vorliegt: B 25 *χάριτα, φιλίαν, συμμαχίαν* (vgl. 6. 7).

2) Das Material zusammen bei v. SCALA n. 121. Hinzugefügt ist aus Didymos (Berl. Klassikertexte I) col. 7, 19ff.: *ἐγέγραπτο ἐν αὐτῆι τοὺς τὴν Ἀσίαν οἰκοῦντας Ἕλληνας ἐν βασιλέως οἴκῳ πάντας εἶναι συννενεμημένους*. So lautete also der Originaltext. Keine Spur davon hat Xenophons *τὰς μὲν ἐν τῇ Ἀσίᾳ πόλεις ἑαυτοῦ εἶναι* bewahrt; Diodors *τὰς μὲν κατὰ τὴν Ἀσίαν Ἕλληνας πόλεις ὑπὸ βασιλέα τετάχθαι* ist fast wortgetreuer, da hier *Ἕλληνας* festgehalten ist und *τετάχθαι* dem Sinne von *συννενεμημένους* näher hält. Dadurch wird auch sein *διαθήκας* glaubhafter. — Auch Aristid. I. Leuctr. I 618 ed. Ddf. *γέγραπται γὰρ ἐν αὐτῇ δήπου τοὺς τὴν Ἀσίαν αὐτὴν οἰκοῦντας Ἕλληνας ὅτι ἂν βούληται βασιλεύς, ἐξεῖναι δρᾶσαι* kann SCALAS Stellensammlung beigefügt werden, wenn es auch aus Demosth. XXIII 140 stammen dürfte.

ἀπειθοῦσι καὶ μὴ προσδεχομένοις τὰς συνθήκας entspricht, die Terminologie des Originals in dem Worte εἰρήνη wahrt. Ganz abgesehen davon, daß die Gesamtfassung bei Diodor völlige Umstilisierung an der Stirn trägt, erklärt sich uns so auch die Bezeichnung ἡ βασιλέως εἰρήνη in einer athenischen Urkunde vom J. 369/8, IG. II² 103 (Ditt. Syll.³ 159), 24. Εἰρήνη ist hier zum ersten Male in einer Friedensurkunde als Gesamtbezeichnung der Friedensabmachungen und -bedingungen gebraucht worden. Dieser Friede kam aber nicht eigentlich durch Übereinkunft der kriegführenden Parteien zu stande, sondern auf Grund eines Dekretes des Großkönigs, welches den Griechen den Frieden bringen sollte: εἰρήνη ἣν κατέπεμψε βασιλεύς (Xenoph. Hell. V 1, 35) in dem er ihnen bestimmte Bedingungen aufzwang. So ist dieser Friede etwas anderes, als die sonstigen Friedensverträge und die Verwendung von εἰρήνη als Terminus in der Urkunde wird ohne weiteres begreiflich, begreiflich wird auch bei der grundsätzlichen Bedeutung dieser Friedensurkunde für die gesamten völkerrechtlichen Verhältnisse der Griechenstaaten des 4. Jhd., daß εἰρήνη nun zum völkerrechtlichen Terminus wurde. Wenn Xenophon durch die Bewahrung dieses Wortes als glaubwürdigerer Berichterstatter erscheint, so muß man sich doch davor hüten, den Wortlaut des Aktenstückes, wie er von ihm gegeben wird, als den der Friedensurkunde zu betrachten. Diesen erschließt man vielmehr aus dem schon vorher benutzten Vertrage, welcher das älteste inschriftliche Zeugnis für εἰρήνη in der neuen Bedeutung bietet, IG. II² 34 (D³ 142, 7): 6 διαφυλάξειν καθάπερ Ἀθηναῖοι τὴν εἰρήνην καὶ τὴν φιλίαν καὶ τοὺς ὅρκους καὶ τὰς οὔσας συνθήκας ἃς ὤμοσεν βασιλεὺς καὶ Ἀθηναῖοι καὶ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ἄλλοι Ἕλληνες und 16 ὑπάρχειν δὲ τὴν εἰρήνην καὶ τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας τὰς νῦν οὔσας. Dieses Dokument fällt in den Spätsommer 384 (1. Prytanie), also höchstens $2^1/_2$ Jahr nach dem im Frühjahr 386 erfolgten Friedensabschluß, auf das es direkt verweist. Hiernach darf man vermuten, daß der Wortlaut bei Xenophon durch Auslassung der in dem Gesamtbe-

griff εἰρήνη enthaltenen Einzelbezeichnungen gekürzt ist aus εἰρήνην καὶ φιλίαν καὶ συνθήκας καὶ ὅρκους oder ähnlich. So würde sich nicht nur die Variante bei Diodor erklären, sondern auch die ausweichende Bezeichnung des Königsfriedens in dem Schwur auf den Friedensschluß von 371: ἐμμενῶ ταῖς σπονδαῖς ἃς βασιλεὺς κατέπεμψε (Xenoph. Hell. 5, 1; v. SCALA a. a. O. n. 148). Die Einführung des Terminus εἰρήνη erscheint in dem vielgliedrigen Ausdruck leicht begreiflich; die ihm folgenden alten Termini gaben ihm gleichsam interpretatorisch die rechtliche Definition, und in der Voranstellung erschien sie als umfassender Oberbegriff.

Man wird nach der Kehrseite fragen: ist σπονδαί in der Bedeutung von Friedensvertrag im 4. Jhd. ganz aus den Steinurkunden geschwunden? Das mir bekannte Material ist folgendes. In dem Psephisma vom J. 387/6 D.[3] 136 steht 8 περὶ σπονδῶν καὶ ἀσπονδιῶν von dem friedlichen oder feindlichen Verhältnis zwischen den feindlichen inneren Parteien der Klazomenier; weiter heißt es 19 εἶναι ἔνσπονδον αὐ[τοῖς ἐς τὸς λιμένας ἐσπλε̃ν]· τοὺς δὲ στρατηγοὺς τοὺς [μετὰ.......... ἐπιμεληθῆναι ὅπω]ς ἔσονται σπονδα[ὶ πρὸς.......... Κλα[ζομενίοις αἱ] αὐταὶ καὶ Ἀθηνα[ίοις. Das geht auf Verträge, die Athen mit anderen Staaten in den neunziger Jahren des 4. Jhd. geschlossen hatte; in sie wird Klazomenai aufgenommen. Es handelt sich um jene Bündnisverträge, die noch nicht zur Begründung eines neuen Seebundes (durch Thrasybulos) geführt haben. Es folgt erst ein halbes Jahrhundert später, 338/7, der Bündnisvertrag des Korinthischen Bundes mit Philipp, in welchem das Wort mit Sicherheit ergänzt worden ist (IG. II[2] 236, 15; D.[3] 260) [οὐδὲ ποιήσω οὐδὲν ἐνα]ντίον ταῖσδε ταῖς [σπονδαῖς – – – ἀλλ' ἐάν τις ποεῖ τι] παράσπονδ[ον] πε[ρὶ τὰς συνθήκας κτλ.]. Es ist das dasselbe Vertragsformular, in welchem auch die veraltete Formel ὅπλα ἐποίσω ἐπὶ πημονῆι (s. S. 44, 2) hat eingesetzt werden müssen; der Bund wird zur höheren Feierlichkeit dieser hochpolitischen Urkunde absichtlich zu alter Sprache gegriffen haben. Ein für seine Zeit ähnlich hochpolitischer

Akt war der 266 erfolgte Bundvertrag zwischen Athen, Sparta samt ihren Bundesgenossen und König Areus (D.[3] 434/5, 70; IG. II[2] 686); auch hier taucht das Wort plötzlich aus der Versenkung auf, allerdings nur in der Überschrift *σπονδαὶ καὶ συμμαχία [Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς συμμάχοις το]ῖς Λακεδαιμονίων πρὸς [Ἀθηναίους καὶ τοὺς συμμάχους τοὺς Ἀθην]αίων εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον.* Hier ist das Archaisieren handgreiflich; denn *τὴν περὶ τῆς συμμαχίας* ὁ μ ο λ ο γ ί α ν *ἥκουσι κομίζοντες* steht Z. 30f.; das ist der lebendigen Sprache dieser Zeit entnommen; ich komme später darauf zurück. *παρασπονδεῖν* ist in der alten Urkundensprache unerhört; aber wie *παρασπόνδημα*, der Koine ganz geläufig; Z. 32 liest man *τοὺς νῦν ἠδικηκότας καὶ παρεσπονδηκότας τὰς πόλεις*; ebenso ist der Sing. *τὴν συ[νθήκην* am Schlusse hellenistischer Sprachgebrauch, der sich allerdings schon bald nach der Mitte des 4. Jhd. ankündigt (IG. II[2] 230a 3). Das Ergebnis ist: *σπονδαί* in der Bedeutung eines politischen Vertrages wird gegen die Mitte des 4. Jhd. außer Brauch gesetzt. Dies ist nicht ein Schluß, zu dem etwa die Unzulänglichkeit unseres Beobachtungsmaterials nötigte, es liegen genug Urkunden vor, sondern eine Tatsache, die Erklärung heischt. Sie wird sich später aus der Beobachtung des Sprachgebrauches der attischen Redner ergeben. Ich füge der Vollständigkeit halber noch hinzu, daß auch die Bildungen von dem gleichen Stamme wie *σπονδή* und die Ableitungen von diesem Worte der alten Urkundensprache fremd sind oder nur ganz vereinzelt in ihr auftreten. Das einfache, der Literatursprache (Herodot, Thukydides) ganz geläufige *σπένδεσθαι* 'Vertrag abschließen' findet sich nirgend, statt seiner ist *συντίθεσθαι* gebraucht, worüber später zu handeln sein wird. Die einzigen Belege für *ἔκσπονδος* und *παράσπονδος* sind eben (S. 22) vorgeführt. Hellenistisch sind, wie gleichfalls schon erwähnt, *παρασπονδεῖν, παρασπονδήματα* (Ditt. S.[2] 308, 5; Oropos, um 150 v. Chr.), *παρασπόνδως* (I. v. Perg. 224, 22 [Ditt. IO 323, 22, um 155 v. Chr.]). Endlich tauchen je einmal die alten, literarisch festgehaltenen (s. u. S. 60, 1) Ausdrücke *ὁμόσπονδος*

und ὑπόσπονδος in spätester Zeit wieder auf, jenes in Bithynien Ditt. IO. 530, 3 Ἀμισοῦ ὁμοσπόνδου Ῥωμαίοις aus dem J. 132 n. Chr., ὑπόσπονδος im J. 193 n. Chr. im Norden: τὴν Ταυρικὴν ὑπόσπονδον λαβών (CIG. II p. 1009 n. 2132c, 3 [IPEux. II 423], Tanais), beides entstammt der Literatur, wahrt nicht älteste Urkundensprache (s. u. S. 60, 1). Das ist alles was ich habe notieren können. Nur ein Wort fehlt in dieser Aufzählung noch, wonach der Epigraphiker längst gefragt haben wird: ἀσπονδεί. Das hat seine eigene Geschichte und verlangt gesonderte Besprechung.

Ἀσπονδεί tritt ausschließlich in der festen Formel ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεί[1]) auf; die Geschichte dieses Wortes ist die

1) Die Abfolge ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεὶ ist ganz fest, so daß die umgekehrte Stellung in Kalymna GDI 3560 (3587a steht das gewöhnliche) und in Priene (einmal) 12, 27 auf Willkür oder Versehen des Redaktors oder Steinmetzen zurückgeführt werden muß. Dieses Wortpaar erscheint, von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, die weiter unten zur Besprechung kommen, stets in Verbindung mit dem anderen Wortpaar καὶ ἐν πολέμῳ καὶ ἐν εἰρήνῃ bzw. καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης, und zwar hat zwei Drittel der im Text aufgeführten Staaten ihm seinen Platz hinter ἐν π. κ. εἰρ. angewiesen, voran geht es in Rhodos, Telos, Kalymna, Samos, Kyzikos, Kios, Keos. Die beiden Städte auf Amorgos schwanken: Arkesine hat die Voranstellung 8, 13, Minoa 221. 223. Ebenso Priene, das in den älteren Belegen die gewöhnliche Stellung bietet, aber 8, 37. 12, 27 die Voranstellung, in dem jüngsten die Formel ganz fallen gelassen hat, und Magnesia. Hier zeigt sich deutlich, daß Willkür des Redaktors vorliegt; denn unter der großen Anzahl von Dekreten zeigen 9, 20. 10, 22, die gerade einem und demselben Jahre angehören, die Voranstellung. Ob vor oder nach gestellt, ἀσ. κ. ἀσπ. ist stets asyndetisch neben ἐν π. κ. εἰρ. gesetzt. Die beiden Worte selbst stehen nie asyndetisch, so daß in dem spätern Beleg aus Chersonasos IPEux. IV 70 ἀσυλεὶ <καὶ> ἀσπ. ergänzt werden muß. — Diese typischen Zusammenordnungen werden vereinzelt auch durch den Einschub von ebenfalls typischen Elementen, die jedoch ihren Platz sonst an anderer Stelle zu haben pflegen, auseinandergerissen, am leichtesten in Arkesine 7 ἀσφ. πολ. καὶ εἰρήνης καὶ αὐτῶι καὶ χρήμασιν ἀσυλεὶ κ. ἀσπ., wo sonst die gewöhnliche Abfolge. In Knossos ἀσφ. πολ. κ. εἰρήνας καὶ καταπλέονσι ἐς τὸς Κνωσίων λιμένας καὶ ἐκπλέονσι, αὐτοῖς καὶ χρήμασι τοῖς τούτων ἀσ. κ. ἀσπ., worin auch das übliche καὶ εἴσπλουν καὶ ἔκπλουν erweitert ist. Endlich Tenos καὶ ἐμπολέ|μωι εἰρή]-

Geschichte dieser Formel. Für sie gilt es zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden, den geographischen ihrer örtlichen Ausdehnung und den geschichtlichen der Zeit ihres Auftretens und Schwindens. Das Kernland ihrer Verwendung ist der

---

νην καὶ ἐσ[σύλοις ἀσυλίαν [καὶ ἀσφάλειαν καὶ |εἴσπλουν κ]α[ὶ] ἔκπλ[ου]ν ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδ[εί. Die Formel ἐν σύλοις ἀσυλίαν gehört einem besonderen Formular an, dessen Existenz das Vorkommen derselben Wendung auf Siphnos IG. XII 5, 481, 24 πολ. κ. εἰρήνης κ. ἐν σύλοις ἀσυλίαν bezeugt; ἀσυλεὶ κ. ἀσπ. ist hineininterpoliert, wie diese Inschrift überhaupt von den gewöhnlichen Formeln abweicht. ἀσφάλειαν habe ich an Stelle des von Hiller v. Gaertringen gegebenen πολιτείαν eingesetzt, jenes gehört in diese Umgebung, dieses ist ihr fremd. — Was die Form der Adverbia betrifft, so hat der von dem vokalischen Stamme ἀ-συλο- gebildete Lokativ auf -ει die bei weitem größte Verbreitung; die vom konsonantischen Stamme auf -ί ist für Rhodos, Milet, Kyma; in Erythrai und Magnesia (-ί 12, 11) ist beides belegt. Bezeichnend Methymna εἰράναι (ἀσυλεὶ) ἀσύλι καὶ ἀσπόνδι; der milesische Steinmetz der Mitte des 2. Jhd. hatte zuerst die ihm geläufige Vulgärform eingehauen statt der dialektischen der äolischen Vorlage, vergaß dann die erste zu tilgen. Zu ἀσυλε καὶ ἀσπονδε in Olbia hat Dittenberger richtig bemerkt, daß der Lokativ ein echtes ει habe, also hier fälschlich die Orthographie des unechten vorliege (DS.[3] 219 not. 2.); es wäre gut gewesen hinzuzufügen, daß auch IPEux. I 10 dieselbe Schreibung aus Olbia bietet, was zu denken gibt. — Das mit den beiden Adverbien verbundene Wortpaar zeigt sonst ausnahmlos die Abfolge ἐν πολέμῳ καὶ ἐν εἰρήνῃ, doch kommt auch Inversion vor in Milet, Samos, Keos, Kios, Chersonnasos. Bei jener Stellung wird ausnahmslos die Präposition verdoppelt, bei dieser fehlt sie an zweiter Stelle (ἐν εἰρ. κ. πολ.) in Milet und Chersonnasos IV [70]. 72, wonach auch IV 73, 9 zu redigieren war. Die präpositionale Fassung und der bloße Genetiv πολέμου καὶ εἰρήνης wechseln natürlich unterschiedslos nach den Landschaften. Da Favre, Thes. verb. quae in tit. Ion. p. 120 sich mit der Erklärung dieses Genetivs Schwierigkeiten gemacht hat, sei an die in Oropos und Chalkis (negiert im Bündnisvertrag von 292 Ditt. S.[3] 366, 11) häufige Formel (IG. VII 237. 240; XII 9, 900—902) καὶ πολέμου ὄντος καὶ εἰρήνης, die im Böotischen überwiegend zu κὴ πολέμω κὴ ἰράνας ἰώσας umgeordnet erscheint, erinnert, nicht als ob ich damit den Genetiv durch Ellipse des Partizipiums erklären wollte, sondern um darauf hinzuweisen, daß dem syntaktischen Gefühl der späteren Zeit diese alten temporalen Genetive schon fremd geworden waren, weswegen man sie durch das Partizipium stützte und erklärte.

Osten. Man verfolgt sie längs der ganzen Westküste Kleinasiens von Rhodos bis zur Aiolis, von da weiter die Propontis entlang über Byzanz hinaus an der Westküste des Pontos Euxeinos bis zur Taurischen Chersonesos. Zum Beweise gebe ich hier die Belege, wobei ich die Zitate nicht häufe, sondern vorzugsweise solche gebe, die in den Indices zu der Sammlung der Dialektinschriften noch nicht enthalten sein können oder infolge der sprachlichen Beschränkung dieser Sammlung nicht enthalten sind, oder auch solche die als vereinzeltstehend Angabe des Fundortes verlangen.

Rhodos, DS.³ 110 (411—408)[1]).

Telos IG. XII 3, 29, 10 (1. Hälfte 3. Jhd.).

Knidos DS.³ 187 (MICHEL 449; 1. Hälfte 4. Jhd.).

Kos, GDJ. 3613—3616 (alles etwa 2. Jhd.).

Kalymna GDI. 3560 (*ἐν εἰράναι ἀσ]πουδεί*); 3587 (*ἀσσπο[υδεὶ καὶ ἔ]ν*; (beides etwa 2. Jhd.).

Iasos MICHEL 463. 465 (3. Jhd.); CIG. 2675—78.

Milet (Didyma). Milet I 135, 8 (vor 323) = DS³ 273; Ditt. IO. 213, 40 (*ἀ[συλεὶ καὶ ἀσπουδεὶ]*, 306—293).

Priene I. v. Priene Index u. d. W., die Belege reichen von 334 (2, 12) bis um 200 v. Chr.

Samos CIG. 2256, 16 (*ἀσυλεὶ καὶ [ἀσπουδεὶ* —], anscheinend hellenistische Zeit).

Magnesia a. Maiandros, I. v. Magn. Index u. d. W.; ältester Beleg (2, 18) um 300, die übrigen wenig später.

Erythrai DS.³ 168 (Mitte 4. Jhd.), v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Nordionische Steine S. 36 n. 10 (2. Hälfte 4. Jhd.).

Kyma MICHEL 511; HOFFMANN Griech. Dial. II 109 n. 156, 6; 2. Jhd.); CIG. 3523 = MICHEL 512; (HOFFMANN a. a. O. 111 n. 158, 10; Koinespuren).

Gryneion GDI. 315 (anscheinend nicht zu späte hellenistische Zeit).

Methymna Milet I 152, 92 (nach 167?).

Unbestimmbare äolische Stadt Milet I 152 a. 5f. (2. Jhd.?).

1) Wo nichts anderes bemerkt ist, sind die Daten in der folgenden Tabelle sämtlich vorchristlich.

Ilion DOERPFELD, Troja S. 451 n. XI, 12 (etwa 2. Jhd.).

Samothrake IG. XII 8, 155, 7 (Anfang 3. Jhd.).

Kyzikos MICHEL 535, 89 (Anfang 2. Jhd.).

Kios MICHEL 539, 8 (gegen 358).

Chalkadon MICHEL 540, 4 (2. Jhd.).

Byzantion Milet I 153, 27. 35 (2. Jhd.); MICHEL 535, 45 (ebenso).

Apollonia (?[1])) DS.[2] 545, 35f. (2. Jhd.; über den Ort vgl. DITTENBERGER not. 1).

Mesambria MICHEL 329, 9 (GDI. 3078; 3. Jhd.).

Odessos MICHEL 332 (2. Jhd.).

Olbia DS.[3] 219, 15 (IPEux. I 8; 1. Hälfte 4. Jhd.); IPEux. I 10 (kaum jünger).

Chersonnasos IPEux. IV 70, 6 (oder Istropolis, Pantikapaion (?)); 72, 21 (Hadrianische Zeit) 73, 9 (*ἐν πολέμω ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδε]ὶ*; 2. Jhd. nach Chr.).

Pantikapaion (Bosporanisches Reich) MICHEL 339 a. E. (IPEux. II 1; 2. Hälfte 4. Jhd.).

Von dem Süden dieses langen Streifens ist der Gebrauch der Formel in zwei anscheinend nicht zu starken Streuungen über die Inseln nach dem Westen gewandert, deren einer in Kreta endet:

Amorgos: Arkesine IG. XII 7, 8, 13 (4.—3. Jhd.); 7, 10 (Anfang 3. Jhd.). Minoa 221, 21 (Mitte 3. Jhd.); 223, 7 (2. Hälfte 3. Jhd.); 225, 4 (nach 3. Jhd.).

Thera IG. XII 3, 321, 3 (3. Jhd.).

Kreta, Nordküste: Knossos DS.[2] 722, 38 (2. Hälfte 2. Jhd.); I. v. Magn. 67, 18 (etwa gleichzeitig). Aptera MICHEL 446 a. E. (DS.[1] 318; Mitte 2. Jhd.),

während der andere unmittelbar vor der attischen Küste halt macht:

Tenos IG. XII 5, 801, 14 (frühes 3. Jhd.).

Keos IG. XII 5, 536, 9 (Zeit unbestimmt, nicht nach 2. Jhd.).

---

1) [Eher Olbia; vgl. FIEBIGER, Oest. Jahresh. Beibl. XIV 1911, 71; Ditt. Syll.[3] 707. Red.]

Dem griechischen Mutterlande und dem italischen Westen ist die Formel fremd; nur ein versprengter Beleg aus Thessalien ist mir zur Hand:

Phalanna IG. IX 2, 1230, 28 (2. Jhd., ganz in Koine).

In jenen Gebieten treten dafür die Termini ἀσφάλεια und ἀσυλία einzeln oder oft verbunden auf[1]; einzelne Staaten, im besonderen Athen, führen diese Begriffe überhaupt nicht in ihrem Formular.

Keiner der vorgeführten Belege reicht über das Gründungsjahr von Rhodos hinauf. Man könnte darnach angesichts der Bedeutung dieses Staates geneigt sein, die Einführung der Formel seinem Formular zuzuschreiben, zumal sie gerade von der Südwestküste Kleinasiens ihren Weg über die Inseln genommen hat. Allein diese Schlußfolgerung würde weder mit der Qualität des uns zu Gebote stehenden Beobachtungsmaterials noch mit der örtlichen und zeitlichen Ausbreitung der Formel, noch auch mit deren inhaltlicher Bedeutung rechnen. Ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεί haben ihren Platz ausschließlich in Euergesie- und Proxeniedekreten; von dieser Art Urkunden besitzen wir vor 408 aus dem Osten, soviel ich sehe, kein Exemplar; auch aus dem übrigen Griechenland sind bis zum Ausgange des 5. Jhd. solche Dekrete, welche die Formeln der spätern Zeit zeigen, äußerst selten (Athen, Thetonion, Eretria). Man schrieb eben diese minderen persönlichen Privilegien — mit den Bürgerrechtserteilungen war es natürlich anders — noch nicht leicht auf Stein, erteilte sie auch in sehr viel geringerem Maße als vom 4. Jhd. ab. Zweitens die Ausbreitung: Wenn die Formel der Autorität von Rhodos ihre Verbreitung verdankte, würde es unerklärt bleiben, wie sie bereits in der ersten Hälfte des 4. Jhd. auch in dem Norden, der lange noch außerhalb des Interessenkreises von Rhodos lag, augenscheinlich weithin hat Aufnahme finden können; denn eine solche lassen doch die Belege aus Kios und Olbia mit Notwendigkeit erschließen. Ge-

1) Beispiele bei LARFELD, Griech. Epigraphik³ 396 ff.

rade aus den Siedlungen am Pontos kommen zahlreiche Belege; hier hält sich die Formel auch bei weitem am längsten, bis über die hadrianische Zeit hinaus (Chersonnasos); das beweist, wie fest sie saß, so fest, daß man an eine verhältnismäßig späte Einführung nicht wohl denken darf. Und was bedeutet endlich die Formel? Sicherheit zur Zeit wo das *συλᾶν* herrscht und wo keine *σπονδαί* Schutz der Person und ihres Besitzes gewährleisten. Das heißt aber nichts anderes als das, was die westlichen Formulare mit *ἀσφάλειαν* (*καὶ ἀσυλίαν*) *αὐτῷ καὶ χρήμασιν ἐν πολέμῳ καὶ εἰρήνῃ* ausdrücken. Die Formel entstammt eben aus der Zeit, wo *σπονδαί* noch durchaus den Friedensschluß bedeutete; aber gerade gegen 400 veraltete diese seine Bedeutung; es ist ebenso widersinnig, ihre Schöpfung für diesen Zeitpunkt anzunehmen wie ihre Verbreitung im Jahrhundert zu denken, in dem *σπονδαί* durch *εἰρήνη* ersetzt wurde. Es ist eine uralte Formel, wie nicht nur die Alliteration bestätigt, sondern auch die logische Divergenz der so eng in ihre verkoppelten Begriffe. Denn das *ἀσυλεί* bedeutet die Sicherheit vor dem *συλᾶν*, das *ἀσπονδεί* die Sicherheit auch in Kriegszeit. Faßt man nun die starke Ausbreitung, besonders im Norden, ins Auge, aus dem die Namen der milesischen Kolonien Kyzikos, Kios, Apollonia (oder Istropolis, Pantikapaion), Odessos, Olbia und der nach Strabon (542 *πρῶτοι τὴν Ἡράκλειαν κτίσαντες Μιλήσιοι*) milesischen Enkelstadt Chersonnasos in unserer Liste stammen, so wird man als die ursprüngliche Heimat der Formel Milet und ihre Entstehung in der Zeit der großen Kolonisation des Nordens durch diese Stadt erkennen. Sie hatte für ihre Handelsbeziehungen den frühesten und den dringendsten Anlaß, durch die Privilegisierung mit den Rechten der *εὐεργέται* und *πρόξενοι* ihre Interessen in der Ferne zu schützen und zu fordern, sie mußte also auch am ehesten zu einem typischen Ausdruck der Urkunden kommen, welche den Inhalt jener Rechte und Vorrechte verbrieften.

Sinn und praktische Bedeutung hatte die Verbindung *ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεί* des alten milesischen Formulars aus

dem 7.—6. Jhd. nur so lange, wie die Staaten, die sie verwendeten, politische Selbständigkeit besaßen, so daß sie die Macht und das Recht hatten, die gewährten Sicherheiten zu garantieren. Sobald ein Staat zu einer Untertanengemeinde in einer der großen Monarchien herabgedrückt wurde, fehlte ihm die Macht und verlor er streng genommen das Recht, die für die Führung jener Formel der Voraussetzung bildeten. Gleichwohl erscheint *ἀσυλεὶ καὶ ἀσπουδεί* in Thera zu einer Zeit, wo es unter einem ägyptischen Gouverneur, dem Nauarchen, stand und ägyptische Garnison hatte. So erwünscht es wäre, an dieser Formel die politische Lage der einzelnen Gemeinden ablesen zu können, dies Kriterium versagt, muß versagen, weil die hellenistische Monarchie den alten Poleis ihre *ἐλευθερία* und *αὐτονομία*, wenn auch in einem Scheinsinne beließ; aber zu den beiden grundlegenden Souveränitätsrechten gehörte das Recht der Ernennung von Euergetai und Proxenoi. Dieses Recht anzutasten hatten die Monarchen um so weniger Veranlassung, als beide Privilegien längst zu reinen, jeder politischen Bedeutung entbehrenden Ehrungen geworden waren. So sind gerade Euergesie- und Proxenie-Dekrete aus dem 3. und 2. Jhd. in großer Zahl erhalten; in ihrem Tenor saß die Formel fest, blieb darin unverstanden und inhaltslos bis in die Römerzeit. Es scheint, daß auch die römische Regierung das Recht der Euergesie- und Proxenieerteilung seitens der als civitates liberae anerkannten griechischen Gemeinden in ihrer bekannten Rücksicht auf die griechischen Empfindsamkeiten unangetastet ließ; mit dem Beginn des letzten Jahrhunderts v. Chr. bemerkt man einen Wandel. Ich kann hier nicht auf das Einzelne eingehen; genug die letzten datierbaren Proxeniedekrete der laufenden Reihe fallen um das J. 70 v. Chr. Daß das Endergebnis in einer bestimmten, römischen Verordnung, die mit diesen Velleitäten aufräumte, seinen Grund hatte, ist wenig wahrscheinlich; es trat vielmehr ein tatsächliches Aufgeben dieses Rechtes oder richtiger der Verzicht auf seine Ausübung ein, da es völlig wertlos geworden war. Dafür spricht,

daß im äußersten Norden, in Chersonnasos, nach einer Zwischenzeit von zwei Jahrhunderten das Proxeniedekret mit der Formel *ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεί* wieder auftaucht. Das ist natürlich romantische Altertümelei; wie ist ihre Äußerung gerade in diesem Punkte zu erklären? Es steht fest, daß sich Chersonnasos bei Hadrian um die Anerkennung der *ἐλευθερία* durch eine langdauernde Gesandtschaft mit schließlichem Erfolge bemüht hat.[1]) Da, in der Freude, wieder eine *ἐλευθέρα πόλις* zu heißen, ziehen die Chersonnasiten das alte Formular wieder hervor. Von den drei Inschriften, die es bieten[2]), fallen zwei sicher in hadrianische oder wenig spätere Zeit.

Endlich: wie das gesamte Proxenie- und Euergesieformular seit dem 3. Jhd. v. Chr. zu einer altertümelnden Phrase wurde, so bildet in eben diesem Formular die Verbindung *ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεί* selbst sofort bei seinem Auftreten für uns eine Fossilie. Sie erscheint in dem ältesten rhodischen Beleg und ebenso ausnahmslos in allen weiteren bis zu den jüngsten aus Chersonnasos mit der dem Mutterlande eignenden (o. S. 24) Formel *ἀσφάλεια πολέμου καὶ εἰρήνης* oder *ἐμπολέμωι καὶ ἐν εἰρήνηι* verbunden; sie ist aber mit dieser inhaltsgleich. Es folgt: Das östliche Formular ist mit dem westlichen kontaminiert worden. Sehr begreiflich: man konnte in der Aufzählung der gewährten Sicherheiten sich nicht genug tun. Die Kontamination verrät sich ganz offen dadurch, daß wohl *ἀσυλεί* in der Verbindung mit *ἀσφάλεια πολέμου καὶ εἰρήνης* noch in exegetischer Bedeutung verständlich blieb, weil man deuten konnte: Sicherheit in Krieg und Frieden, so daß man vor dem *συλᾶν* geschützt ist; dagegen ist *ἀσπονδεί* neben *ἐν πολέμῳ* inhaltsleer, ein rudimentäres, nur durch die feste Formel weitergeschlepptes Anhängsel. Die Überflüssigkeit der ganzen Formel ist denn auch im ganzen Osten schon anerkannt worden. Es fällt auf, daß Ephesos in unserer Liste fehlt; Zufall ist das nicht zu nennen, denn gerade aus dieser Stadt sind recht zahl-

1) Brandis, RE. III 2268; Minns, Scythians and Greeks 649, 21.

2) Daher ist IPEux. IV 70 notwendig in diese Zeit zu setzen.

reiche Euergesie- und Proxeniedekrete, wie ein Blick in die Anc. Greek Inscr. Brit. Mus. III 2 lehrt, erhalten. Ephesos hat verständigerweise die alte teils überflüssige (*ἀσυλεί*), teils unverständliche Formel gestrichen. Die Verbindung *ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεί* stellt sich eben als eine der alten rechtlichen Formeln dar, die von der Urkundensprache über Jahrhunderte hin weitergeführt werden, deren Sprache sie längst entfremdet sind. Und fremd ist da nicht nur die Formel als ganze, sondern auch ein jedes ihrer beiden Glieder im einzelnen der gesamten griechischen Literatursprache, soweit nur unsere Kenntnis hinaufreicht, gewesen. Keine Spur eines lebendigen Gebrauches weisen die Schriftsteller, die ungekünstelt schreiben und über einiges Stilgefühl verfügen, auf; selbst die hellenistischen und die späteren Geschichtschreiber haben die Wörter vermieden.[1]) *Σπονδαί* hatte eben nicht mehr die

---

1) Anmerkungsweise seien die Glossographen und die zwei Schriftsteller, die die Worte aufgegriffen haben, erwähnt. Hes. *ἀσπονδεί· οὐκ εἰρηνεύει· ἀδιάλλακτον* (etwa *-αλλάκτως*?), d. h. *ἀσπονδεῖ* und *ἀσπονδεί* sind zusammengeflossen. Suid. *ἀσπονδεί· ἄνευ φιλίας, ἢ χωρὶς θυσίας*; die zweite Erklärung ist aus dem zweiten Sprachgebrauch einfach erschlossen, da das Wort in dieser Bedeutung zweifellos nie gebraucht ist. Poll. VIII 139 *ἀσυλία καὶ ἀσπονδία*; das völlige Fehlen dieser substantivischen Verbindung könnte zu der Annahme führen, daß hier Textkorruptel aus der adverbialen Verbindung vorliegt, zumal *ἀσπονδία* für uns nur einmal (o. S. 22) und erst aus dem 3. Jhd. in der Formel *ἐν σπονδαῖς καὶ ἀσπονδίαις* belegt ist, wenn nicht Libanios *ἀσπονδία* gebraucht hätte [das Zitat ist aus dem Thes. entnommen, wo IV 967, 6 steht, findet sich aber nicht bei FOERSTER VIII S. 290f.]. Das Wort muß also als atticistische Glosse gegolten haben. Zu der Verbindung mit *ἀσυλία* ist Pollux schwerlich durch die Formel *ἀσυλεὶ καὶ ἀσπονδεί* veranlaßt worden; er kannte sie nicht, sonst würde sie kaum bei ihm fehlen. Das *καί* verbindet, wie oft bei ihm eben nur die beiden Glossen *ἀσυλία* und *ἀσπονδία*. Als glossematische Eleganz muß auch *ἀσπονδεί* gegolten haben; darum hat stilloses Archaisieren das Wort verwendet, obwohl es der alten Literatursprache nicht entnommen werden konnte. Die Rhetoren der Hochzeit des Atticismus im 2. Jhd. n. Chr. haben sich seiner enthalten, aber Philon hat es nach Steph. Thes. zweimal gebraucht: de decal. 87 (IV 289, 2 W.-C.) *ἀσπονδεὶ πολεμεῖ* und de praem. et poen. 92 (V 357, 2)

Bedeutung von Friede und Friedensschluß und dasselbe beweist gerade auch für die Urkundensprache die Geschichte des formelhaften ἀσπονδεί, welches auf den ersten Blick das Gegenteil zu beweisen geeignet erscheinen könnte.

So der offizielle Sprachgebrauch der Urkunden; ihm ist zur Ergänzung und zur geschichtlichen Erläuterung der Gebrauch der Literatursprache gegenüber zu stellen, und zwar die Sprache der Dichter nicht weniger als die der Prosaschriftsteller. Denn wenn auch in jenen der Gebrauch staatsrechtlicher Ausdrücke nur ein beschränkter sein kann, so hat selbst ihre spärliche Bezeugung solcher Termini Wert für

---

ἀσπονδεὶ φονᾶν, wo vorher τὰ - - ἄμικτα καὶ ἀκοινώνητα ἔνσπονδα γεγενῆσθαι μεταβαλόντα πρὸς εἰρήνην geht, so daß ἀσπονδεί seine Erklärung durch den Gegensatz findet. Diese Art der Erklärung glossographischer Worte gehört ja zur Art der Archaisten; Herm. 1913 XLVIII 516, 1 habe ich darauf hingewiesen und NGGW. 1912, 33 dafür gerade auch aus Philon selbst schon ein Beispiel beigebracht. Eine wirkliche Behandlung der Sprache Philos, so notwendig sie wäre, gibt es leider noch nicht; sie verlangt allerdings ein Hinausschauen über die Gartenzäune des Atticismus. Es kommt — abgesehen natürlich von dem Einflusse der Septuaginta — besonders der starke Einschlag dichterischer Elemente in Betracht, der jedoch mehr auf die Rechnung mangelnden Stilgefühls der gesamten Rhetorik jener Zeit als auf die Rechnung Philos selbst fällt; und Poseidonios hat reichlichen Anteil daran. Mehrfach fühlt man sich an die redseligen, rhetorischstilisierten Ehreninschriften von den Inseln und aus Kleinasien erinnert. Kurz vor den eben an erster Stelle zitierten Worten steht z. B. die Wendung μισοπονήρῳ καὶ φιλαρέτῳ χρώμενος ἀεὶ τῇ φύσει; das könnte ohne weiteres in einem Ehrendekret der hellenistischen Zeit stehen; denn den lobenden Motiven der Beschlüsse ist μισοπόνηρος nicht fremd; für φιλάρετος sagen sie allerdings ἐνάρετος; jenes hat der Philosoph (Aristoteles) um so lieber gewählt als ihn zugleich der rhetorische Gegensatz μισεῖν — φιλεῖν reizte. Also trotz des Archaisierens wird eine solche Untersuchung gerade auch der Kenntnis der Koinesprache zu dienen haben. Es handelt sich dabei oftmals nicht sowohl um die Beobachtung grober Neubildungen, als um die leisen Umbiegungen attischen Gebrauches in hellenistische Sprechweise, wie wenn zu den platonischen ἀνοσιουργία (-ουργός) ein ἀνοσιούργημα (vit. Mos. I 46 [IV 130, 10]) gebildet wird.

eine Zeit, aus der prosaische Literatur nicht überliefert ist, selbst nicht überliefert sein kann. Und zu hören ist die Prosa auch da, wo von der *Εἰρήνη* als Personifikation oder als wirklichem Friedenszustand gesprochen wird; die Dichter lehren durch die Ausmalung der Segnungen des Friedens(zustandes), was die Griechen ursprünglich unter dem Worte verstanden oder bei ihm empfanden. Die Beschränkung auf die Zeit bis zum Ende des 5. Jhd. versteht sich bei ihnen von selbst; bei den Prosaikern dagegen muß das Material bis in den Ausgang der demosthenischen Zeit, für einzelne Punkte auch noch darüber hinaus herangezogen werden. Homer zeigt natürlich noch den Zustand, wo noch kein Unterschied zwischen Waffenfrieden und politischem Frieden gemacht wurde; die Machthaber stehen ja an der Front. Die homerische Terminologie bestätigt das. Von dem Waffenstillstand für den Zweikampf zwischen Menelaos und Paris heißt es *Γ* 94 (∼ 73. 323) *οἱ δ' ἄλλοι φιλότητα καὶ ὅρκια πιστὰ τάμωμεν*; das entspricht nicht einem späteren *φιλία καὶ ὅρκοι*, was den über den Friedensvertrag hinausgehenden Freundschaftsvertrag (aber noch nicht einen Bündnisvertrag) bedeutet; es besagt nur, daß die Feindschaft eingestellt werden soll. Die Bezeichnung des Bündnisvertrages der Griechen für den Zug gegen Ilion enthält die spätere Terminologie: *Β* 339 *πῇ δὲ συνθέσιαι τε καὶ ὅρκια βήσεται ἡμῖν | σπονδαί τ' ἄκρητοι καὶ δεξιαί, ᾗς ἐπέπιθμεν* (vgl. *Δ* 158 *ὅρκιον αἷμά τε ἀρνῶν | σπονδαί τ' ἀκρ. κ. τ. λ.* von dem Waffenstillstand in *Γ*): Die *σπονδαί* sind hier noch ganz von der Opferhandlung verstanden; aber die Formel *συνθῆκαι καὶ ὅρκοι* liegt direkt vor. Ganz der Sprache der Urkunden entsprechend hat Aischylos den Frieden, den er die Eumeniden mit den Athenern eingehen läßt, bezeichnet Eum. 1044: *σπονδαὶ δ' ἐς τὸ πᾶν ⟨ἐκ μετ⟩οίκων Παλλάδος ἀστοῖς*. Das heißt *σπονδαὶ εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον*[1]). *Ἄσπονδος Ἄρης* Agam. 1235 ist die dichterische Um-

1) So nach v. WILAMOWITZ, der die nur anscheinend gewaltsame Herstellung in den 'Interpretationen' S. 229f. überzeugend begründet. Ich hatte *σπονδαί* gleichfalls als Friedensbund zwischen den Erinyen

formung des prosaischen *ἄσπονδος καὶ ἀκήρυκτος πόλεμος* (Aeschin. II 80; Demosth. XVIII 262); ähnlich Eur. El. 905 *ἀσπόνδοισι γὰρ νόμοισιν ἔχθραν τῷδε συμβεβλήκαμεν* für *ἡμῖν ἀσπ. καὶ ἀκήρ. πόλεμος πρὸς Αἴγισθον.* Euripides gibt dem Waffenstillstandsvertrag, unter dem Polyneikes Eintritt in Theben erlangt hat, den technischen Namen *σπονδαί,* Phoen. 365. 600; entsprechend sagt Iokaste 81 *ὑπόσπονδον μολεῖν - - παῖδα* (*μετὰ σπονδῶν καὶ φιλίας* Schol.), wozu *ἔνσπονδος* 171 als Synomym steht. Mit *ἐπὶ τοῖσδε δ' ἐσπείσαντο κἀν μεταιχμίοις ὅρκους συνῆψαν* 1240 ist der Vertrag vor dem Zweikampf der Brüder bezeichnet, also *σπονδαί* wie Homer *Γ.* Die Komiker — Sophokles bietet Belege weder für *εἰρήνη* noch *σπονδαί* — sind gute Zeugen für die lebendige Sprache ihrer Zeit: In das Jahrzehnt vor Aristophanes' Auftreten führt Telekleides frg. 42, 3 (I 220 K.) *σπονδὰς δύναμιν κράτος, εἰρήνην πλοῦτόν τ' εὐδαιμονίαν τε.* Hier stehen *σπονδαί* und *εἰρήνη* zusammen; dieses bedeutet, wie die enge Verbindung (*τ'*) mit *πλοῦτος* und *εὐδαιμονία* unbestreitbar beweist, die Friedenszeit; das wird die sogleich folgende Vorführung des Friedenstopos bei den Dichter zur Evidenz erheben. Also liegt in *σπονδαί* die Bezeichnung des Friedens- oder Waffenstillstandsvertrages vor. Auch Aristoph. Ach. 1020 sind beide Worte nebeneinander gestellt: Der Bauer sagt zu Dikaiopolis: *ὦ φίλτατε, σπονδαὶ γάρ εἰσι σοὶ μόνῳ· μέτρησον εἰρήνης τί μοι, κἂν πέντ' ἔτη.* Jener wünscht nur eine Friedenszeit von mindestens fünf Jahren, der Friedensschluß ist des anderen Sache, Eq. 794 *Ἀρχεπτολέμου δὲ φέροντος | τὴν εἰρήνην ἐξεσκέδασας τὰς πρεσβείας τ' ἀπελαύνεις | - - αἳ τὰς σπονδὰς προκαλοῦνται* spielt ja *εἰρήνην φέρειν* namentlich wegen des Artikels nach der Bedeutung Friedensvertrag hinüber, aber das folgende *σπονδαί* bringt sofort das technische Wort dafür, so daß jenes doch als 'den ersehnten Frieden' ver-

---

und Athen gefaßt, aber, um so die übliche Formel zu gewinnen, in dem *οἴκων* der Überlieferung *ὅρκων* gesucht, kam aber nicht weiter, weil ich die vorstehende Dittographie nicht sah. ⟨*μετ*⟩*οίκων* ist auch durch 1018 *μετοικίαν* gestüzt.

standen werden muß; ähnlich Pax 211 *πολεμεῖν ᾑρεῖσθ' ἐκείνων πολλάκις σπονδὰς ποιούντων* — 216 *κἄλθοιεν οἱ Λάκωνες εἰρήνης πέρι*; endlich Ach. 652 *Λακεδαιμόνιοι τὴν εἰρήνην προκαλοῦνται* steht *εἰρ.* gleichbedeutend mit *σπονδαί*; denn es greift auf 626f. *τὸν δῆμον μεταπείθει* | *περὶ τῶν σπονδῶν* zurück. Bei dem Komiker dringt die Sprache des gewöhnlichen Lebens an die Oberfläche; sie hatte also in dieser Zeit schon die Bedeutung von *εἰρήνη* zu weiten begonnen; daß aber *σπονδαί* immer noch die eigentliche Bezeichnung für Frieden war, ist unzweifelhaft. Jene Fälle stehen ganz vereinzelt. Sonst heißt *εἰρήνη* durchaus Friedenszeit, wie auch die vorkommenden Verbindungen mit *εἰρήνη*: *εἰρήνην ἄγειν* Av. 386. Lys. 121, *περὶ εἰρήνη πρυτανεύειν* Ach. 60, *ποιεῖν* Pax 1198 (zustande bringen) oder gar *γίγνεσθαι* Eq. 579. Lys. 148, *φαίνεσθαι* Lys. 1055. *σπονδαί* ist durchaus das Wort für Vertrag und Friedensschluß bei Aristophanes; es bedarf dafür keiner Einzelbelege, es genügt auf Acharner oder Lysistrate zu verweisen und an die als Mädchen vorgeführten *τριακοντούτιδες σπονδαί*, die des Demos Wohlgefallen erregen, aus den Rittern zu erinnern. Hersetzen will ich aber doch Lys. 513 *τί βεβούλευται περὶ τῶν σπονδῶν ἐν τῇ στήλῃ παραγράψαι ἐν τῷ δήμῳ τήμερον ὑμῖν*; in Rückblick auf die Thukydidesstelle, an die diese ganzen Darlegungen anknüpfen. So redete man 411, wenn man sich nicht in die lässige Sprache des täglichen Lebens verlor.

Das älteste Zeugnis für *εἰρήνη* überhaupt bietet Hom. *X* 156 (= *I* 403) *τὸ πρὶν ἐπ' εἰρήνης, πρὶν ἐλθέμεν υἷας Ἀχαιῶν*. Es bedeutet hier einfach die Friedenszeit im Gegensatz zu der mit den Achäern gekommenen Kriegszeit; noch deutlicher ebenso *B* 797 *ὥς ποτ' ἐπ' εἰρήνης· πόλεμος δ' ἀλίαστος ὄρωρεν*. Für diese einfache Bezeichnung, die natürlich die ganze Dichtung hindurch geht, bedarf es keiner weiteren Belege; anführen will ich nur Aesch. Pers. 768f. *Κῦρος, εὐδαίμων ἀνήρ, ἄρξας ἔθηκε πᾶσιν εἰρήνην φίλοις*: des Kyros Regierung brachte den Seinen Frieden; Gegensatz Lyder, Phryger und Ionier bekriegte er.

Die einfache Zeitbezeichnung *εἰρήνη* tritt bei den Dichtern weit zurück hinter der Bedeutung Friedenszustand. Die dichterische Tradition geht fast ganz in einem Topos von den Segnungen des Friedenszustandes auf, die Dio von Prusa eimal mit glücklichem Worte *εὐδαιμονίας σύμβολα* genannt hat.[1]) Den Reigen eröffnet sogleich Hesiod Th. 901 ff.:

δεύτερον ἠγάγετο (Zeus) *λιπαρὴν Θέμιν, ἣ τέκεν Ὧρας,*
Εὐνομίην τε Δίκην τε καὶ Εἰρήνην τεθαλυῖαν,
αἵ ἔργ' ὠρεύουσι καταθνητοῖσι βροτοῖσι.

Der Topos liegt hier nicht erst im Keime, sondern in den Hauptbegriffen fast schon vollständig vor, so daß die Durchmusterung der Zeugnisse der Dichter über die *εἰρήνη* sich notwendig zu einem Aufweis der Varianten und Weiterbildungen jener frühesten Form des Topos gestaltet. In ihr fehlt allerdings der später stereotyp zur Eirene gestellte *Πλοῦτος*, sicher nicht, weil er noch nicht zur Eirene gestellt wurde, sondern weil er vom Dichter in die eleusinische Kultsphäre gezogen wird: 969 *Δημήτηρ μὲν Πλοῦτον ἐγείνατο.*[2]) Das *τεθαλυῖαν* scheint auf die *θαλίαι* in anderen Zeugnissen anzuspielen. Pind. O. 13, 6 ff. paraphrasiert Hesiod: *ἐν τᾷ* (Korinth) *γὰρ Εὐνομία ναίει κασίγνηταί τε, βάθρον πολίων ἀσφαλές, Δίκα καὶ ὁμότροφος Εἰρήνα, ταμί' ἀνδράσι πλούτου, -- παῖδες -- Θέμιτος, ἐθέλοντι δ' ἀλέξειν Ὕβριν.* Hesiod ist auch Vorbild[3]) in dem Fragment PLG. III 734 frg. ad.

1) XXXVIII 19 *ὅσα δὲ δὴ ἥδιστά τε τοῖς ἀνθρώποις καὶ εὐδαιμονίας σύμβολα, ταῦτα πάντα ποιοῦμεν, ἐπειδὰν εἰρήνη γένηται, καὶ στεφανούμεθα καὶ θύομεν καὶ ἑορτάζομεν,* was ich zur Parallelisierung mit dem Folgenden ausschreibe.

2) Wie auch andere mit Eirene und Plutos verbundene Begriffe gelegentlich mit der Demeter verbunden erscheinen; so steht auf Münzen aus Gela neben dem Demeterkopf des R. *Εὐνομία*, neben gleichem Bildnis auf solchen aus Metapont *hομόνοια* und *hυγίεια*; Head H. N.² S. 142. 77; sämtlich aus dem 4. Jhd.

3) Die Wirkung der Hesiodverse geht bis in die späteste Literatur: z. B. Orph. h. 43 *Ὧραι, θυγατέρες Θέμιδος καὶ Ζηνὸς ἄνακτος, Εὐνομίη τε Δίκη τε καὶ Εἰρήνη πολύολβε.* Diodor. V 72 *Ὥρας, Εὐνομίαν τε καὶ Δίκην, ἔτι δ' Εἰρήνην.* Dio Pr. I 74 f. in der Parabel zählt als Genossinnen der *Βασιλεία* auf: *Δίκη, Εὐνομία* und *Εἰρήνη.*

140 *ῥοδόκολπον Εὐνομίαν λιπαροθρόνους τ' ἀδελφάς, Δίκαν καὶ στεφανηφόρον* (s. u. Eur. frg. 453) *Εἰράναν*. Ich stelle, obwohl *εἰρήνα* nicht personifiziert ist, hier gleich Bacch. 12, 186f. her: *Εὐνομία τε σαόφρων, ἃ θαλίας τε λέλογχεν ἄστεά τ' εὐσεβέων ἀνδρῶν ἐν εἰρήνᾳ φυλάσσει* [1]) weil hier noch

1) Wie Dio Prus. (s. die vor. Anm.) in der Lobrede auf Traian die *Εἰρήνη* der *Βασιλεία* an- und untergliedert, so Bacchylides der *'Αρετή* (v. WILAMOWITZ GGA. 1898, 133), er dichtet ja für einen adligen Aegineten. Daß er die *Εὔκλεια* in diesen Verein stellt, ist am Ende in einem Siegeslied an sich begreiflich. Es darf aber doch daran erinnert werden, daß es in Athen einen Kult der *Εὔκλεια καὶ Εὐνομία* mit gemeinsamem Tempel und Priestertum gab; dessen Stiftung nach Paus. I 14, 5 bis in die Perserkriege hinaufreichen würde; die inschriftliche Bezeugung ist allerdings jung (Belege und Literatur ROSCHER Myth. Lex. III 2134 [Deubner]; RE VI 996 [Jessen], 1130 [Waser]). In dem oben (S. 37 f.) angeführten PLG III 733 f. werden Klotho und Lachesis angerufen, Eunomia, Dike und Eirene zu senden. Die an Hesiod direkt anknüpfende Auffassung erbittet natürlich die Sendung der Göttinnen bzw. den durch sie personifizierten Segen von ihrem Vater Zeus (auch IG. III 170 [Kaibel EG. 792] '*Ὑψιμέδων ὕπατε, πάτερ Εἰρήνης βαθυκά[ρπου]*): Orph. h. 19, 21 *ζωὴν ὀλβιόθυμον ὁμοῦ θ' ὑγίειαν ἄνασσαν Εἰρήνην τε θεάν, κουροτρόφον, ἀγλαότιμον καὶ βίον εὐθύμοισιν ἀεὶ θάλλοντα λογισμοῖς*, wofür es h. 15, 10 heißt *δίδου δ' ὑγίειαν ἀμεμφῆ εἰρήνην τε θείαν καὶ πλούτου δόξαν ἄμεμπτον*, denn *θεῖαν* ist hier zu lesen uicht, wie überliefert ist und zitiert wird, *θεάν*. In h. 19 liegt Personifikation vor; hier, wie *δόξαν ἄμεμπτον* beweist, nicht. Im pergamenischen Zeushymnos I. v. Perg. 324, 13ff. *ἐλθὲ σὺν ἰητῆρι θεῶμ παιήονι κλειτῶι, | θεσπεσίην Ὑγίειαν - - ἄγοντι |* [15] *Εὐνομίηι τε καὶ Εὐστασίηι λιπαρῆι τ' Εἰρήνηι | Ἥρηι τε ζυγίηι*. Hierin vertritt übrigens die sonst nicht nachweisbare Personifikation *Εὐστασία* aus metrischen Gründen die sonst bekannte *Εὐθηνία* (Roscher Lex. Myth. III 2125 [Deubner], RE. VI 1498), die auch in alexandrinischen Münzlegenden der röm. Zeit in der Verbindung *Εἰρήνη καὶ Εὐθηνία* erscheint (HEAD H. N.[2] 863); zu erinnern ist dabei allerdings an die Formeln mit *εὐσταθία* aus Olbia (s. S. 42 A.). *Ἥρη συζυγίη* gehört natürlich in diesen Topos: Aristoph. Fried. 975 *πότνι' Εἰρήνη δέσποινα χορῶν, δέσποινα γάμων* vgl. auch Philemon FCom II 496 frg. 71, 9 *γάμους ἑορτὰς συγγενεῖς παῖδας φίλους πλοῦτον ὑγίειαν - - αὕτη δίδωσιν*. Hier schließt endlich auch die stoische Allegorisierung des Kosmos an, die *Ζεύς*, die *κοινὴ πάντων φύσις, εἱμαρμένη, ἀνάγκη* und jene Gestalten gleichsetzt: *καὶ τὴν αὐτὴν εἶναι καὶ εὐνομίαν καὶ δίκην καὶ ὁμόνοιαν καὶ εἰρήνην καὶ τὸ*

die *Εὐνομία* auftritt, deren Name in den weiteren Belegen für diesen Topos bis auf eine besonders zu erklärende Ausnahme nicht mehr erscheint. Umschrieben ist ihr Name noch Hom. h. 7 (8) 16 *εἰρήνης τε μένειν ἐν ἀπήμοσι θεσμοῖς*, da man *εἰρήνη ἐν εὐνομίᾳ* zu verstehen hat. Das Schwinden des Namens der *Εὐνομία* hat historisch-politischen, nicht stilistischen Grund. Das Wort hatte bekanntlich im Laufe der Entwickelung der Verfassungsformen des griechischen Stadtstaates seine alte neutrale Bedeutung als staatliche Wohlordnung verengt und war zum Schlagwort für die Oligarchen geworden, was es bis in die römische Zeit geblieben ist.[1])

παραπλήσιον πᾶν (Philod. de piet. ed Diels Dox. 545f.; Arnim Stoic. Fr. II 315, 1076). Einer solchen Vorstellungsweise entsprang auch Philo de somn. II 40 (III p. 265 W.-C.) *ὁ δὲ εἰρήνης ἐρῶν (ἐπιδράττεται) εὐνομίας, εὐδικίας, ἀτυφίας, ἰσότητος* (die Stelle verdanke ich v. Harnack SBBA. 1915, 867, 2), wie aus einer gleichartigen Gedankenassoziation Plat. Prot. 341 B das Beispiel *οὐδεὶς γοῦν λέγει ἑκάστοτε 'δεινοῦ πλούτου' οὐδὲ 'δεινῆς εἰρήνης' οὐδὲ 'δεινῆς ὑγιείας'* geformt hat; vgl. die folgende Anmerkung.

1) Gercke-Norden Einleitung in d. Altertumswiss. III² 344. — Aristot. pol. 1294 a 4 gibt eine doppelte Definition der *εὐνομία*: *μίαν τὴν εὐνομίαν ὑποληπτέον εἶναι τὸ πείθεσθαι τοῖς κειμένοις νόμοις, ἑτέραν δὲ τὸ καλῶς κεῖσθαι τοὺς νόμους οἷς ἐμμένουσιν.* Die zweite gilt von den *εὐνομούμεναι* oder *εὔνομοι πόλεις*; so allgemein steht *εὔνομοι π.* Plat. Ges. 712 a, mit Anwendung auf das Altathen des 'Kritias' im Tim. 23 C bezeichnendem Gegensatz *ἀρίστη πρός τε τὸν πόλεμον καὶ κατὰ πάντα εὐνομωτάτη διαφερόντως* (24 D wegen der lykurgischen Verfassung), auf Lokris wegen der Gesetzgebung des Charondas Tim. 20 A. Ges. 638 B und Demosth. XXIV 139, auf Sparta bei Thuk. I 18, 1 (die einzige Verwendung von *εὐνομία* bei ihm), [Plat.] Hipp. mai. 283 E f. und Lycurg. 128, ebenso Herodot. I 65 *κακονομώταται ἦσαν* (die Spartaner) *σχεδὸν πάντων Ἑλλήνων - - μετέβαλον δὲ ὧδε ἐς εὐνομίην.* An keiner dieser Stellen liegt die politische Zuspitzung von *εὐνομία* auf eine oligarchische Verfassung vor; aber diese Beschränkung mußte sich wie von selbst ergeben, wenn man Sparta und Lokris als *εὐνομώταται πόλεις* betrachtete und der Demokratie des 5. Jhd. entgegen hielt. Es stellte sich hier der Gegensatz ein, dem der Verfasser der alten [Xenoph.] *πολ. Ἀθην.* 1, 8 f. scharfen Ausdruck gegeben hat: *ὁ γὰρ δῆμος βούλεται οὐκ εὐνομουμένης τῆς πόλεως αὐτὸς δουλεύειν - - τῆς δὲ κακονομίας αὐτῷ ὀλίγον μέλει κτλ.*; vgl. Kalinka Die pseudoxenoph. *Πολ.*

Von der Mitte des 5. Jhd. ab, wo im Gegensatz zu der auf ihrer Höhe stehenden Demokratie jener Bedeutungswandel

---

Ἀθην. S. 118. 116, 4. Hier ist der Begriff κακονομία spezialisiert auf die δημοκρατία, die deren Namen unmittelbar vorher geht. Das früheste Beispiel der ausgesprochen parteipolitischen Bedeutung von εὐνομία dürfte Xenophan., DIELS Vors.³ I 57, fr. 2, 19 (PLG.⁴ II 113 fr. 2, 19) bieten; denn der Satz wegen des adligen Sportes οὐδὲ - - μᾶλλον ἐν εὐνομίῃ πόλις εἴη, hat nur unter dieser Voraussetzung eine wirkliche Spitze: die oligarchische εὐνομίη hängt nicht am Sport. Die verengte Bedeutung liegt auch bei Xenoph. Hell. IV 4, 6 vor, wo als Ziel der spartanischen Partei die Einführung der εὐνομία angegeben wird. Dieselbe wird auch für das Epigramm aus Thelphusa IG. V 2, 412, 6 κάτθανον εὐνομίαν ῥυσάμενοι πατέρων Geltung haben; durch die Betonung der εὐνομία scheint die Beziehung der Inschrift auf die erfolgreiche Abwehr eines spartanischen Anschlages, woran man gedacht hat, geradezu ausgeschlossen. Die parteipolitische Bedeutung konnte natürlich nur so lange lebendig bleiben, wie der Gegensatz von Oligarchie und Demokratie im griechischen Verfassungsleben aktuelle Bedeutung bewahrte; im Laufe der hellenistischen Zeit mußte er zurücktreten und schließlich aussterben. Aber wo einmal noch in später Zeit jener Gegensatz wieder erweckt wird, wie in Athen gegen Ende des 2. Jhd. v. Chr., taucht εὐνομία auch von neuem als oligarchisches Schlagwort auf (Zschr. f. Numism. 1915 XXXVII 57, 1). Neben dieser Bedeutung bleibt, wie Plato und Aristoteles lehren, die allgemeine bestehen, aber sie tritt für uns im 4. Jhd. sehr zurück. Das liegt an unserer Überlieferung, durch die wir ja zu großem Teile auf die Werke der praktischen Politiker des demokratischen Athens angewiesen sind; diese konnten der Demokratie, deren Lobredner sie sein wollten oder mußten, die Oligarchie nicht als εὐνομία gegenüberstellen. Das Bild ändert sich, sobald wir mit der hellenistischen Epoche aus dem Bannkreise der athenischen Auffassung heraustreten und damit zugleich in die Zeit kommen, wo die durch die Staatstheorien des 5. und 4. Jhd. vorbereitete und ausgebildete Lehre von der μεῖξις der Politien in wirklichen Verfassungen dargestellt werden soll; diese Verfassungen wollen als ein auf der εὐνομία beruhender κόσμος betrachtet werden, beruhen auf der Auffassung der εὐνομία, die Solon frg. 4, 32 (PLG.⁴ II 37) κακὰ πλεῖστα πόλει δυσνομία παρέχει, εὐνομία δ' εὔκοσμα πάντα κτλ., worin die δυσνομία den Sinn der Δυσνομίη, der Tochter der Eris, bei Hes. Th. 230 hat, nicht den der κακονομία wie in den vorher angeführten Worten des Verfassers der alten πολ. Ἀθην. Das Lob solcher εὐνομία, das Aristides (pro Quatt. II 222, 7 vgl. 18) der athenischen Demokratie zur Zeit des Miltiades (vgl. Aristot. rp. Ath. 23, 2) erteilt,

sich festsetzte, mußte seine Verwendung in dem Eirenetopos Mißdeutungen hervorrufen. Das Wort wurde daher vermie-

---

vindizieren sich nun auch politische Gebilde, die selbst Demokratien zu sein beanspruchen; so der Achäische Bund I. v. Ol. n. 47, 18 (D.[2] 304) ὅπως δαμοκρατούμενοι καὶ τὰ ποθ' αὐτοὺς ὁμονοοῦντες οἱ Ἀχαιοὶ διατελῶντι εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον ὄντες ἐν εἰράναι καὶ εὐνομίαι, so auch Rhodos, von dem Strabo 575 die εὐνομία πρός τε εἰρήνην καὶ πόλεμον hervorhebt, wie Aristides, der den Rhodiern mit τὴν δημοκρατίαν οὕτως ἐπαινεῖτε ὥστε μηδ' ἂν ἀθάνατοι δέξαισθε γενέσθαι, εἰ μή τις ὑμᾶς ἐπὶ ταύτης ἐάσει μένειν τῆς πολιτείας (XXIV 22 K.) zu Munde redete, von anderen sagt, sie sollten τῆς ὑμετέρας εὐνομίας begehren (§ 54), zugleich die Rhodier ermahnt, δι' εὐνομίας καὶ ὁμονοίας ἄγειν τὴν πόλιν (§ 47); und während er die Verfassung eine Demokratie nennt, heißt er die Rhodier festzuhalten ἐν τῇ πολιτείᾳ τὴν πάτριον ἁρμονίαν καὶ τὴν ἀληθῶς Δωριστί (§ 57, vgl. [Aristid.] XXV 42). In der Koine-Politik, um diese Verfassungen einmal so zu nennen, hat die parteipolitische Färbung von εὐνομία eben keinen Platz mehr: alle beanspruchen gute Gesetze zu besitzen. Zugleich tritt in dieser Zeit d i e Bedeutung des Wortes hervor, die Aristoteles' erste Definition enthält. τὸ πείθεσθαι τοῖς κειμένοις νόμοις, die des Gehorsams gegen die Gesetze des Staates (vgl. [Plat.] Def. 413 E εὐνομία πειθαρχία νόμων σπουδαίων). So heißen in Platos 'Gesetzen' die guten Bürger öfter εὔνομοι (656 C, 815 B, 934 E, 950 D, z. T. spielend mit dem musikalischen νόμος); so allgemein steht εὐνομία auch bei dem Anon. Iambl. bei Diels Vors.[2] II 332, 22. 23. 26, weil seine Korrelate νόμος und δίκη (332, 25) sind und ihm ἀνομία als Gegensatz gegeben ist, wie Plat. Soph. 216 B ὕβρεις τε καὶ εὐνομίας τῶν ἀνθρώπων verbindet. In der Praxis begegnet man dieser Bedeutung z. B. in dem Dekret von Kanopos Ditt. IO. 56, 13 τήν τε χώραν ἐν εἰρήνῃ διατετήρηκεν - - καὶ τοῖς ἐν τῆι χώραι πᾶσιν καὶ τοῖς ἄλλοις - - τὴν εὐνομίαν παρέχουσιν, und früh auf sakralem Gebiete bei Soph. Ai. 713 θεῶν - - θέσμι' ἐξήνυσ' εὐνομίᾳ σέβων μεγίστᾳ. Eine Spielart dieser Bedeutung bildet die εὐνομία als innere Gesetzlichkeit des Wesens des Einzelmenschen, die der Sophist Antiphon in seinen Büchern περὶ ὁμονοίας gepredigt hat (Edg. Jacoby, De Antiph. soph. π. ὁμ. libro, Diss. Berlin, 1908, 11 ff.). Daß hier die εὐνομία sub specie der ὁμόνοια erscheint, ist kein Zufall. Da die Grundlage des inneren Friedens, die ὁμόνοια, die Einmütigkeit der Bürgerschaft, auf dem Gesetzesgehorsam beruht, nähern sich die Begriffe εὐνομία und ὁμόνοια. Schon früh konnte εὐνομία den inneren Frieden bezeichnen, wie Pindars (P. V 67) ἀπόλεμον - - εὐνομίαν zeigt und aus solchen Stellen ist die Glosse Suid. εὐνομία εἰρήνη verständlich. Aber neben εἰρήνη, das den Gegensatz sowohl zu πόλε-

den. Nur zur Erzielung einer bestimmten Pointe mag wieder

μος wie στάσις bildete, war nicht εὐνομία, sondern ὁμόνοια der eigentliche Gegensatz zu στάσις. Diese beiden bilden ein gegensätzliches Paar bei Demokr. frg. 249. 250 (DIELS II 110) und Archytas (ebda. I 336, 9) in der Harmonik (vgl. oben Aristides' τὴν πάτριον ἁρμονίαν, dazu XXIII 75, auch von Rhodos), und Thrasymachos (DIELS II 279, 24 ff.) bildet die Antithese ἀντὶ μὲν εἰρήνης ἐν πολέμῳ γενέσθαι - - ἀντὶ δ' ὁμονοίας εἰς ἔχθραν καὶ ταραχὰς πρὸς ἀλλήλους ἀφικέσθαι. Um der στάσις zu begegnen, enthielten nach Xenophon. mem. IV 4, 16 die griechischen Bürgereide gesetzmäßig die Verpflichtung auf das ὁμονοεῖν, wozu der Chersonnasiteneid D.[3] 360, 5 ὁμονοησῶ ὑπὲρ σωτηρίας καὶ ἐλευθερίας πόλεος καὶ πολιτᾶν ein Beispiel liefert. Die Münzlegenden Εἰρήνη καὶ Ὁμόνοια, wie die alexandrinischen (HEAD H. N.[2] 863) erfahren hierdurch ihre Interpretation auf äußeren und inneren Frieden. Schon Plato hat (rp. 462 E) εὔνομος von einer πόλις gebraucht, in der inneren Übereinstimmung der Einzelglieder herrscht. So treten ὁμόνοια und εὐνομία nebeneinander in Verbindung mit εἰρήνη auf, und oft so, daß man schwanken muß, ob εὐνομία die gute Verfassung bedeutet oder nur als Synonym zu ὁμόνοια steht. Dazu gesellen sich oder wechseln mit ihnen andere das Wohl und Gedeihen eines Staates bezeichnende Bezeichnungen, so daß recht bunte Reihen nah verwandter Begriffe entstehen gerade wie im Eirenetopos selbst. Ich denke hier besonders an die Inschriften aus Tenos IG. XII 5, 895—909, die nun durch das rhodische Beispiel Overs. Dansk. Vidensk. Selsk. Forh. 1905, 56 als Listen von Jahresbeamten erwiesen sind. In ihnen folgt auf die Jahresbezeichnung ἐπὶ τούτων ἦν: 906 εἰ]ρήν[η, εὐνομί[α, εὐε]τηρία, ὁμόνοια; andere Steine sind zu zerstört um hier angeführt zu werden. Sollte übrigens 897, 5 ὑγίεια], εὐετηρία, [εὐ]πο[σία zu ergänzen sein? HILLER V. GAERTRINGEN gibt [εὔ]πλ[οια], was diesen Reihen ganz fremd ist. Über εὐποσία = εὐβοσία vgl. WASER, RE. VI 859 f.; es ist aber nicht richtig, daß dies Wort auf Kleinasien beschränkt ist: IPEux. I 83 IV 18. 21 ὑπὲρ τῆς πόλεως εὐποσίας καὶ εὐσταθίας, Olbia. Εὐποσία ist eine Variante der sonst in Olbia üblichen Formel ὑπὲρ εὐσταθίας καὶ τῆς (ἑαυτῶν) ὑγιείας (wie auch vor ὑγιείας sich ἀνδραγαθίας (I 63) findet), a. a. O. I 52. 54. 62. 75. 79. 80 IV 15, die entsprechend den Inselinschriften auch Erweiterungen erfährt I 82 ὑπὲρ τῆς πόλ. εὐποσίας καὶ εἰρήνης καὶ τῆς - - ὑγιείας und 57 ὑπὲρ εὐσταθείας τ. πόλ. κ. εἰρήνης καὶ τῆς - - ὑγιείας καὶ ἀνδραγαθίας. Wenn man in Pergamon vereinzelt die Εὐστασία (s. S. 38, 1), in Olbia das identische εὐσταθία (vgl. Dekret von Kanopos Ditt. IO. 56, 19 οἱ θεοὶ δεδώκασιν . . . εὐσταθοῦσαν τὴν βασιλείαν) in diesen Reihen häufig findet, so hat es nichts Verwunderliches, umgekehrt dem in Kleinasien häufigeren εὐπο-

zu ihm gegriffen werden. Das zeigt der Schluß von Timo-

σία auch auf Tenos wie in Olbia zu begegnen. In Jahreslisten treten außer auf Tenos jene Formeln in Rhodos auf a. a. O. *ἐφ' οὗ ἁ εἰράνα καὶ εὐετηρία ἐγένετο* (1. Jhd. v. Chr.) und auf Paros IG. XII 5, 141, 3 *ἐπὶ τούτων ἦν ὑγίεια, εἰρήνη,* [*εὐετηρία,* wo selbstverständlich auch *ὁμόνοια* ergänzt werden könnte. Alle diese Listen gehören spätester hellenistischer Zeit an, die aus Tenos reichen bis in römische Zeit (904 *Πο*]*υπλείλιος Αὔλου*) herab. Diese topischen Reihen der Wohlfahrtsbezeichnungen sind zweifellos weitverbreitet gewesen, weil sie uralt sind. Geradezu paraphrasiert scheint eine solche Reihe in Hom. *τ* 109ff., wo *βασιλῆος ἀμύμονος* der *εὐνομία* entspricht, dann die *εὐδικία* (daher Philon? s. S. 33 A. a. E.) und *εὐετηρία* folgen; daher im Laufe der langen Zeit mancherlei Variationen versucht wurden. Vielfach sind nur vereinzelte Elemente dieses Topos herausgegriffen worden, andererseits trifft man seine Spuren bei älteren wie jüngeren Schriftstellern, sogar in einer Form, die eine Anlehnung an die offiziellen Formeln nicht wohl bezweifeln läßt. Plat. Ges. 960 D scheint sich geradezu gegen die äußere Auffassung dieser Formeln zu wenden: *πόλει καὶ πολιτείᾳ δεῖ μὴ μόνον ὑγίειαν καὶ σωτηρίαν τοῖς σώμασι παρασκευάζειν, ἀλλὰ καὶ εὐνομίαν ἐν ταῖς ψυχαῖς, μᾶλλον δὲ σωτηρίαν τῶν νόμων*; gemeint waren sie natürlich, wie die scharfe Antithese bei Dio. Prus. XXXVIII 13 f. sie interpretiert: *πόλεμοι καὶ στάσεις καὶ νόσοι - - τὰ δ' ἐναντία τούτοις, εἰρήνη καὶ ὁμόνοια καὶ ὑγίεια.* Im allgemeinen wird *εὐνομία* im Laufe der Zeit entschieden seltener, daher ich schon aus diesem Grunde gegen Dittenbergers Ergänzung I. v. Ol. 47 (D.² 304, Mitte 2. Jhd. v. Chr.) *Ῥωμαίους τοὺς προεστηκότας τᾶς τῶν Ἑλλά-* [*νων εὐνομί*|⁴⁴*ας καὶ ὁμο*]*νοίας* Bedenken trage. Es kommt hinzu, daß die Ergänzung des Anfangs von Z. 44 der Zeichnung nach zu lang ist; der Vergleich mit Z. 37 gestattet nur 6 Buchstaben einzusetzen. Entscheidend aber ist, daß hier nicht von der *ὁμόνοια* in einem Staate, sondern zwischen den Staaten die Rede ist, von der griechischen nationalen Einmütigkeit, für die *ὁμόνοια* die alte Bezeichnung seit Gorgias' Olympiakos (Diels II 249, 10) ist; *κοινῆς ὁμονοίας γενομένης τοῖς Ἕλλησι* heißt es in dem Bündnisvertrag zwischen Athen, Sparta, Areus und ihrem Anhang D.³ 434/5, 31 vom J. 266. Außerordentlich häufig sind seit der hellenistischen Zeit die Münzen mit der Legende *Ὁμόνοια*, die auf ein Friedens- oder Freundschaftsverhältnis zwischen zwei Gemeinden schließen lassen (Literatur RE. VIII 2268). *Εὐνομία* kann sich ihrer eigensten Bedeutung (*νόμος*) nach nur zu der *ὁμόνοια τῶν πολιτῶν* (Hyper. III 57) eines Staates gesellen, nicht zu dem Begriffe zwischenstaatlicher Einmütigkeit. Also wird man auch dem Raum entsprechender *τᾶς τῶν Ἑλλά*[*νων εἰρήνας* | *καὶ ὁμο*]*νοίας* ergänzen. So

theos' unter dem Druck der spartanischen Hegemonie gedichteten Persern[1]): *ἀλλ' Ἑκαταβόλε Πύθι' ἁγνὰν ἔλθοις τάνδε πόλιν σὺν ὄλβῳ πέμπων ἀπήμονι λαῷ τῷδ' εἰρήναν θάλλουσαν εὐνομίᾳ.* Die Worte klingen stark an die eben angeführte Bakchylidesstelle mit *εὐνομία - - ἃ θαλίας* — *ἄστεα - - ἐν εἰρήνᾳ φυλάσσει* an, aber der Dichter hat die Vorstellung für seinen Zweck umgekehrt; er sagt nicht wie jener: die *εὐνομία* gibt Lebensgenuß und erhält den Städten den Frieden, sondern: gibt dem von äußerem Kriege verschonten (*ἀπήμονι*[2]) Staate (*λαῷ* politisch gleich *δήμῳ*) einen inneren

---

heißt es auch D.[2] 929, 13 (2. Hälfte 2. Jhd.) *μετ' εἰρήνης καὶ τῆς πάσης ὁμονοίας [καὶ φιλανθρωπία]ς τ[ὴν πρὸς ἀλλήλο]υς διαφυλάσσειν εὔνοιαν,* worin ich allerdings die Ergänzung *φιλανθρωπίας* beanstanden muß. Es ist diesen Reihen gänzlich fremd. *τὴν πρὸς ἀλλήλους ὁμόνοιαν καὶ φιλίαν* liest man D.[2] 521, 76 (Athen, 100 v. Chr.); allein die Lücke scheint für *φιλία* zu groß zu sein — Genaues erfährt man bei dieser Art der Publikation über die Spatienverhältnisse nicht —, also entweder *τῆς κοινῆς φιλίας* oder das mit *φιλία* als Synonym oft verbundene *τῆς οἰκειότητο]ς,* was denn auch inhaltreicher als das an dieser Stelle hohle *φιλανθρωπία* ist. Aber solche Einzelheiten verschlagen nichts; worauf es ankommt, ist dies, daß *εὐνομία* nur unter bestimmten Verhältnissen mit der *ὁμόνοια,* dem inneren Frieden, sich deckt und auch deswegen in späterer Zeit seltener verwendet worden ist.

1) Vgl. Hermes 1913 XLVIII 136, 1.

2) Vgl. o. S. 39 *ἀπήμοσι θεσμοῖς.* Das Substantiv *πημονή* wird gerade in dieser Bedeutung als technischer Ausdruck durch die athenische Urkundenformel *ἐπὶ πημονῇ* erwiesen: Thuk. V 18, 4; 47, 2 *ὅπλα δὲ μὴ ἐξέστω ἐπιφέρειν ἐπὶ πημονῇ,* wonach unter allgemeiner Billigung KOEHLER auch IG. II[2] 105, 25f. 29f. und 236, 5f. (= D.[3] 163. 260) *ἐπὶ πημονῆι* ergänzt hat. Danach hätte sich die Formel noch über das J. 368/7 bis zur Zeit der Begründung des korinthischen Bundes, 336 (A. WILHELM SBWien. Ak. 1911, 6. Abh. S. 5ff.) lebendig erhalten. Das glaube ich nicht, ohne doch jene Ergänzung anfechten zu wollen. Gleichzeitig tritt sowohl in der inschriftlichen (IG. I suppl. p. 21 n. 71, 11ff. *ἐ]ὰν δέ τις ἴ[ει πολέμιος*; 420—413, Vertrag zwischen Athen und Halieis, dessen Erwähnung in dem Artikel RE. VII 2247 vermißt wird, obwohl es sich um die wichtigste Originalurkunde von Halieis handelt), wie der literarischen (Thuk. V 23, 1) Überlieferung die Konkurrenzformel *ἐὰν δέ τινες (τις) ἴωσι (ἴῃ) πολέμιοι (-ιος) ἐπὶ* auf, seit 395/4 in der objektiven Fassung *ἐπὶ πολέμῳ ἐπὶ* und bald darauf (387/6) ver-

Frieden, der Reichtum (ὄλβῳ = πλούτῳ[1]) bringt und blühendes

---

kürzt zu ἐὰν δέ τις ἴῃ ἐπί (Graetzel p. 52f.); sie herrscht im 4. Jhd. vor. Schon der Verfasser des spartanischen-persischen Soldvertrages Thuk. VIII 58, 3 (v. Scala n. 92) ist dem archaischen ἐπὶ πημονῇ mit einem ἐπὶ κακῷ ausgewichen, dieser internationale Vertrag erforderte gemeingriechische Ausdrucksweise. Die Verwendung des alten ἐπὶ πημ. um 336 ist also ein Zeichen romantischer Altertümelei, nicht ein Beweis für die wirkliche Urkundensprache der späteren Zeit. Bei dieser Gelegenheit ein Beitrag zu der urkundlichen Färbung der Sprache in Platos 'Gesetzen': 955b τὸν αὐτὸν φίλον τε καὶ ἐχθρὸν πᾶς τῇ πόλει· ἐὰν δέ τις ἰδίᾳ ποιῆται πρός τινας εἰρήνην ἢ πόλεμον ἄνευ τοῦ κοινοῦ, θάνατος ἔστω ζημία. Dazu aus Kretischen Inschriften τὸν αὐτὸν φίλον καὶ ἐχθρὸν ἕξεν (ἡγούμενοι Smyrna; νομίζειν wie Platon bei Thuk., Xenoph., Aeschines) εἰ δέ τινες ἰδίᾳ ἐξενέγκωνται und ἄνευ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου (μὴ πολεμήσειν τῳ μηδὲ ξυμβήσεσθαι ἄνευ κοινῆς γνώμης Thuk. V 38, 1); Belege bei Graetzel p. 45—49.

1) So auch bei Εἰρήνη das Epitheton πολύολβος Orph. h. 43, 2 (o. S. 37, 3) und noch bei Paul. Sil. descr. S. Soph. 139 (Friedländer Joh. v. Gaza u. Paulus Sil. S. 231) Εἰρήνη πολύολβε, τιθηνήτειρα πολήων. Beide Stellen fehlen bei Steph. Thes., ebenso der älteste Beleg allerdings anderer Bedeutung, Sappho frg. 59 τὰν πολύολβον Ἀφροδίταν. — Πολὺς ὄλβος schon bei Hes. Th. 974 und Hom. h. 29, 12 ὄλβος δὲ πολὺς καὶ πλοῦτος ὀπηδεῖ, hier in der homerischen Verbindung ὄλβῳ τε πλούτῳ τε Π 596 Ω 536. So eng die Begriffe von ὄλβος und πλοῦτος von Dichtern auch im Laufe der Zeit zusammengeschoben werden, das Gefühl der grundsätzlichen Bedeutungsverschiedenheit erhält sich doch, so daß jener diesen einschließt und mit zur Voraussetzung hat (πάμπλουτον ὄλβον Soph. frg. 588, 5), nicht umgekehrt. So liegt Aesch. Pers. 250 πολὺς πλούτου λιμήν — πολὺς ὄλβος — Περσῶν ἄνθος eine Steigerung vor. Der Unterschied tritt scharf in der Komposition hervor: man hat βαθύπλουτος gebildet, nicht βαθύολβος, wohl aber εὔολβος (Eur. I. T. 189; spätere inschriftliche Belege bei Kaibel EG. p. 624); wie man auch ὄλβος mit μέγας (Aeschyl. oft) und μυρίος (Hom. Hermesh. 24) verband. Mit dem immateriellen Begriff von ὄλβος vertragen sich eben diese Verbindungen noch, nicht aber βαθύς, dessen Bedeutung zu materiell war. Für die Sprachforschung ist βαθύς (βάθος, βένθος) ein völliges Rätsel, so daß sie noch keine Etymologie (Boisacq Dict. étym. S. 112) hat aufstellen können. Man wird einmal von der gewöhnlichen Bedeutung 'tief' absehen müssen; denn von ihr aus sind Verbindungen wie βαθυπόλεμος, βαθύστερνος, βαθύπλουτος nur mit Gedankenzwang zu erklären, βαθύς scheint ursprünglich eine Massigkeit, Mächtigkeit — wie in geologischer Sprache von 'mächtigen' Flözen

Gedeihen, weil (oligarchische) εὐνομία in ihm herrscht. In der unscheinbaren Veränderung, die das Schwinden von εὐνομία aus dem typischen Inhalte des Eirenetopos ausmacht, spiegelt sich so eine der stärksten Veränderungen im gesamten griechischen Staatsleben wieder.

Dafür nimmt nun der πλοῦτος eine breite Stelle ein, ja in der allerdings ganz jungen Stelle Hom. ω 486 πλοῦτος δὲ καὶ εἰρήνη ἅλις ἔστω ist er schon ganz allein genannt und sogar vor der εἰρήνη, weshalb das Wort von NAUCK verdächtigt worden ist. Aber schon in der Εἰρεσιώνη, dem alten samischen 'Maienlied'[1]) hat der πλοῦτος seine Stelle vor der εἰρήνη erhalten: πλοῦτος γὰρ ἔσεισι | πολλός, σὺν πλούτῳ δὲ καὶ εὐφροσύνη τεθαλυῖα, εἰρήνη τ' ἀγαθή, worin εὐφροσύνη als Gesamtbegriff die κῶμοι, χοροί u. ä. der weiterhin anzuführenden Zeugnisse vertritt. Βαθύπλουτος war damals wohl schon zum festen Epitheton der Eirene geworden, als welches es Eur. frg. 453 (s. u.) und Aristoph. frg. 109 K. (aus den Γεωργοί) erscheint; vgl. auch PLG. III. 718 frg. ad. 89 ὦ γλυκεῖ' εἰρήνα (-ήνη Theod. Met., -άνα falsch BERGK), πλουτοδότειρα βροτοῖς. So wurde, um dies hier gleich anzuschließen, öffentlich ὑπέρ τε σωτηρίας - - ὑπέρ τε εἰρήνης καὶ

---

geredet wird — mit realen Dimensionen nach allen Richtungen zu bedeuten, eine Masse, aus der man nur schwer heraus kommt. Daraus entwickelt sich dann einseitig die Bedeutung 'tief'. Die genaue Parallele bildet die Bedeutungsentwickelung von lat. altus; eigentlich bedeutet es das 'Aufgenährte' (WALDE Lat. Etym.² S. 28), also das dick und massig Gewordene, eine Masse, die nach oben und unten hin gemessen werden konnte. Das Lat. hat in der doppelten Bedeutung von altus als 'hoch' und 'tief' noch die mehrfache Dimensionalität des Begriffes bewahrt, während das Griech. βαθύς auf die eine Richtung hin spezialisiert wurde. Aber die ursprünglichen Bedeutung tritt doch noch in der Vorsicht bei jenen Wortzusammensetzungen und -verbindungen zu Tage.

1) [Herod.] v. Homer. 33. Suid. Ὅμηρος. Bester Text jetzt bei ALLEN Hom. V, p. 214. Er hat auch zuerst richtig interpungiert, so daß πλοῦτος — εἰρήνη τ' verbunden sind, dazwischen gleichsam ἀπὸ κοινοῦ gesetzt σὺν — τεθαλυῖα. Der Text von [Herod.], dessen Hss. gar keine wirklichen Varianten zeigen, und Suid. stimmen in diesem Satze überein.

πλούτου καὶ σίτου φορᾶς κτλ. in Magnesia am Maiandros zu Anfang des 2. Jhd. v. Chr. gebetet (I. v. Magn. n. 98, 29). Diese einseitige Hervorhebung des *πλοῦτος* aus der Zahl der übrigen Friedenssegnungen ist natürlich; an sein Vorhandensein ist der Genuß dieser zumeist gebunden, wie das die *Εἰρεσιώνη*-Verse ganz naiv durchblicken lassen. Das kommt auch in der Parodie des Friedenstopos in Aristoph. Vög. 731 ff. zum Ausdruck: *πλουθυγιείαν εὐδαιμονίαν βίον εἰρήνην νεότητα γέλωτα χορούς θαλίας γάλα τ' ὀρνίθων, ὥστε παρέσται κοπιᾶν ὑμῖν ὑπὸ τῶν ἀγαθῶν· οὕτω πλουτήσετε πάντες.* Daß hier komische Erweiterung der üblichen Aufreihung der Friedenssegnungen vorliegt und unser Topos statt anderer billiger und gleichgültiger Stellen von den Aristophaneserklärern hätte herangezogen werden sollen, zeigen die weiteren Belege. Theogn. 885 *εἰρήνη καὶ πλοῦτος ἔχοι πόλιν ὄφρα μετ' ἄλλων κωμάζοιμι.* Eur. frg. 453 (Kresphontes): *Εἰρήνα βαθύπλουτε -- πρὶν σὰν χαρίεσσαν προσιδεῖν ὥραν καὶ καλλιχόρους ἀοιδὰς φιλοστεφάνους* (s. o. *στεφανηφόρον Εἰρ.*) *τε κώμους, ἴθι μοι, πότνα, πόλιν*; vgl. Aristoph. Thesm. 1147 *εἰρήνην φιλέορτον.* — Eur. Bacch. 417 *ὁ δαίμων ὁ Διὸς παῖς χαίρει μὲν θαλίαισιν, φιλεῖ δ' ὀλβοδότειραν* (vgl. *πλουτοδότειρα*) *Εἰρήναν κουροτρόφον θεάν.* Hiket. 489 *ὅσῳ τε πολέμου κρεῖσσον εἰρήνη βροτοῖς· ἣ πρῶτα μὲν Μούσαισι προσφιλεστάτη, Ποιναῖσι δ' ἐχθρά, τέρπεται δ' εὐπαιδίᾳ, χαίρει δὲ πλούτῳ* und zusammenfassend Bacchyl. frg. 4 Bl. (13. Bergk) *τίκτει δέ τε θνατοῖσιν εἰρήνα μεγάλα πλοῦτον μελιγλώσσων τ' ἀοιδᾶν ἄνθεα -- γυμνασίων τε νέοις αὐλῶν τε καὶ κώμων μέλειν -- συμποσίων δ' ἐρατῶν βρίθοντ' ἀγυιαί, παιδικοί θ' ὕμνοι φλέγονται.* Der in den letzten drei Beispielen auftauchende Gedanke an den Schutz und das Gedeihen der Jugend gehörte schon früh dem Eirenetopos an; das beweist Hes. OD. 228 (unter dem Walten der Dike) *εἰρήνη δ' ἀνὰ γῆν κουροτρόφος, οὐδέ ποτ' αὐτοῖς ἀργαλέον πόλεμον τεκμαίρεται εὐρύοπα Ζεύς* und zeigen die schönen Bruchstücke eines pindarischen Hyporchems (Frg. 110. 109) das bezeugtermaßen (Polyb. IV, 31, 5) in der Zeit der inneren thebanischen Kämpfe zwischen der

persischen und nationalen Partei über den Anschluß an Persien, 481/0 fällt: *τὸ κοινόν τις ἀστῶν ἐν εὐδίᾳ τιθεὶς ἐρευνασάτω μεγαλάνορος* (-*μεγάλα Εἰρ.* Bacchyl.) *Ἡσυχίας τὸ φαιδρὸν φάος, στάσιν ἀπὸ πραπίδος ἐπίκοτον ἀνελών, πενίας δότειραν, ἔχθραν κουροφθόρον.*[1]) Hier ist zwar *κουροτρόφον* überliefert und geduldet trotz seiner Widersinnigkeit, die CHRIST gefühlt hat, begreiflicherweise ohne mit seiner Frage: *ἔχθρας κουροτρόφον*? Gehör zu finden. *Πενίας δότειρα* ist handgreiflich gewollter Gegensatz von *πλουτοδότειρα*; Pindar kehrt eben, um die Greuel der *στάσις* auszumalen, einzelne Begriffe des Friedenstopos in ihr Gegenteil um, wie ja die *στάσις* das Gegenteil der *εἰρήνη* ist. Ist diese *κουροτρόφος*, so jene *κουροφθόρος*. Natürlich ist nun *ἔχθραν* zu betonen und zu verstehen; *πενίας δότειραν, ἔχθραν κουροφθόρον* sind zwei asyndetisch zusammengeordnete Attribute zu *στάσιν*. Der Einfügung eines *δὲ* (SCHROEDER) nach *ἔχθραν* bedarf es nicht mehr; das Versmaß ⏑⏑–⏑– ⏑––– –⏑– ist ja ganz in Ordnung.

Die berühmte Statue der Eirene des Kephisodot[2]) in München hält einen kleinen Knaben auf dem Arm; dieser selbst wird als Plutos durch ein Füllhorn gekennzeichnet,

---

1) Ich darf hier wohl der persönlichen Bemerkung Ausdruck geben, daß mir diese Erkenntnis ein Erlebnis bedeutet. In der letzten Kollegstunde des Sommersemesters 1914, am 31. Juli, dem Tage, wo der Kriegszustand für Deutschland erwartet und ausgesprochen wurde, hatte ich diese schönen Fragmente zu erklären. Als ich da von den prophetisch wirkenden Worten: *γλυκὺ δ' ἀπείροισι πόλεμος· πεπειραμένων δέ τις ταρβεῖ προσιόντα νιν καρδίᾳ περισσῶς* zu den Schlußworten kam und die blühende Jugend, die nun hinausziehen sollte, vor mir sah, wußte ich auf einmal, daß Pindar nur eine *ἔχθρα κουροφθόρος* gedacht und gefühlt haben konnte. Die oben im Text gegebene philologische Begründung habe ich erst viel später, bei der Verarbeitung des hier vorgelegten Materials, gefunden.

2) Durch die Nachricht des Philochoros bei Didym. zu Demosth. Berl. Klass. Texte I 34 Col. 7, 62ff., nach dem allgemeinen Frieden von 371 — denn nur diesen kann man verstehen — *τὸν τῆς Εἰρήνης βωμὸν ἱδρύσαντο (οἱ Ἀθηναῖοι)* erhält die Beziehung des kephisodotischen Werks auf eben diesen Frieden kaum eine Stütze, da dies *ἄγαλμα* einen *νεώς* als Standort fordert.

das zwar nicht erhalten, aber nach Repliken und Münzbild notwendig zu ergänzen ist. Der Künstler folgte also der vorwiegenden Anschauung, die den Plutos vor anderen Segensgestalten mit der Eirene verband. Aber ist ihm der Gedanke, diesen Gott gerade als Knaben der Eirene in den tragenden Arm zu geben, nicht vielleicht durch die Auffassung der Eirene auch als *κουροτρόφος* nahegelegt worden? —

Ich komme zu den Zeugnissen der Prosaschriftsteller. Ihre Behandlung erfordert einige Vorbemerkungen.

Es kann sich hier selbstverständlich nicht darum handeln, die unzähligen Stellen, an denen *εἰρήνη* bei den Schriftstellern des 5. und 4. Jhd. erscheint, vorzuführen; denn auf diese Zeit darf die Untersuchung sich beschränken, da in ihr die Bedeutungsentwicklung des Wortes ihren Abschluß gefunden hat. Die Frage steht darauf: seit wann findet sich *εἰρήνη* und bei welchen Schriftstellern zuerst über die alte Bedeutung des Friedenszustandes heraus zu der später üblichen Terminologie entwickelt und welchen Bedeutungsinhalt hat es durch diese Entwickelung erhalten. Natürlich muß die Betrachtung nach dem, was die Inschriften gelehrt haben, einen Schnitt zwischen dem 5. und 4. Jhd. machen, um das Verhältnis der literarischen zur amtlichen Sprache zu erkennen zu geben. Ferner: das Wort hat im Laufe des 4. Jhd. alle die Bedeutungsschattierungen und -abstufungen angenommen, die das deutsche „Friede“ jetzt enthält. — Friede als Samtbezeichnung aller ihn herbeiführender Maßnahmen, wie Friedensverhandlung und -abschluß, Friedenszeitpunkt, Friedensvertrag mitsamt den Friedensbedingungen, Friedensurkunde. Die Übergänge zwischen den einzelnen Bedeutungsstufen sind fließend, wie im Deutschen; das erschwert die Rubrizierung der Belege: man wird sich vor zu vielen Distinktionen hüten müssen. Schon der Unterschied zwischen der alten Bedeutung des Friedenszustandes und einer späteren ist vielfach unmöglich. Für ein *εἰρήνης γενομένης* oder *ὅτε εἰρήνη ἐγένετο* wird die Auffassung ‘als Frieden(szeit) eingetreten war’ stets gelten können, aber *τῆς εἰρήνης γενομέ-*

νης oder ὅτε ἡ εἰρήνη ἐγένετο ebenso oft 'als der Friede geschlossen war' bedeuten. Man sähe gern in dem Artikel den sicheren Fingerzeig für die Einzeldeutung; allein eine Durchmusterung des Materials lehrt, daß diese Hoffnung täuscht[1]) Ein Hilfsmittel der Interpretation bilden dagegen die adjektivisch qualifizierenden und besonders die verbalen Ver-

---

1) Ich habe auf den Artikelgebrauch bei εἰρήνη geachtet; gehe aber hier nicht darauf ein, er würde eine besondere Untersuchung und keine kurze erfordern, da es sich dabei oft um die Darlegung innerer sachlicher Zusammenhänge und psychologischer Motive bei einem Schriftsteller handelt, wobei aber auch grammatischer Sprachgebrauch berücksichtigt sein will. Ein Beispiel: Andok. III 35 κἂν μὲν πολεμεῖν δέῃ τῆς εἰρήνης ἐπιθυμεῖτε, ἐὰν δέ τις ὑμῖν τὴν εἰρήνην πράττῃ, λογίζεσθε τὸν πόλεμον ὅσα ἀγαθά ὑμῖν κατηργάσατο. Hierin hat DOBREE den Artikel vor εἰρήνην tilgen wollen, so daß die Parallele zu dem artikellosen πολεμεῖν vollständig wird; allein der Artikel bei εἰρήνην ist nicht zu entbehren: „wenn man euch nun aber doch einen von euch gewünschten Frieden schaffen will". Es hätte näher gelegen, den Artikel in dem vorhergehenden τῆς εἰρήνης zu tilgen, denn dies steht so allgemein, daß jüngere Sprache die Antithese concinn mit πολεμεῖν δέῃ, εἰρηνεύειν ἐπιθυμεῖτε ausdrücken könnte. Aber der Artikel entspricht der verbreiteten Ausdrucksweise, die VAHLEN zu Aristot. poet. 1449a1 Ἰλιὰς καὶ ἡ Ὀδύσσεια ([3]p. 105) mit unseren Beispielen belegt, aber nicht erklärt hat. Es handelt sich dabei stets um ein für die Vorstellung eine Einheit bildendes Paar von Begriffen, so daß der zweite an sich eine Rückbeziehung auf den ersten enthält, die den Artikel rechtfertigt: Ilias und die (dazu gehörige) Odyssee; Ἐμπεδοκλῆς φιλίαν καὶ τὸ νεῖκος und ἐπιθυμίαν καὶ τοὺς λογισμούς, wo die Rückbeziehung adversative Form hat 'und das als Gegensatz dazu gehörige νεῖκος' usw. Hiernach auch Plat. Symp. 179b οὐ μόνον ὅτι ἄνδρες, ἀλλὰ καὶ αἱ (om. TW.) γυναῖκες zu erklären, wie ich bei A. SCHOENE richtig angemerkt finde, nur daß seine Erklärung, der Artikel hebe das zweite Glied hervor, nicht zutrifft. Diesem Sprachgebrauch entspricht also an jener Andokidesstelle τῆς εἰρήνης mit Artikel, weil es in seinem Gegensatz πολεμεῖν das Beziehungswort hat. So kann der Schriftsteller schreiben, muß es aber nicht; formale grammatische Gleichmacherei zerstört, was gerade Beobachtungsobjekt sein sollte. Dies Gebot vorsichtiger Abwägung macht die Untersuchung eben schwierig und langwierig, ohne doch durch feste Resultate zu lohnen. Nur so viel hat sich mir ergeben, daß die Setzung des Artikels in τὴν εἰρήνην ἄγειν über die hellenistische Sprachperiode hinaufgeht.

bindungen, in denen εἰρήνη auftritt. Sie müssen daher aufgeführt werden, zumal sie auch lexikalisches Interesse haben.

Für das 5. Jhd. muß außer Thukydides auch Andokides zeugen[1]); die Hinzuziehung des Lysias bedarf keiner Rechtfertigung. Herodot[2]) würde wegen seiner unscharfen Sprache nicht in Betracht kommen, auch wenn er Beobachtungsmaterial böte; so kann es sich nur um die eine Stelle handeln VII 148 *Ἀργεῖοι -- τριήκοντα ἔτεα εἰρήνην σπεισάμενοι Λακεδαιμονίοισι.* Die Verbindung *εἰρ. σπένδεσθαι* findet sich sonst nirgends, so innerlich richtig sie ist.

Thukydides hält sich bis auf eine Stelle, in der sich die Bedeutungserweiterung von εἰρήνη durch die Sprache des gewöhnlichen Lebens verrät, streng an den Sprachgebrauch der Urkunden: V 17, 2 *ξυνεχωρεῖτο ὥστε ἃ ἑκάτεροι πολέμῳ ἔσχον ἀποδόντας τὴν εἰρήνην ποιεῖσθαι,* worin der Artikel auf die vorhergehenden Friedensverhandlungen weist und die Angabe der Friedensbedingung nur die Bedeutung von 'Frieden schließen' zuläßt. In dem Friedensangebot IV 19, 1 (425/4) *Λακεδαιμόνιοι δὲ ὑμᾶς προκαλοῦνται ἐς σπονδὰς καὶ διάλυσιν πολέμου, διδόντες μὲν εἰρήνην καὶ ξυμμαχίαν καὶ ἄλλην φιλίαν πολλὴν καὶ οἰκειότητα ἐς ἀλλήλους ὑπάρχειν* hat εἰρήνη schillernde Bedeutung: sie bieten (21, 1 *διδομένης εἰρήνης*) an, daß Friede ... bestehen solle untereinander; das

1) Antiphon hat das Wort nicht (übrigens Tukyd. auch nur I—V), ebensowenig die alte *Πολ. Ἀθην.* Gorgias würde mit der Antithese *οὔτε ἐνοπλίου ἔριδος οὔτε φιλοκάλου εἰρήνης* (Epitaph. Diels Vorsokr.[3] II 248, 25) zu den Dichtern zu stellen sein.

2) Die Herodotstellen gesammelt bei Broschmann Lexikalische Beiträge zu Her. (Zwickau 1898) S. 21. Ich notiere noch *ἔσπευσαν - - ἀμφότεροι εἰρήνην ἑωυτοῖσι γενέσθαι* I 74, dazu Aeschin. 2, 137. Übrigens müßte es an der Stelle oben in der festen Terminologie nach auch *πρὸς Λακεδαιμονίους* heißen; doch wird der Dativ auf Rechnung des Dialekts zu setzen sein. — Die ionischen Inschriften bieten nur die Formel *πολέμου καὶ εἰρήνης* (Favre Thes. verborum, quae in titulis Ionicis leguntur p. 120). — Die Ausdrucksweise in der Reihe der Korrelatbegriffe Heraklits, Diels a. a. O. I 69, 9 (Diog. L. IX 8) *πόλεμον καὶ ἔριν — ὁμολογίαν καὶ εἰρήνην* fällt dem Urheber dieses Berichtes über die *δόξαι* des Philosophen zur Last.

ἐς ἀλλήλους gehört nur zu φιλίαν καὶ οἰκειότητα. Seine strenge Scheidung zwischen dem Akt des Friedensschlusses und dem darauf folgenden Friedenszustand haben die beiden vorher angeführten (o. S. 6) Stellen (V 25, 1; 59, 5) schon gezeigt. Wie von dem sog. Kalliasfrieden gebraucht er auch sonst nur σπονδαί (II 2, 1 αἱ τριακοντούτεις σπονδαί). Es ist bezeichnend, daß das Wort εἰρήνη bei ihm nur etwa ein Drittel so oft wie σπονδαί (55 : 153) vorkommt; nach dem 5. Buche fehlt es ganz. Nirgends findet sich die Verbindung εἰρήνη πρός τινα, die entweder einen zwischenstaatlichen Friedenszustand, der der griechischen Grundanschauung zuwiderliefe, oder einen Friedensvertrag mit einem Staate bedeuten würde. Dagegen ist σπονδὰς ποιεῖσθαι (ποιεῖν), aber nur σπονδαὶ πρός τινα sehr häufig (z. B. III 52, 2; V 76, 2). Statt σπονδὰς καὶ ξυμμαχίαν δέχεσθαι (V 25, 1) heißt es später εἰρήνην δέχεσθαι. Besonders bezeichnend ist ἄγοντας πρὸς Λακεδαιμονίους σπονδὰς δεχημέρους VI 7, 4; σπονδὰς ἄγειν hat nur noch Andokides in tendenziösem Ausdruck (s. u. 54); man hätte etwa ἄγοντας - - εἰρήνην ἡμέρας δέκα gesagt. Natürlich in der Bedeutung Friedenszeit hat er das Wort in dieser Verbindung: τοῖς αὐτοῖς πολεμεῖν καὶ εἰρήνην ἄγειν V 48, 2; so ist selbstverständlich überall in dem häufigen Gegensatz zu πόλεμος zu verstehen, wie z. B. auch in der Verbindung πόλεμον ἀντ' εἰρήνης ποιήσει I 40, 2.

Um Andokides' Sprachgebrauch zu würdigen, muß man von der Definition ausgehen, die er in der 'Friedensrede' (II 11) gibt: εἰρήνη γὰρ καὶ σπονδαὶ πολὺ διαφέρουσι σφῶν αὐτῶν· εἰρήνην μὲν γὰρ ἐξ ἴσου ποιοῦνται πρὸς ἀλλήλους ὁμολογήσαντες περὶ ὧν ἂν διαφέρωνται· σπονδὰς δέ, ὅταν κρατήσωσι κατὰ τὸν πόλεμον, οἱ κρείττονες τοῖς ἥττοσιν ἐξ ἐπιταγμάτων ποιοῦνται. Diese Unterscheidung ist sophistisch, gemacht, nur um die Friedensvorschläge, die er aus Sparta mitgebracht hat, zu empfehlen. Das verrät er ganz offen, indem er fortfährt: der Vertrag von 404 waren σπονδαί, denn er wurde uns aufgezwungen; der, den ich jetzt bringe, ist eine εἰρήνη: denn ihr habt das Recht der Wahl, ihn anzunehmen oder zu verwerfen.

So heißt ihm jener Friede auch in der Mysterienrede *σπονδαί*; aber gleich in der Friedensrede selbst (§ 3) verwischt er die ad hoc aufgestellte Terminologie, wenn er vom Kimonischen Frieden (BUSOLT Gr. Gesch. III_1, 339, 2) berichtet: *πέμψαιμεν - - προκηρυκευσόμενον περὶ σπονδῶν. καὶ τότε ἡμῖν εἰρήνη ἐγένετο πρὸς Λακεδαιμονίους ἔτη πεντήκοντα, καὶ ἐνεμείναμεν ἀμφότεροι ταύταις ταῖς σπονδαῖς ἔτη τριακαίδεκα.* Geradezu gegen seine eigene Definition verstößt er, wenn er den bald nach 423 fallenden Vertrag mit Persien, der nur eine Erneuerung des Kalliasfriedens gewesen zu sein scheint[1]),

1) KOEHLER Hermes 1892 XXVII, 74 f., dem auch die Erkenntnis der Beziehung der oben zitierten Inschrift auf diese systematische Aktion verdankt wird. — Ich sehe keinen Grund, die Rede *περὶ τῆς πρὸς Λακεδαιμονίους εἰρήνης* dem Andokides abzusprechen. Die historischen Verstöße (dazu auch A. WILHELM Beitr. z. gr. Inschriftenkunde S. 22 f.) beweisen nichts und der Aufbau der Rede, an dem BLASS Att. Bereds. I^2 307 ff. soviel auszusetzen hat, ist durchaus angemessen. Man muß nur nicht vergessen, daß wir keine Beweisrede, sondern eine Apologie vor uns haben, mit der Andokides im Namen der Gesandtschaftskommission den von dieser aus Sparta mitgebrachten Friedensentwurf gegen die Angriffe von den verschiedensten Seiten zu verteidigen sucht. Die folgende Schematisierung wird mein Urteil rechtfertigen.

I. Die allgemeinen Gesichtspunkte — 27.
  1. Innere Politik: Widerlegung der Behauptung, der Friede bedeute den Sturz der Demokratie — 12.
  2. Äußere Politik: Widerlegung der Behauptung, die außerpolitischen Verhältnisse zwängen zum Kriege — 23
    a) Athen hat keinen Grund zum (weiteren) Kriege, denn 1. es hat weder selbst Kränkung erlitten (von Sparta) noch 2. ist es in der Lage, anderen Gekränkten helfen zu müssen — 17,
    b) Sparta bietet direkt Frieden an — 23.

II. Die besonderen Gesichtspunkte für die heutige Beratung — 40, 4
  1. Was gilt es zu überlegen? Ob Athen zu den Argivern halten soll — das heißt Krieg — oder zu den Boeotern — das heißt Friede — 27.
  2. Wie gilt es zu überlegen? — 40, 4.
    a) Man muß Lehren aus der Vergangenheit ziehen, um eine falsche Entscheidung zu vermeiden — 32.
    b) nicht kopflos den Frieden um jeden Preis wollen — 36 (nicht — 37),

σπονδαί nennt, wie dessen offizielle Bezeichnung wirklich war (IG.[2] 8, 16; Ditt. Syll.[3] 118). Er geht in dem Sophismus soweit, daß er vom Frieden von 404 sagt: σπονδὰς ἡγομεν-ἐπὶ ῥητοῖς, nicht εἰρήνην ἡγ., als ob es sich nur um einen erzwungenen Waffenfrieden handelte. Zu diesem Verhalten wie zu dem Sophismus seiner Definition gab dem Redner klärlich der damalige Standpunkt der Umgangssprache die Möglichkeit. Bei εἰρήνη war schon die erweiterte Bedeutung eingedrungen, daneben σπονδαί als Friede noch lebendig; so mochten für die rechtlich sondernde gewöhnliche Rede die beiden Worte als Synonyma gelten. Diesen Sprachzustand machte sich eben Andokides zunutze. Wir sehen durch ihn in die Übergangszeit; ein späterer Schriftsteller hätte nicht leicht die Worte so nebeneinander gestellt: Aeschines hat an der bekannten Stelle, wo er den Andokides ausschreibt, bezeichnenderweise jene doppelte Bezeichnung des Kimonischen Friedens vermieden, in dem er die alte offizielle Benennung allein gebraucht: σπονδὰς τοῦ πολέμου πεντηκονταετεῖς ἐποιησάμεθα, ἐχρησάμεθα δὲ αὐταῖς ἔτη τριακαίδεκα (II 172), zweifellos, um durch diesen Ausdruck seinen Worten urkundlichen Anstrich zu geben; denn an dieser einzigen Stelle hat Aischines σπονδαί vom politischen Frieden gesagt, nicht wie sonst (o. S. 3) vom Gottesfrieden.

Εἰρήνη πρός τινα ist dem Andokides ganz geläufig, sowohl allein (4. 7. 10. 24) wie mit εἶναι (31) und ποιεῖσθαι

---

c) nicht sich abschrecken lassen durch Bedenklichkeiten darüber, ob unser Friedensvorschlag die Möglichkeit zu neuem Aufschwung der Boeoter gebe; er bietet die Gewähr dafür — 40 (τινὲς εἶναι).

III. Schluß: Nun entscheidet selbst über Krieg oder Frieden — 41.

Ich glaube, daß nur wenige moderne Parlamentsreden einen ebenso klaren und überlegten Aufbau aufweisen, wie diese Rede. Wenn BLASS von wiederholten neuen Anfängen mitten in der Rede sprechen konnte, so verkannte er, daß dem nicht rhetorisch geschulten Redner die Fähigkeit fehlte, die Übergänge kunstgemäß zu gestalten oder zu verschleifen; das sind formale Ungeschicklichkeiten, nicht logisch-ökonomische Ungehörigkeiten.

(2); bei ihm findet sich auch die erste Erwähnung einer (*πᾶσι τοῖς Ἕλλησι*) *κοινὴ εἰρήνη* (17. 34). Qualifizierung von *εἰρήνη*, so daß das Wort den Inhalt der Friedensbedingungen bedeutet, liegt in *ποίας τινὸς — εἰρήνης* 19, *ποίαν τινὰ -- εἰρήνην* 23 vor; ebenso in *ταύτην οὐκ ἀκτέον -- τὴν εἰρήνην εἶναι* 40, wie die vorhergehenden Worte zeigen: unter einem Frieden, wie wir ihn vorschlagen, behauptet man, ließe es sich nicht existieren. Der Friede, um den es sich in der ganzen Rede handelt, heißt natürlich einfach *ἡ εἰρήνη*. Da es gilt, seine Bedingungen als annehmbar zu erweisen, ist das Wort fast durchgehends von dem Friedensvorschlag mit Einschluß der Bedingungen zu verstehen. Endlich geht *εἰρήνη* bei Andokides schon eine ganze Reihe von Verbalverbindungen ein, die, bei Thukydides noch vermieden (nicht so *εἰρ. ἄγειν* 29. 40), die Erweiterung des Wortinhaltes erschließen lassen: *κατεργάζεσθαι* 8, *πράττειν* (herbeiführen) 35, *τυγχάνειν* 19; *πρεσβεύειν* (Kurzausdruck für *πρεσβείαν περὶ εἰρήνης πρεσβεύειν*, vgl. 34) 23.

Für den Sprachgebrauch des Lysias[1]) ist aus der Rede gegen die Getreidehändler die Angabe *τὰς σπονδὰς μέλλειν ἀπορρηθήσεσθαι* (XXII 14) besonders hervorzuheben, nicht sowohl, weil sie den einzigen Beleg für *σπονδαί* bei dem Redner liefert, sondern weil dies Wort als Terminus für den Präliminarfrieden (s. o. S. 12, 1) des Königsfriedens[2]) gewählt ist; den Schluß, daß dieser selbst dem Redner *εἰρήνη* heißen wird, bestätigt der sonstige lysianische Sprachgebrauch. Der Friede von 404 (XIII 5; 8. 17; 9; 47. XIV 4) heißt stets *ἡ εἰρήνη*. Friedensvertrag bedeutet es klar in *φέρων εἰρήνην τοιαύτην, ἣν κτλ.* XIII 13, doch ist das Wort nie mit *πρός* verbunden. Die Verbalverbindungen halten sich, abgesehen von der mit *φέρειν*, durchaus in den Grenzen des thukydidischen Gebrauches: *ποιεῖν* (XII 68 vom Theramenes), *ποιεῖ-*

1) Die nicht lysianischen Stücke des Corpus, von ihnen im besonderen auch die dem 5. Jhd. angehörende Reden, bieten kein Material.

2) Zur Zeit vgl. Wilamowitz Arist. u. Athen II 374.

σθαι (XIV 4 vom Staate). Ganz neutral (Friedenszeit) steht es bei εἶναι (XX 33. VII 4. XII 95. XXII 15) und γίγνεσθαι (XVII 3).

Endlich notiere ich noch, um des Thukydides willen, ἐκκλησία περὶ τῆς εἰρήνης ἐγίγνετο XIII 8, ähnlich 17. Man würde Lysias in diesem Punkte für archaischer als Andokides halten müssen, lehrte nicht eine kurze Überlegung, daß hier Zufall im Spiel ist: die Mehrzahl seiner Reden sind Plaidoyers in Privatprozessen, die eben wenig Veranlassung zur Verwendung des Wortes überhaupt und besonders in mannigfachen Verbindungen gaben. Die Probe macht Isaios, bei dem εἰρήνη nur zweimal vorkommt. Jedenfalls muß man Lysias in unserer Betrachtung zu Thukydides und Andokides stellen. Bei keinem von ihnen findet sich das einfache Wort εἰρήνη in der Bedeutung von 'Friedensurkunde' oder 'Friedenszeitpunkt' und ganz spärlich ist seine Verwendung als 'Friedensinhalt' oder gar in dem ausgesprochenen Sinn von Friedensbedingungen. Diese Bedeutungen entwickelt erst die Zeit der isokratisch-demosthenischen Sprachperiode.

Um den Umschlag im Wortgebrauch sowohl gegen das 5. Jhd., wo σπονδαί fast allein den diplomatischen Frieden bedeutete, wie gegen die Übergangszeit, die Andokides' Verhalten charakterisierte, handgreiflich erkennen zu lassen, stelle ich aus den attischen Rednern — über Xenophon wird besonders zu handeln sein — die folgenden statistischen Tatsachen[1]) voraus. Ich rechne dabei roh, d. h. auch die Stellen mit, in welchen εἰρήνη die Friedenszeit (εἰρήνης οὔσης, ἐν εἰρήνῃ u. a.) bedeutet, wie entsprechend von σπονδαί alle Stellen, auch wo dieses den militärischen Vertrag bezeichnet, mitgezählt sind. Der starke Gegensatz zwischen dem 5. und 4. Jhd. in der Verwendung der Worte überhaupt, der so zur

1) Für die Redner liegen die Speziallexika bis auf Isaios vor; ich habe meine Notizen nach jenen kontrolliert, von denen der Index zu Aischines an Vollständigkeit zu wünschen übrig läßt. Für Isaios stehe ich selbst ein.

lebendigen Anschauung kommt, wäre ohne den Wandel der Wortbedeutung nicht möglich. Darum darf diese Pauschalrechnung als Illustration hier vorgeführt werden. Bei Thukydides kommt *σπονδαί* an 156, *σπένδεσθαι* (= *σπονδὰς ποιεῖσθαι*) an 38 vor; ich füge *ὑπόσπονδος* mit 25 Belegen hinzu. Diesen 194 (219) Stellen steht *εἰρήνη* mit 39 Belegen gegenüber. Dagegen die Sprache der Redner — von Xenophon wird besonders zu handeln sein — von Isokrates ab. Es entfallen bei Isokrates auf 57 Belege für *εἰρήνη* einer für *σπονδαί* im politischen Sinne (XII 169), bei Aischines auf 81 *εἰρ.* ein *σπονδ.* (II 172), bei Demosthenes auf 206 *εἰρ.* sieben *σπ.*, deren Zahl bei genauerem Zusehen tatsächlich auf drei Fälle zusammenschrumpft. Isaios, Hypereides und Deinarchos bieten je zwei Belege für *εἰρήνη*, keiner für *σπονδαί*, Lykung hat keines von den beiden Worten. Ich füge noch hinzu, daß Isokrates *ὑπόσπονδος* einmal, Demosthenes zweimal, Aischines viermal hat; bei den übrigen Rednern fehlt dies Wort. Es kommen also äußerlich betrachtet auf 350 *εἰρ.* nur 9 *σπ.* (und *ὑπόσπονδος*). Also war *σπονδαί* aus der Sprache des Lebens durch *εἰρήνη* verdrängt und zwar so gut wie völlig, wie ein Eingehen auf die Einzelstellen mit *σπονδαί* zeigt, denn nur *ἔκσπονδος* macht eine Ausnahme. Isokr. XII 169 steht *σπονδαί* von dem mythischen Auslieferungsvertrag zur Bestattung der vor Theben gefallenen Helden des Zuges der Sieben. Demosth. XXI 174 von dem Kapitulationsvertrag der Thebaner mit Athen auf Euboia 357; von demselben Vertrage heißt es Demosth. XXII 14 *Θηβαίους ὑποσπόνδους ἀπηλλάξατε* und ebenso Aeschin. III 85 (*ἀφήκατε*) Demosth. XXIII 157. 158. 161 geht *σπονδαί* und *ὑπόσπονδος* auf den Kapitulationsvertrag des Charidemos mit Artabazos 360 (Schaefer, Demosth. u. s. Zeit I² 157), Aeschin. III 88 auf einen gleichen Vertrag nach der Schlacht bei Tamynai 350, Isokrates IV 147 auf den Vertrag der Zehntausend mit Tissaphernes. Demosth. XIX 59. 60 bezeichnet *σπονδαί* und Aeschin. II 140. 142 *ὑπόσπονδος* den Kapitulationsvertrag des Phalaikos 356. In allen diesen Fällen handelt es sich also um rein militärische Verträge, nicht um

politische Friedensabmachungen. Demosth. XV 9 entfällt von vornherein als wörtliches Zitat aus einer Urkunde (*προσγράψαντες τῷ ψηφίσματι 'μὴ λύοντα τὰς σπονδὰς τὰς πρὸς βασιλέα'*). Aeschin. II 172 (*σπ.* vom Kimonischen Frieden) ist schon erledigt (o. S. 54). Es bleibt noch Demosth. XIX 156 *ἐν δὲ τούτῳ Δορίσκον, Θρᾴκην - - πάντα τὰ πράγματα ἐν εἰρήνῃ καὶ σπονδαῖς ἥρει καὶ διῳκεῖθ' ὁ Φίλιππος.* Dies ist von der Zwischenzeit zwischen der Eidesleistung auf den Philokratischen Friedensvertrag seitens Athens in Athen und der Ratifizierung durch Eidschwur des Philipp und der griechischen Staaten in Pella, Ende April bis Mitte Juni 146, gesagt; für Athen bestand schon ein endgültiger Friede, *εἰρήνη*, für Philipp nur erst ein Präliminarfriede *σπονδαί*; darum verbindet Demosthenes beide Termini. Seine Bezeichnung des letzteren deckt sich also vollkommen mit der des Präliminarfriedens für den Antalkidasfrieden bei Lysias (o. S. 55), so daß man *σπονδαί* als technischen Ausdruck für diese nur provisorische Abmachung im 4. Jhd. neben dem nun zum Rechtsterminus für den endgültigen Friedensschluß erhobenen *εἰρήνη* erkennen muß.

Allerdings *ἔκσπονδος*, das wie bei Thuk. III 68, 1 noch bei Isokr. XIV 37 in dem Sinn von 'aus dem Bundes(Vertrags-)verhältnis ausgeschieden' steht, bedeutet bei Demosthenes in zwei Fällen XIX 44. 174. 278. XXIII 81. 85. 91. 217f., ebenso bei Aeschin. II 92 und dem Verfasser der R. *π. τῶν πρὸς Ἀλέξανδρον συνθηκῶν* [Demosth.] XVII 16f. 'aus dem Frieden ausgeschlossen'. In diesem Adjektiv hat sich also der alte Rechtsterminus gehalten.

Wenn nun *σπονδαί* auf die Bedeutung eines politisch nicht abschließenden oder rein militärischen, kurzfristigen Vertrages zurückgedrängt ist, so begreift man ohne weiteres sein Verschwinden aus den Inschriften. Die Beurkundung auf Stein oder Erz wird nur für politisch abschließende, auf dauernde Geltung berechnete Dokumente gewählt. Ich wüßte nur eine Erwähnung eines Waffenstillstandes aus den Inschriften beizubringen, und hier ist er, sogar in einer atheni-

schen Urkunde, mit ἀνοχαί bezeichnet[1]); also auch aus jener beschränkten Bedeutungsgeltung ist σπονδαί um die Mitte des 3. Jhd. — denn dieser Zeit gehört das Zeugnis an — verdrängt. Es hat sich inzwischen aus der politischen Sphäre wieder auf seine ältere Heimat, das sakrale Gebiet (o. S. 3) gleichsam zurückgezogen, bedeutet nun 'Gottesfriede'. Aber auch in dieser Bedeutung hat es sich nicht halten können. Ἐκεχειρία, das im 5. Jhd. noch vom militärischen Waffenstillstand gebraucht wurde, war zu derselben Zeit, wo σπονδαί die Bedeutung von Präliminarvertrag trug, ebenfalls auf jene sakrale Bedeutung eingeschränkt worden, und dieser Konkurrenz war σπονδαί nicht gewachsen. Nur Athen ge-

---

1) Altattisch ist das reduplizierte ἀνοκωχή (Graetzel p. 7, 1), das nur noch Thukydides gebraucht. Die Attizisten haben es wie sein ὁμαιχμία (s. S. 6, 1) als zu starken Archaismus (Dion. Hal. de propr. Thuc. 3 γλωσσηματικὰ - - καὶ ἀπηρχαιωμένα - - καὶ ἡ ἀνακωχή, wie der Rhetor falsch schrieb) nicht wieder zu verwerten gewagt, wenngleich Poll. I 153 ἀνοχαὶ καὶ ἀνακωχαί ausgehoben hat. Dafür tritt literarisch seit dem 2. Viertel des 4. Jhd. die nicht reduplizierte, gemeingriechische Form ἀνακωχή ein, die in früherer Zeit nur im Plural erscheint (daher so bei Poll. a. a. O.), Xenoph. mem. IV 4, 17 verbindet ἀνοχὰς ἢ σπονδὰς ἢ συνθήκας περὶ εἰρήνης und Aeschin. II 30. 31 gebraucht es von einer mit Perdikkas III im J. 363/2 (Beloch Att. Politik seit Perikles 318) für Athen durch den Strategen Kallisthenes abgeschlossenen Waffenruhe, die das Volk nicht anerkannte. Demosthenes hat es vermieden so gut wie Isokrates; sein Vorkommen in den in der Kranzrede eingelegten Aktenstücken (XVIII 164. 165) muß mit zu den Indizien für deren Unechtheit gezählt werden und ist vielleicht auch schon so verwertet worden; allerdings bei Wortmann De decretis in Demosth. Aeschinea extantibus, Diss. Marburg 1877, p. 52 wird nach Voemels Vorgang nur der Artikel bei dem Wort als unattisch gerügt — ob mit Recht, ist sehr fraglich (S. 50). Die kleinasiatischen Rhetoren, in deren Schule diese Dokumente verfertigt wurden, konnten ἀνοχαί im Rückblick auf Xenophon und Aeschines allerdings für attisch halten, nur eben nicht in dieser Form. Aus anderen Dialekten wird es in die Koine gedrungen sein, wo es dann recht eigentlich zu Haus ist. Wie in vielen Einzelheiten, meldet sich die Koine auch in dieser am frühesten bei jenen beiden Schriftstellern. Das einzige inschriftliche Zeugnis IG. II² 774, 16 ποήσασθα[ι τὰ]ς ἀνοχὰς κτλ. bietet ein um 250 abgefaßtes athenisches Ehrendekret; also hellenistische Sprache.

braucht, konservativ wie immer, es noch am Ende des 3. Jhd. für den von Magnesia für seine *Λευκοφρυηνά* erbetenen Gottesfrieden (I. v. Magn. 37, 27), wo alle anderen Staaten *ἐκεχειρία* sagen (o. S. 13). Am Ende seiner Bedeutungsentwicklung kehrt es ganz in den Anfang zurück, so daß es auf den Steinen schließlich nur noch in seiner ursprünglichen Bedeutung Opferspende (auch Opferhandlung), und zwar meist in den Formeln *μετὰ τὰς σπονδάς* oder in der Verbindung *θυσίαι καὶ σπονδαί*, gefunden wird.[1])

In ausgesprochenem Gegensatz zu dem Gebrauche der Redner, die *σπονδαί* in den Bezeichnungen für Frieden aufgeben, steht der Historiker Xenophon. Nach dem Kellerschen Index kommt *σπονδαί* in den Hellenika über dreißigmal, das Verb *σπένδεσθαι* fast ein dutzendmal, *ὑπόσπονδος* etwa zwanzigmal vor, je einmal *ἔκσπονδος* (V 1, 32) und *παράσπονδος* (II 4, 30). Dabei kann *σπονδαί* noch zum Ausdrucke des Friedensschlusses selbst gebraucht werden. Das ist besonders klar bei dem schließlich gescheiterten Friedensstiftungsversuch des Antalkidas i. J. 393/2 (JUDEICH Kleinas. Studien S. 83f.): IV 8, 15 *Ἀργεῖοι, οὗ ἐπεθύμουν, οὐκ ἐνόμιζον ἂν -- δύνασθαι ἔχειν τοιούτων συνθηκῶν καὶ σπονδῶν γενομένων. αὕτη μὲν ἡ εἰρήνη οὕτως ἐγένετο ἀτελής,*

1) Es genügt, auf D.² III p. 221 und Ditt. IO. Ind. u. d. W. hinzuweisen. Hierher gehört, abgesehen von den *σπονδαῦλαι* sowie den *ἐπί-* und *ὑποσπονδορχησταί* in Olympia (Belege I. v. Ol. Sp. 836f.), auch *ὁμόσπονδος*, welches in der literarischen Überlieferung ausschließlich die Bedeutung des gastfreundschaftlichen Zusammenbegehens der Opferspende hat, daher nach alten Formeln mit *ὁμοτράπεζος* (Herod. IX 16; Dinarch. I 24) und *ὁμωρόφιος* (Demosth. XVIII 287), auch mit beiden zusammen ([Strabo] 419; Poll. III 61); mit *σύσσιτος* (Aeschin. II 55 oder in gleichartiger Umgebung (Phanodem. bei Athenae. X 437 C = FHG I 368; Aristid. XLV 27 K.) erscheint. Ebenso erklären die Glossographen das Verb. Poll. I 34; Phryn. praep. soph. p. 95, 5 BORRIES (Bekk. Anecd. I 55, 6), für das die Lexika fast keinen Beleg geben. Poll. VI 30 steht *ὁμόσπονδος* natürlich unter den Komposita von *σπονδή* und 155 unter denen mit *ὁμο-* ohne Bedeutungserklärung; *ὁμόσπονδος* der Inschrift von Amisos (S. 24) entstammt also nur etymologisierender Altertümelei, die den wirklichen alten Sprachgebrauch nicht kannte.

worin die merkwürdig gemischte Doppelbezeichnung *συνθῆκαι καὶ σπονδαί* — man erwartet *συνθ. καὶ ὅρκοι* oder *σπονδαὶ κ. ὅρκοι* — mit der jüngeren wechselt; stilistisch konsequenter ist VII 4, 10. 11: hier folgen zur Bezeichnung einer und derselben Friedensaktion aufeinander: *συνεχώρησαν - - τὴν εἰρήνην ἐφ' ᾧτε - - ἐπὶ τούτοις ὠμόσθησαν οἱ ὅρκοι - - ἐπεὶ οὕτως ἡ σύμβασις (= συνθῆκαι) ἐγένετο.* Es ist bezeichnend, daß Xenophon nirgends *σπονδαὶ καὶ εἰρήνη* verbindet; die Worte galten ihm wohl leicht noch als synonym. Gewiß müssen bei einem Geschichtschreiber die hier in Rede stehenden Wendungen öfter als bei den Rednern vorkommen; aber es handelt sich nicht um die größere Häufigkeit ihres Vorkommens, sondern auch um den älteren Wortgebrauch. Dieser Unterschied ist nicht persönlicher Art, vielmehr liegt hier stilistische Tradition der historischen Schriftstellerei vor im Gegensatze zu dem rhetorischen Sprachgebrauche. Auch das kurze Stück Hell. Oxyr. 16, 1 liefert *σπονδαί.* Lektüre und Nachahmung der Geschichtschreiber läßt *σπονδαί* für Waffenstillstand in späteren Literaturepochen wieder häufiger auftreten, wie bei Plutarch, Pausanias, Aristides, zumal einem Teil von ihnen der Klassizismus Zurückhaltung gegenüber dem hellenistischen *ἀνοχαί* eingeben mußte.

Die dargelegten Verschiebungen im Gebrauche von *εἰρήνη* und *σπονδαί* sind eine Tatsache, die vorgeführt zu haben nicht genügt; sie verlangt ihre Erklärung. Dafür muß ich etwas weiter ausholen. *Σπονδαί* 'Vertrag' ist stets nur ein Ausdruck des öffentlichen Rechtes, des Staats- und des sakralen Rechtes gewesen; diese Bezeichnungsart ging nicht von dem Gesichtspunkte des Zustandekommens, des Entstehens des Vertrages, auch nicht von dem seines Inhaltes oder Zweckes, sondern von dem letzten, sanktionierenden Akt aus; in dem Namen *σπονδαί* war ebensowenig wie in *ὅρκοι* etwas vom 'Sichvertragen' wie von Frieden oder Waffenruhe enthalten. Er blieb trotzdem verständlich, weil er eben auf die Sphäre des öffentlichen Rechts beschränkt war. Daneben bestanden seit ältester Zeit sprechende Bezeich-

nungen, für das 'Sichvertragen', 'Sichzusammenordnen', 'Sichvereinigen': Am Anfang steht das schon angeführte (o. S. 34) Homerische *συνθεσίαι* (*B* 339)[1]), das die Alexandriner wieder heranziehen. Wenn Pindar in dem Kyrenelied den Vertrag zwischen Pelias und Iason *σύνθεσις*[2]) nennt (P. IV 168)

---

1) Die Angabe Schol. A *ὅσοι δὲ προπαροξύνουσι, πταίουσι· τῆς γὰρ μεταγενεστέρας Ἀτθίδος ἡ τοιάδε ἀνάγνωσις* vgl. T) ist Einbildung. Man kann nur verstehen *ἀληθίη*: *ἀλήθεια* = *συνθεσίη*: *συνθέσ(ε)ια*, das ist aber wie gesagt, vor allem nicht im Jungattischen. Übrigens in B die Formel *ποῦ ἄρα τελευτηθήσεται τὰ τῶν ὅρκων καὶ τῶν σπονδῶν*, sogar in älterer Form T *ποῦ ἀπῆλθον αἱ συνθῆκαι καὶ τὰ ὅρκια*.

2) Literarisch taucht *σύνθεσις* nach Steph. Thes. in dieser Bedeutung erst wieder bei Diodor und Plutarch auf, es war aber der hellenistischen Amtssprache, wenigstens Kleinasiens, geläufig, denn in den milesischen Verträgen vom Anfang des 2. Jhd. ist es verwendet: Milet I 148, 79. 150, 15 (196 und 180 v. Chr.). Das Verb *συντίθεσθαι* hat Homer für 'Vertrag schließen' nicht; seit Pind. (N. IV 75) und Herodot ist es in ununterbrochenem Gebrauch der Schriftsteller; es erscheint sogleich in dem ältesten erhaltenen Staatsvertrag Athens, 454/3, IG. I suppl. p. 8 n. 22b, 3 *χσ[υνθέσθαι μὲν τὴν χ]συμμαχίαν*, ferner IG. I suppl. p. 142 n. 52. 53 = Ditt. Syll.³ 89, 23 *τῶν χσυντιθεμένων τὴν φιλίαν* (420), vgl. Z. 14. Ditt. Syll.³ 113 *τὰς ξυνθήκα]ς ἃς ξυνέθεντο -- κατὰ [τὰ ξυγκείμε]να* (408) und im Samiervertrag von 405/4 (IG. II² 1, 17; Ditt. Syll.³ 116 *κατὰ τὸς ὅρκος καὶ τὰς συνθήκας, καθάπερ ξύνκειται Ἀθηναίοις κτλ.*; in den Urkunden des 4. Jhd. merkwürdigerweise kaum (ich habe zu spät darauf geachtet, um sicherer sprechen zu dürfen) verwendet, tritt es später wieder auf, z. B. Milet I 140, 1 *τὰ συντεθέντα*, 150, 25 *συνκεῖσθαι - - συνθήκην τήνδε*, vgl. Z. 12. 17. 27; I. v. Priene 51, 4 *τάδε συνέθεντο*. Das Substantiv *συνθῆκαι* ist der häufigste Terminus vom letzten Viertel des 5. Jhd. ab, in den Urkunden Athens zuerst aus dem J. 422 (v. SCALA a. a. O. S. 36 n. 81 b_2 10) und 420: Ditt. Syll.³ 89, 20f. *τὰς δὲ χσυνθήκας τὰ[ς περὶ τῶν σπονδῶν*; seit dem Ende des 5. Jhd. auch aus ionischen Politien (Eretria, Paros, Olynth (FAVRE. Thes. verb. S. 376)). — Ähnlich sprechend ist das Verb *συμβάλλεσθαι*, der Sprache des öffentlichen athenischen Rechtes — nicht so der des privaten Obligationsrechtes — jedoch fremd, während sich in dem spartanischen Vertrag, Thuk. V 77, 1. 8 *ξυμβαλέσθαι* findet. Das Verhalten der ath. Urkundensprache wird sich daraus erklären, daß das Substantiv *σύμβολον* in der festen Formel der *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* (altatt. *ξυμβολῶν*) die verengte Bedeutung der internationalen Rechtshilfeverträge (HITZIG Altgr. Staatsverträge über Rechtshilfe 33) erhalten

wählt er damit eine für seine Zeit dichterische Form an Stelle der seit der ersten Hälfte des 5. Jhd. völlig festen *συνϑῆκαι*, neben dem seit gleich früher Zeit das Verbum *συντίϑεσϑαι* für Vertrag schließen steht.[1]) Dieser Terminus war nicht nur ohne weiteres verständlich und daher der Bezeichnung *σπονδαί* gleichsam überlegen, er hatte diesem gegenüber auch das für sich, daß er dem privaten Obligationsrechte angehörte.[2]) Da er in diesem Rechte täglich unzählige

---

hatte. — Sehr häufig endlich ist bei Thukydides *ξύμβασις*, dazu (auch Herodot. I 74) *ξυμβαίνειν* und *ξυμβασεῖν* (*ξυμβασείοντα* VIII 56, 3); es gehört der att. Schriftsprache des 5. Jhd., daher es auch Euripides mehrfach hat, nicht der Urkundensprache an. Nicht nur die Redner des 4. Jhd., sondern sogar Xenophon haben sich dieses Substantivs sowie des Verbs in der Vertragsbedeutung enthalten, und ebenso der Historiker von Oxyrhynchos. Das Verb heißt eben im 5. Jhd. ausschließlich a c c i d e r e. Vielleicht hat hier schon früh die philosophische Terminologie eingewirkt (vgl. Diels Vors.² II 2, 569, 9); Empedokles fr. 21, 8 sagt noch *σὺν δ' ἔβη ἐν Φιλότητι καὶ ἀλλήλοισι ποϑεῖται* (Diels Vors.³ I 233).

1) *Συντίϑεσϑαι* aus dem J. 409 IG. I suppl. p. 18 n. 61 a (D.³ 112), 26 *καϑὰ χσυνέϑεντο Σελυμβριανοὶ πρὸς Ἀϑεναίος*, wo der Vertrag selbst vor und nachher *συνϑῆκαι* heißt. Die Ergänzung in dem älteren Vertrage (463) mit Egesta Scala a. a. O. S. 42 n. 57 b 6 (IG. a. a. O. p. 58 n. 22 k.) ist zu unsicher. Jüngere Beispiele erübrigen sich. — Späteste privatrechtliche Terminologie zeigt die Verbindung *συνέϑε[ντο καὶ συνευ]δόκησαν* in dem Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos (3. Jhd.) GDI. 5040 (Michel 16), 4 f.; das einfache *συνευδοκεῖν* gleichfalls so in Kreta D.² 514, 47. 52 (Ende 2. Jhd.). — Das Aktiv *συνϑεῖναι* statt *συνϑέσϑαι* in Temnos I. v. Perg. 5, 10 (3. Jhd.) zeigt hellenistische Unsicherheit im Gebrauche der Genera verbi.

2) Es ist merkwürdig, daß der auf rein griechischem Boden gewöhnlichste Terminus *συνϑήκη* (-*ϑῆκαι*) in den Urkunden des ptolemäischen Ägyptens sehr selten ist; hier erscheint *συγγραφή* als die gewöhnlichste Bezeichnung, daneben das alte *συμβόλαιον*, ferner *συνάλλαγμα*, *συνάλλαξις*, die sämtlich durchaus promiscue gebraucht werden: vgl. Paul M. Meyer, Klio 1906 VI 423. Ob der letzte Terminus auch auf Inschriften vorkommt, kann ich nicht sagen. *συνάλλαγμα* tritt zuerst in Kleinasien am Ende des 4. Jhd. epigraphisch auf; D.³ 344, 32 (Brief des Antigonos an die Teer), auch in der Amtssprache des Seleukidenreiches Ditt. IO. 224, 27 (Mitte d. 3. Jhd.); auch auf Kreta GDI. 5101, 18 (Ende des 1. Jhd.); vgl. D.² III p. 409.

Male angewendet wurde, okkupierte er naturgemäß im Laufe der Zeit den Platz von σπονδαί in der Sprache des öffentlichen Rechtes. Denn neben, ja vor dem Mangel signifikanter Bezeichnungsart des älteren Terminus kommt als Ursache dieser Verschiebungen die Tatsache in Betracht, daß sowohl das Benennungsprinzip wie die Termini für Vertrag selbst aus dem Gebiete des privaten Rechtes allgemein in die Sphäre des öffentlichen Rechtes eindringen. Das Benennungsprinzip: es ist ein namentlich durch die Papyri vielfach erwiesener Brauch des Griechischen, Urkunden einfach nach ihrem Inhalte oder ihrem Zwecke zu bezeichnen: ὠνή, πρᾶσις heißt Kaufurkunde (Kontrakt), ὑποθήκη hypothekarische Schuldverschreibung, ἀποχή Quittung usw. Ich zweifle nicht, daß der Grieche bei Überschriften der Verträge wie συμμαχία Βοιωτῶν καὶ Ἀθηναίων εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον oder Ἐρετριέων συμμαχία καὶ Ἀθηναίων (IG. II² 14. 16 Ditt. Syll.³ 122; 123) Bündnisurkunde verstanden hat; es steht der Überschrift συνθῆκαι πρὸς Ἀμύνταν (Ditt. Syll.³ 135) gleich. Συνθήκα καὶ συμμαχία Αἰτωλοῖς καὶ Ἀκαρνάνοις (a. a. O. 421) ist besonders deutlich. Wenn dem Redaktor von IG. II² 116 (Ditt. Syll.³ 184), das die Überschrift συμμαχία Ἀθηναίων καὶ Θετταλῶν εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον trägt, ein τὴν δὲ συμμαχίαν τήνδε ἀναγράψαι - - ἐν στήληι λιθίνηι entschlüpft ist, so wird man dies natürlich mit den häufigen Formeln ἀναγράψαι τὴν προξενίαν, τὸν στέφανον, τὰς δωρεάς, τὰ φιλάνθρωπα in Parallele stellen: aber heißt das nicht τὸ ψήφισμα τὸ περὶ τῆς προξενίας usw.? So ist in jenen Überschriften συνθῆκαι τῆς συμμαχίας zu verstehen, wo συνθῆκαι eben das Vertragsformular bedeutet. Das Gleiche gilt von φιλία, Freundschaftsvertrag. Nach diesem Prinzip heißt schon bei Isokrates (u. S. 74c) die Friedensurkunde einfach εἰρήνη. Die direkte Verwendung von Termini des privaten Rechtes in der Sprache der staatlichen Urkunden ist, wie gesagt, früh durch συνθῆκαι eingeleitet. Ihm folgen seit der Mitte des 4. Jhd., vielleicht zuerst im Osten, die privatrechtlichen Bezeichnungen ὁμολογία und ganz spät ὁμόλογον und σύμφωνον (Ilion, 77 v. Chr., Ditt. IO. 444, 1.5

τάδε ἐποιήσαντο ἐν ἑαυτοῖς ὁμόλογα καὶ σύμφωνα)[1]), von denen *ὁμολογία* seit dem Ausgang des 4. Jhd. weite Verbreitung erreicht.[2]) Das Vordringen dieser privatrechtlichen Ausdrucksweise machen die politischen Verhältnisse leicht erklärlich. Der Abschluß von Friedens- und andern politischen Verträgen hört für die den großen Reichen einverleibten Städte auf. Es kontrahieren nicht mehr Gemeinden, sondern die Einzelpersonen der Herrscher, und Rechtsgültigkeit erhält der Vertrag jetzt durch Siegel und Unterschrift, mit denen die Parteien das Schriftstück versehen, gerade wie beim Privatkontrakt, wenn auch die *ὅρκοι*, so gut wie sie in diesem gang und gäbe waren, nicht fehlen. Daher gleich im J. 311/10 in dem Briefe des Antigonos an Skepsis und in dem angeschlossenen Psephisma dieser Gemeinde: *τὰ πρὸς*

1) Daher *ἀνανεώσασθαι τὴμ φιλίαν καὶ τὴν συμφωνίαν τὴμ πρὸς Ῥοδίους* IG. XII 5, 8, 3 = p. 303, 1009 = Wilhelm N. Beitr. III 26 (Ios, 2. Hälfte 3. Jhd.).

2) In athenischer Beurkundung zuerst in dem auch sonst jüngere Terminologie (s. S. 23) zeigenden Vertrag für den chremonideischen Krieg IG. II² 687 (D.³ 434/5), 30 *περὶ τῆς συμμαχίας ὁμολογίαν*. Die traditionelle Ergänzung in dem Bottiaeervertrag D.³ 89, 12 *χσυντεθεμέν[οις τὰς hομολογίας, κ]αὶ* kann ich nicht für richtig halten, trotz der genauen Lückenfüllung. Das Wort steht gewöhnlich im Singular, doch kommt begreiflicherweise auch der Plural vor; daß beide identisch sind, zeigt der Wechsel Milet I 140, 6. 11. 29 (aus Knossos; 3. Jhd.), wo die Milesier in der Überschrift *τὰ συντεθέντα πρὸς κτλ.* geben. Das Verb hat gewöhnlich eine aktive Form (D.² III 369), doch kommt auch das Medium vor z. B. Ditt. IO. 5, 47 (311/0); D.² 314, 46 (röm. Zeit). Das Participium *τὰ ὡμολογημένα* oder *ὁμολογούμενα*, das dem verbreiteten *συγκείμενα* (schon D.³ 89, 14, c. 420; bemerkenswert *συγκειμένης - - τῆς συμμαχίας* Milet I 37, 3: 3. Jhd.) entspricht, schon Mitte des 4. Jhd., Vertrag zwischen Erythrai und Hermeias von Atarne, D.³ 229, 18. 29, dann oft. — *ὁμόλογον* steht inschriftlich abgesehen von der im Text angeführten Ausnahme stets von Privatverträgen, oft in Delphischen Freilassungsurkunden am Schlusse. Auch D.³ 241 C. 148 *ἐνεφανίζθη τοῖς ἱερομνάμοσιν ὁμόλογα* (Delphi, 329) sind Arbeits- oder Lieferungsverträge zu verstehen. Über *ἐξ ὁμολόγων* (*-λόγου*) s. D.² 425 not. 5. *Συνθήκα Αἰτωλοῖς καὶ Ἀκαρνάνοις ὁμόλογος* D.³ 421, 3 (kurz nach 272), wo für das rätselhafte *αματα τὸμ πάντα χρόνον* auf Glotta 1909 I 384 zu verweisen war.

αὐτὸν (Ptolemaios) διαλυθῆναι καὶ εἰς τὴν αὐτὴν ὁμολογίαν mit Kassandros und Lysimachos) γραφῆναι und τὰς ὁμολογίας τὰς πρὸς Κάσσανδρον καὶ Πτολεμαῖον καὶ Λυσίμαχον αὐτῷ (Antigonos) γεγενημένας, ferner τὰς δὲ ὁμολογίας τὰς παρ' Ἀντιγόνου (Ditt. IO. 5, 31; 6, 5. 37); überdies ist συνομολογεῖσθαι noch dreimal in dem Briefe (5, 5. 14. 47) von Vertragschließen gebraucht. Der Einfluß der königlichen Erlasse auf den Urkundenstil der Poleis ist an sich natürlich[1]); sie setzen sich ja an die Stelle der Psephismen und Gesetze früherer Zeit. Die Termini συνθήκη[2]), σύνθεσις, ὁμολογία, τὰ ὁμολογούμενα[3]) werden später ganz synonym gebraucht. Der

1) Ich will doch auf ein vielleicht noch nicht genügend gewürdigtes Indizium hinweisen. Eine der gewöhnlichsten Formen monarchischer Entscheidungen oder Verfügungen ist οἰόμεθα (ᾠόμεθα, ᾤιμεθα) δεῖν oder ohne δεῖν, Ditt. IO 5, 22 (vgl. 45). D.³ 344, 4. 61. 67. 123. 84 (beides von Antigonos); I. v. Perg. 18, 18. Ditt. IO. 224, 8 (Antiochos II) usw. Dieser dem Wesen des Psephisma durchaus widersprechende Ausdruck tritt bald in den Urkunden der Städte auf: IG. II² 448, 84 ὁ δῆμος - - οἴεται δεῖν τιμᾶν (318/7), 666, 12. 672, 24 οἰόμενος δεῖν, 774, 18 (250/249) οὐκ ᾠιήθη δεῖν (alles von den betreffenden Geehrten); ebenso in Milet (228?) I 141, 33 οἴεται δεῖν ὁ δῆμος. Auch das in den monarchischen Reskripten neben dieser Formel auftretende κρίνειν (z. B. Ditt. IO. 224, 21 Antiochos II; IO. 315, 64 Eumenes II; 331, 18. 57 Attalos II) ist in die Fachsprache der Stadtverwaltungen eingedrungen, denn daher stammt das κρῖμα βουλῆς καὶ δήμου der bithynischen Gemeinden.

2) Milet I 152, 20 (Eresos, Mitte 2. Jhd.) ἐπισυνθήκαν - - καὶ συνθήκαν von einem Vertrag und Zusatzvertrag über Entsendung der Richter bringt die inschriftliche Parallele zu Polyb. III 27, 7 ἐπισυνθήκας von dem Staatsvertrag über die Abtretung von Sardinien an die Römer; die entsprechende Bildung bei Thuc. V 32, 5 δεχήμεροι ἐπισπονδαί steht von einem Waffenstillstand, daher im Gegensatz § 7 ἀνοκωχὴ ἄσπονδος. — Das byz. ἐπίσπονδος-ὑπόσπ. kommt hier nicht in Betracht.

3) Anmerkungsweise zum Vergleich eine kurze Charakteristik des Verhaltens der attischen Schriftsteller des 4. Jhd. zu diesen Bezeichnungen von Staatsverträgen. Συνθῆκαι hat Isokrates sehr oft (auch mit ὅρκοι verbunden), z. B. VI 21. 27. 29, VIII 96. XIV 12. 17. 39. 44. 63, Demosthenes auffallend selten, nur in der Rede für den Frieden (V 25), für die Rhodier (XV 26. 29) und der Aristokratea (oft, aber nur in einer sachlich zusammenhängenden Partie (169—176). Aeschines einige

schon oben herangezogene Vertrag zwischen Milet und Herakleia am Latmos enthält eine wahre Musterkarte dieser Ausdrücke für ein und dasselbe Abkommen: Milet I 150, 12 *συνθέσθαι*, 15 *σύνθεσιν*, 25 *συνκεῖσθαι* - - *συνθήκην τήνδε*, 27 *συνέθεντο καὶ ὡμολόγησαν*, 107 *μετὰ τὸ κυρωθῆναι τὸ ψήφισμα καὶ τὴν συνθήκην*, 109 *ἐμμενῶ τοῖς ὡμολογημένοις*, 110 *τὴν συνθήκην*, 111 *τὰς ὁμολογίας*, 116 *συνγραψαμένους τὴν συνθήκην*, 120f. *τι* - - *διορθοῦσθαι τῆςδε τῆς συνθήκης*, 122 *τοῖς ἐν τῇ συνθήκῃ κατακεχωρισμένοις*. Ich erwähne noch aus 148 (Friedensvertrag: *ἡ εἰρήνη καὶ φιλία εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον* 39) die Überschrift *Συνθῆκαι Μιλησίων καὶ Μαγνήτων* neben *συνθήκη* 53. 64, *συνθῆκαι* 77. 83. 87. 92, *σύνθεσις* 79, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß auch der Gebrauch des singularischen *συνθήκη* ein Anzeichen des

---

Male II 43. III 66. 70 aus einer Urkunde). *Ὁμολογίαι* steht in Parallele zu *συνθῆκαι* bzw. *εἰρήνη* bei Isokr. IV 176. XII 107 (vgl. 105), also in seiner ältesten und jüngsten politischen Schrift. Demosthenes hat *ὁμολογία* überhaupt nicht, denn XIX 62 stammt es aus der *ὁμολογία Φιλίππου καὶ Φωκέων*, ebensowenig Aischines. Die Erklärung für dies Verhalten der beiden Redner gibt ein Blick in die eben angeführte Stelle: beide wählen die Inhaltsbezeichnungen der Verträge *εἰρήνη*, *συμμαχία*, *φιλία*, *βοήθεια* statt der Benennungen nach der Beurkundungsform. Auch Xenophon hat in den Hellenika das Substantiv *ὁμολογία* nicht, was bei dessen häufigem Gebrauche in allen Büchern des Thukydides auffallen muß. Ebenso meidet er das bei Thukydides gleichfalls so häufige *ξύμβασις* bis auf die eine Stelle VII 4, 11, verschmäht das von diesem oft gebrauchte *ξυμβαίνειν* gänzlich, hat dagegen das ebenfalls thukydideische *ὁμολογεῖν*. Ganz schroff heben sich von diesem Tatbestande die beiden nicht demosthenischen Stücke, der Brief Philipps (XII) und die Rede *π. τῶν πρὸς Ἀλέξανδρον συνθηκῶν* ab. In der letzteren kommt *συνθῆκαι*, was nur natürlich, mehr denn ein Dutzendmal vor, aber auch *ὁμολογίαι* elfmal; in dem Briefe findet sich zweimal *συνθῆκαι* (2. 8) und dreimal *ὁμολογίαι* (1. 18. 22). Das ist eben nicht die reine attische Sprache des 4. Jhd. Man sieht, woher die Terminologie der hellenistischen Kanzleien nicht stammt, und nennt zuversichtlicher die kleinasiatischen Politien als ihr Ursprungsgebiet. Dazu stimmt die Verwendung vom *ξύμβασις*, *ὁμολογία*, *συμβαίνειν* in der noch leicht ionisierenden Sprache des 5. Jhd. des Thukydides; sie ist mit dem Gebrauche von *ὁμαιχμία* (*ὅμαιχμος*) zusammenzustellen; s. S. 6, 1.

Vordringens der privatrechtlichen Terminologie und der an ihr haftenden Umgangssprache in der Sprache der Staatsurkunden darstellt; denn der Privatkontrakt wird schon früh als *συνθήκη* bezeichnet. Staatsrechtliche Geltung hat ursprünglich durchaus nur der Plural *συνθῆκαι*; er hält sich auch bis in die späteste Zeit. In diesem Numerus kommt die Mehrseitigkeit des Vertrages zum Ausdruck genau wie *σπονδαί* die von beiden Seiten vollzogenen Opfer bezeichnet, und der Schwurakt nur *οἱ ὅρκοι* heißt, während der einzelne Parteieid ausnahmslos im Singular *ὅρκος* benannt ist.[1]) Der Singular *συνθήκη* kommt allerdings schon bei Thukydides vor, doch zeigt sich insofern eine entschiedene Vorsicht im Gebrauche, als es an allen sechs Stellen durch die unmittelbar oder kurz (V 31, 5) vorhergehenden Termini *σπονδαί* (I 40, 2; V 42, 2, *καὶ ὅρκοι* I 78, 4) und *ἐκεχειρία* (IV 122, 2) oder in anderer Weise (IV 61, 4 durch das in *τὸ συμμαχικόν* steckende *συμμαχία*) erläutert wird. Das ist eine entschiedene Abweichung vom Urkundenstil auch nach der ganzen ersten Hälfte des 4. Jhd., die um so mehr Aufmerksamkeit verdient, als selbst Xenophon nur den Plural verwendet. Das früheste mir bekannte urkundliche Beispiel des Singular enthielt ein aus dem J. 341/0 stammender athenischer Bundesvertrag (IG. II[2] 230a 3). Das gewöhnlichste Wort für den Privatkontrakt, *συγγραφή* (dialektisch *ἁ σύγγραφος*[2])), selbst ist dagegen nicht für einen Staatsvertrag gebraucht worden, dagegen erscheint der Gebrauch des dazugehörigen Verbum von der Abfassung eines solchen Vertrages, Milet I 140, 17. 18; 150, 28 (3. und Anfang 2. Jhd.); ganz früh *τὴν συμμχί[ην κατὰ τ]ὰ σύγγραφα*, worauf *ἀναγράψαι δὲ τὰς συνθήκας* folgt, im Vertrag zwischen Eretria und Hestiaia (410—390) IG.

---

1) Den gleichen Grund werden *ἐκεχειρίαι* und *ἀνοχαί* neben den Singularformen haben.

2) Beispiele Ath. Mitt. XX 1895, 52, jetzt leicht zu vermehren. Auch von solchen Verträgen steht das plurale *αἱ συγγραφαί*, z. B. in der Mauerbauinschrift IG. II[2] 244, 41. 42. 47; dieser Gebrauch ist nicht auf Athen beschränkt.

XII 9, 188, 4. 16. Endlich ganz dem papiernen Bureaustil entsprungen ist *ὑπὲρ τοῦδε τῶ - - ἐνγρόφω* und *δόντων δὲ Λάτιοι καὶ Ὀλόντιοι τούτω τῶ ἐνγρόφω* D.² 514, 16. 61 (Ende 2. Jhd.), was eine nicht völlig entsprechende Parallele in *διὰ τῶν ἐγγράφων* Ditt. IO. 335, 137 findet, da *ἔγγραφα* hier nur Kurzausdruck für die unmittelbar vorher genannten *πίστεις ἐγγράφους* ist.

Nach der Darlegung des sachlichen und geschichtlichen Verhältnisses zwischen *εἰρήνη* und *σπονδαί* sowie ihren Parallelbezeichnungen nehme ich den mit Lysias abgebrochenen Faden wieder auf und betrachte den Gebrauch von *εἰρήνη* selbst in der Prosaliteratur des 4. Jhd. Das Bild ist hier für alle Literaturgattungen das gleiche, so daß sich eine Scheidung zwischen Rhetoren, Philosophen und Historikern erübrigt. Es zeigt sich, daß im 4. Jhd. alle die Bedeutungen oder Bedeutungsschattierungen, die bei den früheren Schriftstellern in einzelnen Spuren zutage treten, voll entwickelt sind und zwar sogleich bei dem ältesten dieser Schriftsteller, bei Isokrates. Oft ist die Unterscheidung schwer oder gar unmöglich, ob ein Schriftsteller unter *εἰρήνη* einfach die Tatsache des Friedenszustandes, die Friedenszeit als solche oder die qualifizierte Friedenszeit, unter deren Segnungen man lebt, verstanden hat: In Goethes (Faust I 867) 'und segnet Fried' und Friedenszeiten' liegt auch nicht ohne weiteres für das oberflächliche Verständnis klar, daß das Vorhandensein des Friedens und das Glück der Friedenszeit geschieden werden. Auch haben sich die Begriffe abgeschliffen, was die Entscheidung im Einzelfalle behindern kann. Ein *εἰρήνην λύειν* ist im gewöhnlichen Sprachgebrauche durchaus zweideutig geworden, so daß *εἰρήνη* hier Friedenszeit bedeuten könnte, während es ursprünglich in Verbindung mit *λύειν* doch wohl den Friedensvertrag bedeutet haben muß. Ähnlich bei *βουλεύεσθαι περὶ εἰρήνης* u. ä.; hier handelt es sich natürlich zunächst um den Friedensvertrag mit seinen Bedingungen, aber stillschweigend wird dabei, auch wie in dem deutschen, 'über Frieden verhandeln' an die Herbeiführung

des Friedenszustandes gedacht. Dieser Gebrauch, den ich als den allgemeinen (a) bezeichne, weil er das Wort nicht in einer spezialisierten Bedeutung verwendet, ist natürlich bei weitem der verbreitetste. Es hat keinen Zweck hierfür Belege zu häufen; die Verbindungen von *εἰρήνη* mit *εἶναι, γίγνεσθαι, ποιεῖσθαι, ἄγειν* bleiben also unberücksichtigt.[1]) Daß von den unter der allgemeinen Bedeutung von *εἰρήνη* aufgeführten Verbindungen diese oder jene abweichend interpretiert und einer mehr spezialisierten Bedeutungsart untergeordnet werden könnte, liegt in der Natur des erweiterten Inhaltes des Wortes; darüber zu rechten, wäre vergebliche Mühe, denn das Gesamtbild des Wortgebrauches verschöbe sich nicht. Als die weiteren Bedeutungsfärbungen von *εἰρήνη*, nach denen ich die Belege vorführe, unterscheide ich (b) den durch seine Bedingungen qualifizierten Friedensvertrag, (c) die Friedensurkunde, (d) den Friedensschluß als Zeitpunkt.

a) *Εἰρήνη* in allgemeiner Bedeutung ist verbunden mit: *εἰσηγεῖσθαι* Demosth. XIX 93. Aeschin. II 63.

βουλεύεσθαι περί (ὑπέρ): *πρῶτον ἔγραψαν* (die athenischen Bundesgenossen) *ὑπὲρ εἰρήνης ὑμᾶς μόνον βουλεύσασθαι* Aeschin. III 69, *βουλεύεται ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ὑπὲρ εἰρ. πρὸς Φίλιππον* II 60; *γράψας τὸ περὶ τοῦ βουλεύσασθαι τὸν δῆμον ὑπ. εἰρ.* II 109. Diese Stellen im Wortlaut wegen Thuk. IV 118, 14 (vgl. auch Demosth. XIX 307). — Demosth. XVIII 24; XIX 12. Aeschin. II 61.[2]) 82. 134. III 68, 150. Plat. Alc. I 107 D. — *ἐκκλησιάζειν περὶ πολέμου εἰρ. καὶ* Isokr. VIII 2. *ἐκκλησία ὑπὲρ*: *ἐπειδὰν ἥκωσιν οἱ πρέσβεις, ἐκκλησίαν -- ποιεῖν μὴ μόνον ὑπὲρ εἰρ.* (vgl. Thuk. a. a. O.), *ἀλλὰ καὶ περὶ συμμαχίας* Aeschin. II 53.

1) Ebenso die Verbindungen mit *πρός*; nur *εἰρ. ὑπαρχούσης πρὸς Λακεδαιμονίους* Aeschin. II 172 sei wegen des sonst mir in diesen Wendungen nicht begegneten Vorlaut notiert.

2) Aeschines wechselt wie hier in *ὑπὲρ εἰρήνης -- καὶ περὶ συμμαχίας* mit den Präpositionen auch II 53. III 68; vgl. SAUPPE Ep. crit. ad God. Hermannum p. 35f. (Ausgew. Schriften S. 101f.), wo Beispiele auch aus Demosthenes; aber dieser hat *ὑπὲρ* für *περὶ* gerade bei *εἰρήνη*, wie es scheint, nicht.

ψηφίζεσθαι: τὴν εἰρ. Isokr. VIII 25. τὰ περὶ εἰρ. ψηφισθέντα V 8. τὰ π. τῆς εἰρ. καὶ συμμαχίας ψηφίσματα Aeschin. II 67. — τὰ δεδογμένα περὶ τ. εἰρ. II 160.

συντίθεσθαι Isokr. XV 109. Aeschin. II 79 (vgl. γράφοντας εἰρήνην καὶ ἀθάνατον συνθέσθαι τὴν κατὰ τῆς πόλεως αἰσχύνην Demosth. XIX 55).

ποιεῖν εἰρ. herbeiführen, zustande bringen[1]) Isokr. VI 87; Isae. XI 48 (πόλεμον ἀντ' εἰρ.). Demosth. XVIII 285 (von Demades); pro. 35, 4; Xenoph. Hell. VI 3, 3.

διαπράττεσθαί τινι εἰρ. Xenoph. Hell. VI 3, 4. πράττειν (erwirken beim Großkönig) Xenoph. Hell. III 4, 6, dagegen πράττειν περὶ εἰρ. verhandeln ebd. VI 3, 3.

τηρεῖν Demosth. XVIII 89. — ἐμμένειν τῇ εἰρ. Xenoph. Hell. V 1, 35.[2])

1) Im Hellenistischen gehen die Genera verbi durcheinander, so IG. II² 774, 20 (s. Anm. 59, 1) εἰρ. ποιεῖσθαι statt ποιεῖν, aber auch hierin ist Xenophon Vorläufer der Koine, der vom Antalkidas Hell. IV 8, 12 sagt: πειρᾶσθαι εἰρήνην ποιεῖσθαι πρὸς βασιλέα. — Aus Inschriften sind mir noch die Verbindungen εἰρ. παρασκευάζειν Milet 139, 31 (anders in der von A. Wilhelm ergänzten syrakusanischen Inschrift IG. XIV 7, 4 εἰράναν κα]τάμονον παρεσκευ[άσθαι τᾶι τε νάσωι καὶ Σ]υρακοσίοις, Öst. Jahresh. 1900 III 169). εἰρ. κατασκευάζειν τινί Ditt. IO 219, 14 (Michel 525; Antiochos Soter 280—261; daselbst auch εἰς εἰρ. καθιστάναι Z. 7. 12). Für das von Wilhelm GGA. 1898, 223 in IG. II 584, 9. 10 (II² 1201 nach D.³ 318) argänzte εἰ[ρήνην κ|ατηργάσατο Ἀ]θηναίοις finde ich weder literarische noch inschriftliche Parallelen (vielleicht täuschte ihn die Erinnerung an Wendungen wie Andok. II 35, s. o. S. 55), empfinde auch das Wort als reichlich altertümlich in einer Inschrift aus der Zeit des Demetrios von Phaleron, und schlage die Einsetzung von π|αρεσκεύασε Ἀ]θηναίοις vor; das entspricht auch genau der durch die Reihenschrift geforderten Buchstabenzahl, das Fehlen des paragogischen ν vor Ἀθην. ist natürlich unanstößig.

2) Gewöhnlich ist τοῖς ὅρκοις, ταῖς συνθήκαις, ὁμολογίαις, τῇ φιλίᾳ, συμμαχίᾳ, selbst ἐν τᾷ στάλᾳ (καὶ τᾶι ὁμολογίαι καὶ τῶι ψηφίσματι) D.³ 490, 9 (GDI. 1634; Achäerbund; Ende 3. Jhd.), eine Ausdehnung des Terminus für das Publikationsmittel auf den Inhalt des Publizierten, die älterer Sprache fremd ist, aber in ihr doch früh vorbereitet erscheint; den Übergang vermittelt die häufige Formel ἀναγράψαι τὴν στήλην statt ἐν στήλῃ λιθίνῃ, εἰς στ. λιθ. und Wendungen wie στῆλαι οὖσαι ἀνεπιτήδειοι in der athenischen Ratifikation des

λύειν Demosth. V 13. VIII 39. IX 17 usw. Aeschin. II 84; er allein hat auch *εἰρ. διαλύειν* III 83 und *καταλύειν* II 177. III 55. — *παρασπονδεῖν καὶ λύειν* Demosth. VII 36. XVIII 71.

παραβαίνειν Demosth. VI 2. IX 6. Aeschin. II 178. III 254.[1])

καταγελᾶν [Demosth.] 17, 17.

ἐκκλῄειν Aeschin. II 110 (individueller Ausdruck).

ἐπιθυμεῖν Demosth. VI 36. XIX 160. 315. Xenoph. Hell. IV 4, 1; V 1, 29; VI 3, 15.

δεῖσθαι II 2, 13; IV 8, 14. *προσδεῖσθαι* IV 8, 16.[2]) *πρίασθαι* Aeschin. II 178.

διαμαρτάνειν Demosth. XVIII 30.

τυγχάνειν Demosth. VI 12. 29; XIX 41. 160. 220 usw. Aeschin. II 123. Xenoph. Hell. IV 5, 6; VII 7, 6; Hipp. 8, 8.

εὑρίσκειν Aeschin. II 123. 178. *εὑρίσκεσθαι* Demosth. XIX 160 (vgl. VI 12). 322.

δέχεσθαι Xenophon Hell. II 2, 22; V 1, 31; VI 3, 18 (Didym. Col. VII 15).

χρῆσθαι 'annehmen' Xenophon Hell. V 1, 25.

συγχωρεῖν Demosth. XVIII 20. Xenophon Hell. VII 4, 10.

μετέχειν Isokr. IV 175. Aeschin. 2, 57. [Demosth.] XVII 10. 11. 16. 19. 30. Xenophon Hell. VI 5, 1. — *μέτεστί τινι τῆς συμμαχίας καὶ τῆς εἰρήνης*. Aeschin. III 65.

κοινωνεῖν Demosth. VII 30. [XVII] 6. 15. 16.

καταπέμπειν s. o. S. 22, daselbst auch *καταβᾶσα*.

ἔχειν: sonst im Sinne von empfangen. Xenoph. Hell. III 2, 1 (*πόλεμον ἢ εἰρ.*). VII 4, 36. Demosth. XVIII 30 (zeugmatisch *ἔχειν τὴν εἰρήνην καὶ τὰ χωρία*); gleich *ἄγειν*: *πρὸς*

Vertrags für den 2. Seebund IG. II² 43, 33 (D.³ 147). Gerade für *εἰρ. ἐμμένειν* habe ich sonst kein Beispiel notiert, möglicherweise findet sich noch das eine oder andere in der Stellensammlung für die Konstruktion von *ἐμμένειν* mit oder ohne Präposition (*ἔν τινι*) bei FAHR Animadv. in or. Att. (Diss. Bonn. 1877) S. 51f.; inschriftliche Belege D.² III 296, wo auch die Verbindung *εἰρ. ἐμμένειν* fehlt.

1) Didym. Col. X 18. 19 verbindet *παρακινοῦντα τὴν εἰρήνην καὶ τοὺς ὅρκους παραβαίνοντα*; jenes mir sonst so nicht belegbar.

2) Vgl. auch *προκαλεῖσθαι* Aristoph. Ach. 652.

ἀλλήλους Xenoph. Hell. II 4, 38 (von den athenischen Parteien 403/2); III 4, 6.[1])

Ferner gehören hierher:

(*τοὺς*) *περὶ* (*τῆς*) *εἰρήνης πρέσβεις πέμπειν* Demosth. XVIII 24. XIX 12. Aeschin. II 109 (*ὑπὲρ εἰρ.*); ohne *πρέσβεις* Xenophon. Hell. V 3, 26; vgl. *πρέσβεις . . . οἵτινες διαλέξονται . . . περὶ εἰρήνης* Aeschin. II 18. *πρεσβείαν τὴν περὶ τ. εἰρ.* Demosth. XIX 163. *πρεσβεύειν* (*τὴν*) *εἰρήνην* Isokr. IV 177. Demosth. XIX 134. 273. Aeschin. III 80.

πορεύεσθαι ἐπὶ τὴν εἰρήνην Xenophon Hell. VII 4, 10.

συνάγειν περὶ εἰρ. εἰς a. a. O. 1, 27.

b) *Εἰρήνη* durch seine Bedingungen oder Folgen als Friedensvertrag zu verstehen.

ἐν τῇ εἰρ. συγχωρεῖν Demosth. XIX 335. *ὧν ἐν τῇ εἰρ. εἴληφε χωρίων* [Demosth.] VII 36.

(*τὴν*) *εἰρήνην ἐπανορθοῦσθαι* ib. 25. Demosth. XIX 181, vgl. *τῆς ἐπανορθώσεως τῆς εἰρ.*, *ἣν* (d. h. *τὴν ἐπανόρθ.*) *ἔδοσαν - - οἱ πρέσβεις - - ἐπανορθώσασθαι κτλ.* [Demosth.] VII 18, vgl. 22.

εἰρήνην - - τὰ μὲν - - τείχη καθῃρηκυῖαν κτλ. Demosth. XIX 275.

εἰρήνης - - τῆς προστακτούσης πολεμίους ἡγεῖσθαι κτλ. [Demosth.] XVII 11.

ταύτην τὴν εἰρήνην ὁρίζονται (nach den vorhergehenden Angaben bestimmen sie diesen Frieden) Demosth. VIII 8.

λύεσθαι ἐκ τῆς εἰρ. von dem Friedensvertrag loskommen [Demosth.] VII 23.

εἰρήνη αἰσχρά Demosth. XIX 291. Aeschin. II 63. *ἐπονείδιστος* Demosth. XIX 336. *αἰσχρὰ - - καὶ ἀναξία τῆς πόλεως* ib. 150. *αἰσχρά - - καλλίων τοῦ πολέμου* Aeschin. II 79. *καλλίω ταύτης εἰρήνην* Demosth. XIX 274. *τὴν εἰρήνην ἀναγκαιοτέραν ἢ καλλίω ὑπολαμβάνοντες* Aeschin. III 69. *εἰρ. βελτίονος τυγχάνειν* Isokr. VI 39. — *δικαία* Xe-

1) Es scheint, als ob unter den Attikern die Verbindung mit *ἔχειν* speziell xenophonteisch ist. NT Acta 9, 31 bedeutet *εἰρ. ἔχειν* Ruhe vor Verfolgungen haben.

nophon Hell. VII 4, 10. Demosth. VIII 47 (= X 23). *δικαία — καὶ ἴση* Demosth. XIX 334, *ἴση καὶ δικ.* 15. — *οὐκ ἦν καλὴν οὐδ' οἵαν ἠξίουν ἐγὼ τ. εἰρ. ποιήσασθαι* ib. 147. *ὁποία* Demosth. XX 60. XXII 15. Xenophon Hell. IV 6, 2.
ἐπιτιμᾶν τῇ εἰρ. Demosth. VII 22. — *διαβάλλειν τὴν εἰρ.* (des Antalkidas). — *τῇ μὲν τῶν συμμάχων ἀντειπόντ' εἰρήνῃ, τῇ δὲ Φιλοκράτους συνηγορήσαντα* Demosth. XIX 178.
ὑπὲρ εἰρ - - ἀπολογήσεται - - ἡ ὑπὲρ εἰρ. ἀπολογία ib. 95.
ἐκ τ. εἰρ.: γέγονεν ib. 142, *ἀγαθὰ γίγνεται* 88, *τὰ πεπραγμένα* 132; *ἃ ὑπῆρχεν* 90. — *τἀπὸ τ. εἰρ. ἀγαθά* 92. *τὰ ἀπὸ τ. εἰρ. λυσιτελοῦντα* 153. Hier eher allgemeine Bedeutung, vgl. *τὴν ἀπὸ τῆς εἰρήνης ἡσυχίαν - - ἀγαθῶν αἰτίαν* V 25. — *διὰ τ. εἰρ. ταύτην* (nach Aufzählung der Vorteile des Kalliasfriedens) Aeschin. II 175.
ἔχειν τι παρὰ τ. εἰρήνην Demosth. VIII 5.

c) *εἰρήνη* als Friedensurkunde:
συγγράφεσθαι Isokr. XII 158.
γέγραπται ἐν τῇ εἰρ. [Demosth.] VII 22; Philoch. bei Didym. Col. VII 21. — *τὴν εἰρήνην - - 'πλὴν Ἁλιέων καὶ Φωκέων' γράψαι, ἀλλ' - - ταῦτ' ἀλεῖψαι, γράψαι δ' ἄντικρυς 'Ἀθηναίοις καὶ τοῖς Ἀθηναίων συμμάχοις'* Demosth. XIX 159; so auch *οὔτε - - ποιησάμενοι τὴν εἰρήνην - - οὔθ' ὕστερον ἐγγράψαι πεισθέντες αὐτὴν 'καὶ τοῖς ἐγγόνοις'* ib. 87; *'καὶ τοῖς ἐγγόνοις' προσγράψαντες τὴν εἰρήνην* 310; aber *προσγράψαι πρὸς τὴν εἰρήνην τὸ 'καὶ τοῖς ἐγγόνοις'* ib. 56.[1])
ὃ ἐν τῇ εἰρ. ἐπανορθοῦσθε [Demosth.] VII 30.

d) *εἰρήνη* als Zeitpunkt des Friedensabschlusses:
ὑπὸ τὴν εἰρήνην zur Zeit des Friedensschlusses Isokr. IV 177.[2])
μετὰ τ. εἰρ. Isokr. ep. 3, 1; Demosth. VI 7. X 8. — Aristot. rp. Ath. 34, 3.

---

1) [Demosth.] XVII 30 *προσγέγραπται ταῖς συνθήκαις* ist eben nicht Demosthenes.

2) Also nicht gleich *εἰρήνης οὔσης* oder *ἐν εἰρήνῃ*, sondern *ὅτε ἡ εἰρήνη ἐγίγνετο.* — Für das gewöhnliche *ἐν εἰρήνῃ* je einmal *ἐπὶ τῆς εἰρήνης* Demosth. XIX 149, *κατ' εἰρήνην* Plat. Ges. 738 A in älterer Literatur.

Während die beiden ersten Bedeutungen von εἰρήνη, die allgemeine und die des Friedensvertrages, gleichmäßig durch die hier umfaßte Zeit hin durchgehen, zeigen die beiden letzten deutlich die allmähliche Degenerierung des ursprünglichen Wortinhaltes. *Εἰρήνη* als Friedensurkunde taucht erst kurz nach der Mitte des 4. Jhd. auf, und ist spärlich belegt: je einmal aus Demosthenes (343) und Isokrates (339), zweimal aus Hegesippos (342), ferner aus Philochoros. Demosth. XIX 159 und 310 haben Reiske und Markland je ⟨εἰς⟩ vor *αὐτὴν* und *εἰρήνην* eingesetzt, aber die Stellen stützen sich gegenseitig und finden in der dritten Stelle § 159 eine unabhängige Stütze. Der Versuch Weils (Plaidoyers polit. de Démosth.[2] S. 372), die Konstruktion sachlich begreiflich zu machen durch Annahme eines früheren Beschlusses, ist unhaltbar, da es sich nach dem Wortlaut des Redners nur um einen Beschluß handelt, der durch einen Zusatz erweitert wurde, und die Parallele von § 159, wo solche Annahme ausgeschlossen ist, zeigt genau dieselbe Konstruktion; es muß also wohl hier *τὴν εἰρήνην γράψαι* und *προσγράψαι* die Bedeutung 'den Text der Friedensurkunde festsetzen' und 'erweitern' angenommen werden. Noch stärker tritt die Wandlung der Bedeutung in der Gruppe d) zutage. Zwar *ὑπὸ τὴν εἰρ.* widerspricht dem ursprünglichen Sinne von *εἰρήνη* nicht direkt, wohl aber *μετὰ τὴν εἰρήνην* an den drei angeführten Stellen. Diese Verbindung würde in der älteren Sprache allein bedeuten 'bei Beginn des Krieges, nach Ablauf der Friedenszeit', in welchem Sinne sie Plat. Menex. 242 E steht; hier aber bedeutet sie 'nach der Zeit des Friedensschlusses, während des Friedens'; das könnte in früherer Zeit nur *ἐπεὶ* (*ἐξ οὗ ἡ*) *εἰρήνη ἐγένετο* heißen. Diese völlige Umkehrung des ursprünglichen Begriffes von *εἰρήνη*, in dem der Frieden als dauernder Zustand erscheint, tritt gleichzeitig mit der Bedeutung 'Friedensurkunde' auf. Diese beiden jüngsten Bedeutungsarten entstammen zweifellos der ungezwungenen attischen Verkehrs- oder Volkssprache. Diese drängte von der Mitte des Jahrhunderts ab an die Oberfläche auch der

attischen Kunstsprache[1]) und wird so ein Ferment der bereits in der Entwickelung begriffenen Koine. Der Bedeutungswandel von *εἰρήνη* gibt einen Maßstab ab für die Schnelligkeit der Sprachentwicklung in der 1. Hälfte des 4. Jhd. Nur 50 Jahre liegen zwischen der Zeit, die *εἰρήνη* in den abgeblassesten Bedeutungen verwendete und der Sprachperiode, in der der älteste Begriff des Friedenszustandes und der Friedenszeit noch so fest gehalten wurde, daß die Bedeutung eines vertragsmäßig zustande gekommenen Friedens in den amtlichen Urkunden verpönt war und einem Schriftsteller wie Thukydides nur einmal sich aus der im Wandel begriffenen Umgangssprache in die Feder schleichen konnte.

Hiermit sei die inhaltliche und geschichtliche Durchmusterung der griechischen Bezeichnungen für Frieden, Friedensschluß oder -vertrag und die verwandten Begriffe beendet; ich kehre nunmehr zu den Worten in Thuk. IV 118, 14 *περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι Ἀθηναίους* zurück, die die Veranlassung zu den vorstehenden Darlegungen gegeben haben. Das Material ist mit den beigebrachten Belegen sicher nicht erschöpft — Vollständigkeit konnte auch nicht in der Absicht dieses Überblickes liegen —, nur so viel, meine ich, ist angeführt, daß sich ein sicheres Urteil fällen läßt, soweit ein empirischer Schluß sicher sein kann. Dieser muß lauten: es ist eine an Unmöglichkeit grenzende Unwahrscheinlichkeit, daß in einem für offiziellen Gebrauch stilisierten athenischen Aktenstücke des J. 423 v. Chr. die Bezeichnung *περὶ τῆς εἰρήνης* gebraucht wurde. Um so weniger wird man diese Wendung in einem solchen Dokumente hinnehmen, als daneben die damals offizielle Bezeichnung *περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου* steht. Der einfache Gedanke ist doch der: die

1) Ich habe vor Jahren gelegentlich der Besprechung des PREUSSschen Index zu Isokrates (Zschr. f. d. Gymnasialw. 1906 LX 322 fl.) darauf hingewiesen, daß etwa seit dem J. 360 sich in der Wortwahl dieses stilistisch so prüden Sprachkünstlers ein Wandel zur gebildeten Verkehrssprache hin wahrnehmen läßt.

Prytanen und Strategen sollen entsprechend dem seiner Zeit eingehenden Gesandtschaftsberichte der Volksversammlung einen Vorschlag über den Frieden vorlegen. Es hätte auch geordnet werden können ⟨προτιθέναι u. ä.⟩ περὶ τῆς καταλ. τ. πολέμου καθ' ὅτι ἂν ἐσίῃ ἡ πρεσβεία. Daß diese Gesandtschaft über die Beilegung des Krieges zu verhandeln hatte, brauchte wahrlich nach den unmittelbar vorhergehenden Worten des Antrages selbst ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ ἰόντας ὡς ἀλλήλους πρέσβεις καὶ κήρυκας ποιεῖσθαι τοὺς λόγους, καθ' ὅτι ἔσται ἡ κατάλυσις τοῦ πολέμου nicht noch einmal gesagt werden, wie es in der überlieferten Fassung geschieht. Diese Weitschweifigkeit diskreditiert an sich den Text. Gesagt mußte auf alle Fälle werden, daß der Volksversammlung ein Antrag über den Friedensschluß vorgelegt werden sollte. Das geschieht ja in der vorliegenden Fassung mit περὶ τῆς εἰρήνης; aber der Friedensschluß hieß in der damaligen Rechtssprache eben nicht εἰρήνη, sondern κατάλυσις τοῦ πολέμου. Das geschieht aber auch bei der Streichung von π. τ. εἰρ., denn man verbindet ohne weiteres περὶ τῆς καταλύσεως τ. πολ. mit dem zu ergänzenden Verbum. Zu ihm gehören als genauere Bestimmung καθ' ὅτι ἂν ἐσίῃ ἡ πρεσβεία; denn da der Antrag der Beamten eben auf Grund des Gesandtschaftsberichtes gestellt werden soll, gehören sie unmittelbar hinter das Verb, ein Einschub von π. τῆς καταλ. τ. πολ. würde diesen sachlichen Zusammenhang zerreißen. Also ist die Fassung ohne π. τ. εἰρ. sprachlich wie sachlich in bester Ordnung. Wenn man περὶ τῆς εἰρήνης mit einer psychologischen Berechnung der Antragsteller jetzt noch rechtfertigen wollte, müßte man subjektiverer Interpretation die objektive Tatsache des Sprachgebrauches opfern. Es liegt eben, wie HERWERDEN annahm, eine Dublette vor; von den zwei identischen Bezeichnungen entspricht die eine dem später üblichen, die andere dem amtlichen Sprachgebrauche des 5. Jhd. Welche da zu weichen hat, liegt auf der Hand. Aber nicht nur περὶ εἰρήνης verfällt der Kritik; nicht geringeren Bedenken unterliegen die beiden folgenden Wörter

βουλεύσασθαι und *Ἀθηναίους*. Ich spreche zunächst von dem zweiten.

Der Beschluß, in dem dieser Passus steht, ist von Laches als Antragsteller gegen die Bule bei dem Souverain, dem Demos, durchgesetzt worden; das hat v. WILAMOWITZ (S. 612) dargetan. Der so der Regierung aufgezwungene Beschluß hat die Herbeiführung des Friedens zum Endzweck. Nun frage ich einfach aus dieser Situation heraus: ist es wahrscheinlich, daß in diesem Falle die Entscheidung allgemein den 'Athenern', zu denen auch der in Opposition befindliche Rat gehören würde, zugewiesen sein soll? Aber das eigentliche und den Ausschlag gebende Bedenken ist dieses: wo wird in athenischer Urkundensprache bei der Überweisung eines Beratungsgegenstandes an die Ekklesie, der einzig der Beschlußfassung der Athener unterliegt, je *Ἀθηναῖοι* gebraucht? Ausnahmlos heißt es *ὁ δῆμος* und ohne *ὁ Ἀθηναίων*. Das ist staatsrechtlich durchaus begründet. Denn in dem inneren Geschäftsgange stehen sich die beiden Gewalten der *βουλή* und des *δῆμος* gegenüber. *Ἀθηναῖοι* ohne den Zusatz von *δῆμος* hat nur da seinen Platz, wo der Demos Athens in Beziehung zu einem andern *δῆμος* tritt. Wenn Laches in der athenischen Ekklesie beantragt, daß ein Antrag über die Beendigung des Krieges von den Prytanen und Strategen eben dieser Ekklesie zur Verhandlung vorgelegt werde, so kann er nicht sagen *βουλεύεσθαι Ἀθηναίους*. Hier spielt kein Gegensatz gegen Sparta hinein; die spartanischen Gesandten hätten den Wunsch aussprechen können *Ἀθηναίους βουλεύσασθαι*, der athenische Antragsteller, der die Opposition im eigenen Staate hat niederstimmen lassen, nur *τὸν δῆμον βουλεύσασθαι*. Ich finde keinen Beleg dafür, daß in ähnlicher Situation je der für die auswärtigen Verhältnisse gültige Terminus *Ἀθηναῖοι* verwendet wäre. Ja, stünde *τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων*: das wäre der vollere, feierliche Ausdruck, und enthielte eben den Begriff, auf den es ankommt, *δῆμος*. Allerdings gibt es eine Stelle, die täuschen könnte; allein sie ist eine Instanz für, nicht gegen das Gesagte. In

dem zweiten athenischen Beschlusse über die Tributverpflichtungen der Methonaier und ihre Beziehungen zu Perdikkas (IG. I 40; D.[3] 75) vom J. 426 heißt es Z. 41f. *hότι δ' ἂν κοινὸν φσέφισμα περὶ τõν χσυμμάχον φσεφίζονται Ἀθεναῖοι περὶ βοεθείας ἒ ἄλλο τι προστάττοντες τῆσι πόλεσι ἒ περὶ σφõν ἒ περὶ τõν πόλεον, hότι ἂν ὀνομαστὶ περὶ τε̃ς πόλεος τõν Μεθοναίον φσεφίζονται, τοῦτο προσέκεν αὐτοῖς.* Hier steht *ψ. Ἀθ.* in der geforderten Bedeutung *ψηφίζεται ὁ δῆμος*, weil eine zwischenstaatliche Regelung stattfindet, in der der Staat Athen sich das Bestimmungsrecht gegenüber den Methonaiern vorbehält. Ebenso ist in dem um zwei Jahre älteren ersten Beschlusse den Methonaiern wie Perdikklas gegenüber wiederholt *Ἀθηναῖοι* gesagt, nicht *δῆμος*, aber im Eingange (Z. 5) heißt es *διαχειροτονε̃σαι τὸν δε̃μον αὐτίκα πρὸς Μεθοναίος εἴ τι φόρον δοκεῖ τάττεν τὸν δε̃μον,* denn die Volksversammlung ist es, die hier innerhalb ihres Geschäftsbereiches handelt. Nur der athenische *δῆμος* aber soll nach dem Antrage des Laches bei Thukydides auf Grund des Gesandtschaftsberichtes entscheiden. *Ἀθηναίους* ist hier nicht möglich.

Endlich *βουλεύσασθαι.* Das aus der Literatursprache so vertraute Medium ist der Sprache der Urkunden des athenischen Staates in der hier geforderten Bedeutung fast ganz fremd. Ich habe aus athenischen Aktenstücken aus der langen Zeit vom 5. Jhd. bis zum Ausgange des 3. Jhd. nur vier Beispiele notiert. Von ihnen entfallen sofort zwei, da sie nicht einem *βουλεύεσθαι* in der athenischen Ekklesie gelten, sondern von gemeinsamer Beratung Athens mit einem anderen Staate handeln: Vertag mit Samos 405/4, IG. II[2] 1, 15 (D.[3] 116) *περὶ τῶν ἄλλων κοινῆι βολεύεσθαι,* 20 *πρὸς τὰ παρόντα βολευομένος ποιε̃ν*; Symmachievertrag mit Eretria, 394/3, IG. II[2] 16 (D.[3] 123) *b* 2 *τ]οῖν πολέοιν κοινῆ[ι βο|λευομέναιν* —]; das ist die in späteren Bündnisverträgen häufige Wendung. So handelt es sich nur um folgende zwei Stellen. Die eine findet sich in dem sehr verstümmelten Ehrendekret für Orontes IG. II[2] 207, 9 (350/49): *τοῦ στεφάνου βουλεύ-*

σασθαι. Der Zusammenhang, dem diese Worte angehören, ist nicht mehr festzustellen, sicher aber scheint, daß sie nicht von der Vorlegung zur Beschlußfassung über die Kranzerteilung an Orontes gesagt sind, da diese unmittelbar vorher ausgesprochen ist, sondern eher auf eine Beratung darüber, woher (*ὁπόθεν* folgt nach kurzer Lücke) die Mittel für den Kranz im Werte von 1000 Dr. entnommen werden sollen. Es bleibt wiederum nur der Methonaierbeschluß IG. I 40, mit der Wendung *hὰ δὲ hυπὸ Περδίκκο ἐδικε̃σθαί φασι, βολεύσασθαι Ἀθεναίος hότι ἂν δοκε̃ι ἄχσιον εἶναι περὶ Μεθοναίον*. Schon die Bezeichnung *Ἀθηναίος* lehrt, daß hier ganz allgemein von einem Befinden des athenischen Staates, das auf Grund der Zusammenarbeit von Bule und Demos erfolgt, die Rede ist, nicht im besondern von einem *βουλεύσασθαι*, das der Ekklesie als solcher zugewiesen wird. Um die Bedeutung des Verhaltens der athenischen Urkundensprache richtig zu würdigen, muß man den Gebrauch anderer Staaten dagegen halten. Halikarnassos tritt in der Mitte des 5. Jhd. auf: *τάδε ὁ σύλλογος ἐβουλεύσατο ὁ Ἁλικαρνα(σσ)έων* (D.[3] 45, 1). Ferner Milet, 4. Jhd, D.[2] 660, 6 *ὁ δὲ δῆμος ἀκούσας βουλευσάσθω*, was formelhaft ist, denn so auch Milet I n. 139, 20f. (262—260) *τὸν δὲ δῆμον ἀκούσαντα βουλεῦσαι τὰ δοκοῦντα συνοίσειν*, und zwar ebenfalls noch aus dem letzten Viertel des 4. Jhd. in Mytilene IG. XII 2, 34 (Ditt. IO. 2) *ὁ δὲ δᾶμος ἀκούσαις - - βολλευέτω*.[1]) Derselben Zeit angehörig und gleichfalls von Lesbos (Eresos) stammend IG. XII

1) Ebendort 18, 19f. *τὸν δὲ δᾶμον βολλεύεσθαι* im Medium. Die Inschrift ist von Paton ohne Altersindizium gegeben. Kirchner Pros. Att. 8615 setzt sie mit einem u t v i d e t u r in das 2. Jhd. Der Dialekt führt vielmehr in frühere Zeit. Es kommt hinzu, daß der geehrte Athener *Κλεοσθένης Κλεοφῶντος* augenscheinlich in naher verwandtschaftlicher Verbindung mit *Κλεόφαντος Κλεοφῶντος Ἐλευσίνιος* (Kirchner a. a. O. n. 8633) steht, der in einem Katalog von *ἱππεῖς* aus dem letzten Viertel des 4. Jhd. (IG. II 962, 5) aufgeführt ist. Man wird mit dem lesbischen Steine also wohl stark in das 3. Jhd. hinaufgehen müssen, wenn er auch bei Paton erst nach einem dem Anfange des 2. Jhd. angehörenden Steine eingereiht ist.

2, 526 *B* 39 (MICHEL 358) τὸν δ[ᾶμον] βουλεύσασθαι. Dem J. 324 gehört das Zeugnis aus Tegea IG. V 2 p. XXXVI Z. 22 an: τὰν πόλιν βωλεύσασθαι, ὅτι δ' ἂν βωλεύσητοι ἁ πόλις κτλ. Ich füge noch aus dem Anfang des 3. Jhd. hinzu: Milet I 138, 24 ἐκκλησίαν, ἐν ἧι νόμιμόν ἐστιν βουλεύεσθαι τὸν δῆμον περὶ κτλ. (282). Tyranneninschrift von Ilion Ditt. IO. 218, 125f. βουλεύειν περὶ τοῦ ἀναθήματος τὸν δῆμον (nach 281); Beschluß des κοινὸν τῶν Ἰώνων MICHEL 486, 26 (οἱ δῆμοι - - ὅπως) βουλεύσωνται περὶ κτλ. (gegen 266).[1] Aus jüngeren Inschriften, in denen das Wort häufiger auftritt, weitere Belege aufzuführen, hat keinen Zweck, zumal auch die attischen Steine hier nur bis in die zweite Hälfte des 5. Jhd. in Betracht gezogen sind. Was diese Zusammenstellung beweisen sollte, ist ohnehin klar, nämlich daß die offizielle Sprache der athenischen Kanzlei in diesem Punkte sich ebenso von der der Kanzleien anderer griechischer Gemeinwesen wie von der Sprache der Literatur scharf absondert. In einem Antrag an die athenische Ekklesie im J. 423 βουλεύσασθαι zu dulden, wird man also ablehnen müssen.

Das Ergebnis der Prüfung des Kolon περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι Ἀθηναίους ist also dieses: Der mittlere Begriff widerspricht dem Stil der athenischen Rechtssprache überhaupt, der erste den Anschauungen und der offiziellen Ausdrucksweise des 5. und des angehenden 4. Jhd., der letzte der staatsrechtlichen Terminologie. Jene Worte entsprechen dagegen der Ausdrucksweise der Literatursprache. So schreibt der Historiker Thukydides (I 139, 3) ποιήσαντες ἐκκλησίαν

1) Nicht aufgeführt ist aus dem Vertrag zwischen Keos und Histiaia IG. XII 5, 594 (D.[3] 172), 17 (vgl. 16) vom J. 363/2 περὶ Κείωμ βουλεύσειν ἀγα[θὸν ὅτι ἂν δύνωνται —]; denn hier steht das Wort in der häufiger beim Gegenteil κακὸν βουλ. τινί gebrauchten Bedeutung. — Ich beobachte an den jüngeren mir bekannten Belegen, daß die Koine das Medium durchgeführt, also in diesem Falle nicht, wie sonst vielfach, den Gebrauch der älteren Sprache, der in βουλεύειν bei Homer (z. B. A 531) und auch Thukydides (STAHL, Krit.-hist. Syntax d. griech. Verb. S. 61, 1) noch vorliegt, oder der Dialekte aufgegriffen hat.

οἱ Ἀθηναῖοι γνώμας σφίσιν αὐτοῖς προυτίθεσαν, καὶ ἐδόκει ἅπαξ περὶ ἁπάντων βουλευσαμένους ἀποκρίνασθαι, so spricht der Redner Lysias (9, 15) *προὔθεσαν τῷ πλήθει βουλεύσασθαι περὶ τοῦ σώματος* — nicht so redet man in einem Antrage an die athenische Ekklesie.

Wir stehen also vor der Alternative: entweder hat Thukydides das Aktenstück der Literatursprache gemäß umgeformt oder der überlieferte Text ist nicht echt. Jene Annahme würde dem sonstigen Verhalten des Schriftstellers widersprechen, dem in den wörtlich und in extenso mitgeteilten Urkunde solche stilistischen Umwandlungen nicht nachzuweisen sind; er hat dialektisch abgefaßte Urkunden unbedenklich aufgenommen und die Abweichungen, welche sein Text des Bündnisvertrages vom J. 420 (V 47) von dem des erhaltenen Steinexemplars (IG. I suppl. s. 14, 46*b*) zeigt, sind, soweit wir nachprüfen können, durchaus anderer, nicht stilistischer Art. Es bleibt also die zweite Möglichkeit: die Worte *περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι Ἀθηναίους* sind ein Glossem, das die in der Literatursprache ungewöhnliche Terminologie der Urkundensprache erklären sollte. Dies Glossem ist in den Text eingedrungen und hat sich z. T. an die Stelle des ersten Worlautes gesetzt, von dem so keine Spur erhalten blieb. Damit ist zunächst jene an sich bedenkliche Annahme des glatten Ausfalles des regierenden Verbums an dieser Stelle begreiflich gemacht. Weiter — und dies ist nicht minder wichtig — wird so die schon von van Herwerden empfundene Tautologie *περὶ τῆς εἰρήνης — περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου* beseitigt. Zwar hat v. Wilamowitz (S. 613) versucht, die Worte *περὶ τῆς εἰρήνης* auf psychologische Berechnung des Laches zu setzen, der hiermit auf die Volksstimmung einwirken wollte; allein nach dem, was im ersten Abschnitt über die Terminologie beigebracht werden mußte, ergibt sich, daß das Nebeneinander von *περὶ τῆς εἰρήνης* und *περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου* nicht psychologisch auszudeuten ist, sondern vom stilischen Standpunkte aus unter Kritik genommen werden muß; da fällt dann das Urteil gegen

die ersten Worte aus. Hiermit wird auch die weitere sprachliche Unbequemlichkeit vermieden, *περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου* von *καθ' ὅτι ἂν ἐσίῃ ἡ πρεσβεία* abhängig zu machen; es gehört vielmehr zu dem ausgefallenen regierenden Verbum: einen Antrag über Kriegseinstellung dem eingegangenen Gesandtschaftsbericht entsprechend vorzulegen. Da nun *'Αθηναίους* einem sachlich zu fordernden *τὸν δῆμον* entspricht, *περὶ τῆς εἰρήνης* direktes Interpretament zu *περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου* ist, bleibt das regierende Verb zu bestimmen, dessen Begriffssphäre *βουλεύσασθαι* angehört, von dem dieser Infinitiv jedoch nicht abhängig gedacht werden darf; denn er ist durch die Gesamtkonstruktion des Satzes bedingt.

Welches war das Verbum? *προτιθέναι* hat v. WILAMOWITZ ebenso wie STEUP (o. S. 1. 77) eingesetzt. Hat man sich dabei auch gefragt, wie es mit dem Gebrauche von *προτιθέναι* in der Bedeutung 'zur Beratung vorlegen' in der athenischen Urkundensprache steht? Ich habe es in den gesamten attischen Inschriften nur zweimal finden können: IG. II[2] 82 *τὸς προέδρος* | *[οἳ ἂν λάχωσι προ]ε[δ]ρεύεν ἐν τῆι* | *[πρώτηι ἐκκλησία]ι π[ρ]οθ[ε]ῖ[ν]αι π||[ερὶ αὐτõ* —] vor 378/7, und II[2] 152, 15 *τοὺς προέδρους - - ἐ[ς τὴν* | *πρώτην ἐ]κκλησίαν προθεῖν[αι περὶ τούτων* vor 353/2, und darf hoffen nichts übersehen zu haben, da auch BRANDIS' Sammelfleiß (Real-Enc. V 2175, 49) keine weiteren Belege hat aufweisen können. Es steht mit dem Gebrauche dieses Wortes genau so wie bei *βουλεύεσθαι*. Der Literatursprache ist es vertraut. Die eben aus Thukydides und Lysias (einziger Beleg) angeführten Stellen zeigen es. Nikias ruft in der Ekklesie dem Verhandlungsleiter zu: *καὶ σύ, ὦ πρύτανι - - ἐπιψήφιζε καὶ γνώμας προτίθει αὖθις 'Αθηναίοις* Thuk. VI 14, 1, ebenso *αὖθις γνώμας προθεῖναι* III 36, 5; *προθέντων αὖθις περὶ - - λέγειν* 38, 1; *τοὺς προθέντας τὴν διαγνώμην αὖθις περὶ κτλ.* 42, 1; hier verrät der thukydideische Idiotismus *διαγνώμη* (vgl. I 87, 6. III 67, 7), daß der Schriftsteller dem offiziellen Sprachgebrauch nicht folgt. Xenophon hat es in der Schilderung des

berühmten Arginusenprozesses wiederholt, sonst in den Hellenika nirgend: I 7, 14f. τῶν δὲ πρυτάνεών τινων οὐ φασκόντων προθήσειν τὴν διαψήφισιν - - ὡμολόγουν πάντες προθήσειν πλὴν Σωκράτους τοῦ Σωφρονίσκου; vgl. 28 ἔδοτε ἀπολογήσασθαι - - καὶ τἆλλα κατὰ τὸν νόμον προὔθετε, 5 οὐ γὰρ προὐτέθη σφίσι λόγος. Die letztere Wendung ist typisch für 'die Diskussion zulassen' von seiten des Vorsitzenden: Aeschin. II 65 τοὺς προέδρους ἐπιψηφίζειν τὰς γνώμας, λόγον δὲ μὴ προτιθέναι, 66 λόγον δὲ μὴ προτιθέντων - - τῶν προέδρων οὐκ ἐνῆν εἰπεῖν, ebenso wie διαψήφισιν προτιθέναι: Demosth. XIX 65 ψῆφον ἔθενθ' οὗτοι περὶ ἡμῶν ὑπὲρ ἀνδραποδισμοῦ προτεθεῖσαν. Auch bei Isokrates fehlt das Verb nicht (VIII 15 περὶ ὧν πρυτάνεις προτιθέασιν; 55), und Demosthenes hat es, jedoch nie mit Nennung der Prytanen (III 18; IV 1 = pro. 1; XIII 11; XVIII 192), einmal mit πόλις XVIII 273 ἡ πόλις - - προὐτίθει σκοπεῖν wie Xenoph. mem. IV 2, 3 τῆς πολέως λόγον περί τινος προτιθείσης. Endlich Aristot. rp. Ath. 44, 3 (der πρόεδροι) ὑπὲρ ὧν δεῖ χρηματίζειν προτιθέασιν. Ebenso führen es die Dialekte, so Herodot und die Inschriften aus Mylasa, Halikarnassos (Lygdamisinschr., D.[3] 45, 33, hier Medium), Teos, Amorgos, Kierion, wofür FAVRE (Thes. verb. 354 und BRANDIS a. a. O.) die Nachweise geben, auch Methymna (Milet I 152, 59). Es ist immer das gleiche Bild: die athenische Amtssprache des 5. und 4. Jhd. steht isoliert neben der Literatursprache, die der Sprache des gewöhnlichen Lebens folgt, und der Amtssprache anderer Politien. Die beiden angeführten Ausnahmen[1]) stellen ein Hinübergleiten des Redaktors in die gewöhnliche Sprache — daher Aristoph. Eccl. 396 ἔδοξε τοῖς πρυτάνεσι περὶ σωτηρίας γνώμας προθεῖναι τῆς πόλεως (vgl. 401) — dar. Auf sie wird sich niemand für die Ergänzung von προθεῖναι in einem amtlichen Schriftstücke des J. 423 berufen dürfen.

---

1) Ich füge hinzu, daß es in dem Zusatzantrag des Kleitophon bei Aristot. rp. 29, 4 allerdings heißt ὅπως ἂν οἱ ἐθέλοντες τῶν Ἀθηναίων συμβουλεύωσι περὶ τῶν προκειμένων; hier hat das Wort aber die allgemeinere Bedeutung Beratungsgegenstand.

Was bleibt also, wenn man sich doch an die Amtssprache halten muß? *προγράψαι*[1]) ist ausgeschlossen; das erforderte eine Umkehrung der Konstruktion *ἐκκλησίαν ποιήσαντας* zu *προγράψαντας ἐκκλησίαν ποιῆσαι*. Es stehen *χρηματίσαι* und *λόγον ἐξενεγκεῖν* zur Verfügung. Dieses ist zwar dem 5. Jhd.[2]) nicht fremder als dem vierten, aber in beiden eine doch so seltene Formel, daß man auf ihre Einsetzung in unsere Urkunde verzichten muß. *χρηματίζειν* hat Thukydides grundsätzlich von der Tätigkeit der Vorsitzenden in der athenischen Volksversammlung vermieden[3]); er gebraucht es nur von den Verhandlungen mit anderen Staaten (I 87, 5; V 5, 1; 61, 1); das Wort klang ihm wohl zu aktenmäßig für historische Erzählung. Hätten wir das Recht, ihm

1) Über *προγράφειν* und *προγραφή* vgl. A. Wilhelm, Beiträge zur griech. Inschriftenkunde S. 179ff.

2) IG. I 37 (II) 22 *ἐξενεγκέτω δὲ ταῦτα ἐς τὸν δῆμον ἡ Αἰγηὶς πρυτανεία*, vgl. 38 fr. *e* 18. Larfeld, Handb. d. griech. Epigraphik II 2, 663 läßt für diese Formel in Stich.

3) Auch bei Xenophon fehlt es. In der alten *πολ. Ἀθην.* steht es 3, 1. 2. Isokrates hat es einmal IV 157. Demosthenes, wo er sich an den Wortlaut des Gesetzes hält XXI 8. 9; XXIV 29. 45. 55; außerdem XVIII 169. Dagegen XIX 278 *οὐδὲν ἐπαύσαντ' ἰδίᾳ χρηματίζοντες* wie bei Thukydides. Endlich Aeschin. I 23 *κελεύει* (das Gesetz) *χρηματίζειν*. Diese Stelle ist übrigens ausschlaggebend für die Bedeutung von *προχειροτονία*; es wird aus dem Gesetz zitiert: *ἐπειδὰν τὸ καθάρσιον περιενεχθῇ καὶ ὁ κῆρυξ τὰς πατρίους εὐχὰς εὔξηται, προχειροτονεῖν κελεύει τοὺς προέδρους περὶ ἱερῶν τῶν πατρίων καὶ κήρυξι καὶ πρεσβείαις καὶ ὁσίων* (= Aristot. rp. Ath. 43, 6), *καὶ μετὰ ταῦτα ἐπερωτᾷ ὁ κῆρυξ· τίς ἀγορεύειν βούλεται τῶν ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότων*; hier wird das Abstimmen über die gesetzlich geforderte Tagesordnung direkt als *προχειροτονεῖν* bezeichnet. Für die Angabe des Aristot. a. a. O. *χρηματίζουσιν δ' ἐνίοτε καὶ ἄνευ προχειροτονίας* bietet die berühmte Schilderung der Volksversammlung nach der Besetzung von Elateia durch Philipp Demosth. XVIII 170 das klassische Beispiel. Ich war auf die Stelle sogleich nach dem Drucke meiner Ausführungen über die *προχειροτονία* (Hermes 1899 XXXIV 198f.) aufmerksam geworden, finde sie jetzt von Kalinka, die Pseudoxenophontische *Πολ. Ἀθην.* 258, 4 gegen mich verwendet. Ich finde, sie spricht für meine Auffassung; denn hier wird doch die Beschlußfassung über *ἱερά* usw. direkt als *προχειροτονεῖν* bezeichnet.

eine stilistische Umformung der Urkunden zuzuschreiben, dürften wir es nicht ergänzen; so sind wir frei. Aber das bloße *χρηματίσαι* genügt nicht. Das *Ἀθηναίους* des Glossems verlangt noch sein Äquivalent, also die Einsetzung von *δῆμος*. Mithin gestaltet sich die Thukydidesstelle so: *ἐκκλησίαν δὲ ποιήσαντας τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πρυτάνεις πρῶτον ⟨χρηματίσαι πρὸς τὸν δῆμον⟩ καθ' ὅτι ἂν ἐσίῃ ἡ πρεσβεία περὶ τῆς καταλύσεως τοῦ πολέμου*, mit Ausscheidung der Glosse *περὶ τῆς εἰρήνης βουλεύσασθαι Ἀθηναίους*.

Starken Ton habe ich bei der Behandlung der verschiedenen hier zur Sprache gekommenen griechischen Fachwörter auf die Unterschiede gelegt, wie sie durch die Verschiedenheit von Zeit, Art und Literaturgattung bedingt sind. Das erforderte nicht nur die Untersuchung selbst; es ist damit auch ein Punkt von prinzipieller Bedeutung berührt. Man hat den Griechen vorgeworfen und tut es auch noch, ihre Rechtssprache entbehre einer festen Terminologie. Die neueren Untersuchungen auf dem Gebiete der griechischen Staatsaltertümer haben immerhin soviel dargetan, daß das Urteil die einzeln beobachteten Mängel der griechischen Rechtsterminologie zum mindesten stark verallgemeinert. Und diese Mängel werden sich noch erheblich verringern, wenn man den Blick von einer optischen Täuschung bei der Beobachtung befreit, einer Täuschung, die in gleichem Maße eine subjektive wie objektive Quelle hat; die subjektive entspringt der Beobachtungsart der Forscher, die objektive der Entwickelung des Griechentums im Laufe der Jahrhunderte. Projiziert man die Fachausdrücke verschiedenen zeitlichen, örtlichen, stilistischen Ursprungs auf eine Fläche, so erhält man allerdings das Bild einer in dem gleichmäßigen Grau der Verschwommenheit versinkenden Terminologie, in welcher Ausdrücke verschiedenster Grundbedeutung gleichmäßig nebeneinanderstehen. Sondert man die Einzelerscheinungen nach ihrem Ursprunge, so gewinnt das Bild gliedernde Färbungen nach Ort wie Stilgattung und zeitliche Perspektive. Damit

lösen sich große Komplexe anscheinend synonymer Ausdrücke; dem einzelnen Staate, der jeweiligen Epoche, der Schriftgattung wird je ihre Eigenart. Die spröde Sonderbeschaffenheit athenischer Amtssprache, ebenso ihre Wandlung im 4. Jhd. hat so sich beobachten lassen. Leider versagt uns der Zustand unseres Quellenmaterials, die gleiche Beobachtung in jedem Falle durchzuführen; aber angestrebt muß sie stets werden, um dem oberflächlichen allgemeinen Verdammungsurteil zu begegnen. Allerdings entbehrt — dies ist die zweite Quelle der Täuschung — dieses Urteil anscheinend nicht der Bestätigung durch unsere Überlieferung. Inschriften mannigfacher Herkunft, besonders solche aus Milet, zeigten in der Tat den unterschiedslosen Gebrauch verschiedenster Termini in einer und derselben öffentlichen Urkunde. Aber sie gehören ausnahmlos der hellenistischen und zum Teil der spät hellenistischen Zeit an. In dieser strömten die epichorischen Termini aus den einzelnen Politien zusammen und treten nebeneinander: aus den ältesten Zeiten zog man Rechtsausdrücke hervor, hielt an jüngeren fest und fügte Neubildung der eigenen Zeit hinzu; die Terminologie des Privatrechtes überflutete die des Staatsrechtes, ohne sie doch ganz fortzuschwemmen; die Sprache der Literaturen älterer wie jüngerer Zeit und die Sprechweise der lebendigen Gegenwart erzwangen sich Zutritt zu der Amtssprache. Es gibt eine Koine der griechischen Sprache, es gibt eine Koine der griechischen Staatsformen, es gibt auch eine solche der griechischen rechtlichen Terminologie. Mit ihrer Mischung von Elementen mannigfacher Sprachstufen und verschiedener Rechtsanschauungen bietet sie allerdings den Anblick einer unscharfen, zerfließenden Terminologie, aber es ist nicht die eigentlich griechische der alten Politie, die ja schon aus praktischen Gründen eine so verwirrende Synonymik in ihrer Rechtssphäre nicht hat dulden können; darum hat die athenische Staatskanzlei der Literatur- und Verkehrssprache gegenüber so starr an der altgeprägten Fachsprache festgehalten. Jene hellenistische Koine der Dokumentensprache muß man erkennen, um sich

nicht durch ihr kaleidoskopartiges Aussehen in seinem Urteil über die griechische Rechtssprache überhaupt beeinflussen zu lassen. —

Περὶ εἰρήνης habe ich diesen Aufsatz überschrieben. Der Titel ist a potiori gewählt; auch sind es die Worte *περὶ τῆς εἰρήνης* gewesen, die mir den Anstoß zur Zusammenfassung und Darstellung meiner Beobachtungen gaben. Es kam aber noch ein psychologischer Faktor hinzu. Unwillkürlich schweiften Gedanken und Empfindungen, während ich diese Ausführungen über *εἰρήνη* niederschrieb, immer wieder hin zu der *εἰρήνη*, die jetzt die Völker der Erde ersehnen, die Regierungen noch abweisen zu müssen meinen. Oftmals ist mir dabei der Gedanke und Wunsch gekommen, dem ich die allgemein verstandene von allem Epichorischen freie Form der Koine geben will: *τοὺς ἐπὶ τοῖς πράγμασιν συνελθόντας ὡς δυνατὸν τάχιστα βουλεύσασθαι περὶ τῆς κοινῆς εἰρήνης.*

Register.

* bedeutet textkritische Beahndlung.

Ἀθηναῖοι 78f.
ἄθλιος 9, 0.
ἀκήρυκτος 35.
ἀνοκωχή 59, 1.
ἀνομία 41, 1.
ἀνοσιούργημα 33, 1.
ἀνοχαί 59. 68, 1.
ἀπήμων 39. 44, 2.
ἀσπονδεί 24—32.
ἀσπονδίαι 10, 1. 22. 32, 1.
ἄσπονδος 35.
ἀσυλεί 24—32.
ἀσυλία 24f. 28 s. σῦλον.
ἀσφάλεια 24f. 28. 31.
ἀταγία 9, 1.
αὐτοκράτωρ 15.

βαθύς 6, 0. 45, 1.
βασιλέως εἰρήνη 21.
βοήθεια 67, 0.
βούλευμα 12.
βουλεύσασθαι 78ff.

δεξιά 3, 2. 34.
δημοκρατία, δ-τεῖσθαι 40f.
διαγνώμη 83.
διάλυσις, δ-εις 8, 1. 11, 1. 51.
διαλύειν 8, 1.
Δίκα (-η) 5, 1. 37.
δυσνομία, Δ-η 40, 1.

ἔγγραφον u. Verwandtes 3, 2 69.
εἰρήνη in der Urkundensprache 2—33; bei den Dichtern 33—48; des Kephisodot 48/9; bei den Prosaschriftstellern 49—76; bei Thukydides IV 118, 4: 76ff.; Etymologie 16, 1; εἰ. mit und ohne Artikel 50; mit Verben 36. 70—74; mit Adjektiven 73; mit Präpositionen 74; ἡ βασιλέως εἰ. 21; κοινὴ εἰ. 16.
Εἰρήνη 37. 47; des Kephisodot 48f.
εἰρηνικῶς 18f.
ἐκεχειρία (u. -αι) 12, 1. 60. 68, 1.
ἔκσπονδος 23. 58. 60.
ἐνάρετος 33, 1.
ἐνεκέχειρος 14, 1.
ἔνσπονδα 33, 1.
ἐπιμαχία 6, 1.
ἐπίσπονδος (byzant.) 66, 2.
ἐπιστάται τῆς εἰρήνης 3, 1.
[ἐπισυμμαχία zu tilgen 6, 1.]
ἐπισυνθήκα 66, 2.
εὐδικία 43, 1.
εὐετηρία 43, 1.
Εὐθηνία 38, 1.
Εὔκλεια 38, 1.
εὐνομία 5. 6. 39, 1. 43, 1
Εὐνομία 37ff.
εὐποσία 42, 1.
εὐσταθ(ε)ία 42, 1.
Εὐστασία 38, 1. 42, 1.

ἡσυχία 5.
Ἡσυχία 5, 1. 48.

θεωροί 12, 1.

κακονομία 40, 1.
κατάλυσις τοῦ πολέμου 1. 8. 19. 76f.
καταλύειν, καταλύσασθαι τὸν πόλεμον 8, 1. 18.
κρίνω, κρῖμα 66, 1.

λόγον ἐξενεγκεῖν 85.

μετεκέχειρος 14, 1.
μισοπόνηρος 33, 1.

νόμοι 41, 1.

ξ— s. σ—.

οἰόμεθα δεῖν u. ähnl. 66, 1.
ὄλβος 45, 1.
ὁμαιχμία 59, 1.
ὁμαίχμια φῦλα 6, 1.
ὁμολογούμεναι, τά, 66.
ὁμολογία 23. 64ff. 67, 0.
ὁμόλογον 64 65, 2.
ὁμόνοια 6, 0. 41f., 1.
ὁμόσπονδος 23f. 60, 1.
ὅπλα ἐπιφέρειν ἐπὶ πημονῇ 22.
ὅρκια 34.
ὅρκος 4. 68; ὅρκοι 2. 3. 4. 5. 10. 11, 1. 12. 13. 60f. 65. 68.
ὁρκωταί 4.

παρασπονδεῖν 23.
παράσπονδος 21. 22. 60.
πημονῇ, ἐπί, 44, 1.
πίστεις ἔγγραφοι 69.
Πλοῦτος, πλοῦτος 37. 46f.
πόλεμος und εἰρήνη 5. 10. 18. 24f., 1.
πολύολβος 45, 1.
πρέσβεις 4, 1.
προβούλευμα 12.
προγράφειν 85.

προκαταλύσασθαι τὸν πόλεμον 8, 1.
προστάται τῆς εἰρήνης 3, 1.
προτιθέναι 1. 77. 83.
προχειροτονία 83, 3.

σπένδεσθαι 9, 0. 60.
σπονδαί 2. 3. 4. 5. 6. 10ff. 22. 23. 34. 35; 52 ff. 61 ff.; sakral 12, 1; σ. καὶ ὅρκοι 12.
σπονδοφόροι 12, 1.
στάσις 5. 6, 0. 42, 1. 48.
συγγραφή und Verwandtes 63, 2. 68 mit A 2.
συλᾶν 29.

σῦλον· ἐν σύλοις ἀσυλία 24, 1.
συμβάλλεσθαι 62, 2.
σύμβασις u. Verwandtes 63, 0. 67, 1.
συμβόλαιον 63, 2.
σύμβολον 62, 2.
συμμαχία 6. 64; befristet 7.
συμφωνία 65, 1.
σύμφωνον 64.
συνάλλαγμα 63, 2.
συνθεσίαι 34. 62.
σύνθεσις 62, 2.
συνθῆκαι 2. 4. 5. 11, 1. 60f. 62, 2. 64. 67; σ. καὶ ὅρκοι 12. 21.

συντίθεσθαι 23. 62, 2. 63, 0. 1.
ταγά 9, 1.
ὑγίεια 42, 1.
ὑπόσπονδος 24. 35. 57. 60.
φιλάρετος 33. 1.
φιλία 20. 64f.
φιλότης 34.
Φιλότης 63, 0.
χάρις 20, 1.
χείρ 3, 2.
χρηματίσαι 85f.
Ὧραι 37.

Aischines 66, 3.
Aischylos Eum. 1044: 34, 1.
Andokides 8, 0. 52/5. Echtheit der Friedensrede 53, 1.
Aristides Redner 5, 1. 41f., 1.
Aristophanes 35f.
Aristoteles 39.

Bakchylides 38.

Demosthenes 4. 10. 66, 3; Pseudodemosthenes 67 A; Aktenstücke der Kranzrede 59, 1.
Dichter, griechische 5, 1. 6. 36ff.

Empedokles 63, 0.

Goethe 69.

[Heraklit] 51, 2.
Herodes Attikos *5, 1. *9, 0.
Herodotos 51.

Hesiodos 36f.
Homer 3, 2. 34. 36.
Hymnen 38, 1. 39.

Inschriften.
Argos *Syll.[3] 182, 11: 19.
Athen *Syll.[3] 71: 7, 2. — *Syll.[3] 89. 12: 65, 2. — *Syll.[3] 318: 71, 1.
Itanos — Magnesia *Syll.[2] 929, 13: 45, 1.
Magnesia 13 u. sonst.
Mytilene IG XII 2, 18 (Datierung): 80, 1.
Olympia *Syll.[2] 304, 44: 43, 1.
Siphnos IG XII 5, 481, 24: 25, 1.
Tegea IG V 2, 11: 16, 1.
Tenos *IG XII 5, 897, 5: 42, 1.
Thelphusa IG V 2, 412, 6: 40, 1.
Isaios 56, 1.
Isokrates 51, 9, 0. 66, 3.

Komödie, jüngere, O. Schroeder [a]1, 23: 9, 0.

Lysias 55f.

Orphische Hymnen *15, 10: 38, 1.

Papyri 63f.; aus Elephantine 17, 1.
Philo 33, 1.
Pindar 37f. 47f. 62f.; *fr. 110. 109: 47f.
Platon 5, 1. 10. 39; *Def. 413 A: 5, 1.

Stoiker 38f., 1.

Thukydides 1. 6. 51f. 67, 1. 68. 76ff.
Timotheos 44.

Xenophanes 40, 1.
Xenophon 3, 2. *6, 1. 60. 67, 0; Ps.-X. πολ. Ἀθ. 39, 1.